Econ. Fin. H.

3 1761 09624992 5

DIE FINANZWIRTSCHAFT DER STADT WEIMAR IN IHRER ENTWICKELUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

GEORG HERTZER

AUS SCHLEUSINGEN.

HALLE a. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.
1907.

Referent: Herr **Prof. Dr. Waentig.**

Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt ich von Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Conrad zu Halle a. S., der auch durch sein Interesse diese Arbeit fördern half. Ich spreche hierfür an dieser Stelle Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Conrad meinen verbindlichsten Dank aus. Desgleichen danke ich Herrn Prof. Dr. Waentig für seine gütige Unterstützung, welche er mir bei der definitiven Ausgestaltung zu teil werden liess.

Inhalt.

Seite

Vorgeschichte: Entstehung und erste Entwickelung der städtischen Finanzwirtschaft auf naturalwirtschaftlichem Boden 1

Entwickelung d. Finanzverfassung: Finanzrecht und Finanzgewalt 14

Das vorhandene Material: Das Rechnungswesen 28

Entwickelung der kommunalen Aufgaben 39—114

1. Die Bewachung und Verteidigung . 44
2. Öffentliche Lasten 45
3. Aufwand für privatwirtschaftliche Unternehmungen 47
4. Verwaltungskosten 50
5. Das Armenwesen 57
6. Das Flurwesen und die Hirten . . 66
7. Strassenreinigung, Wasserverbrauch, Strassenbeleuchtung 67
8. Bauausgaben 72
9. Ausgaben für Kirchen und Schulen . 77
10. Marktwesen und öffentliche Plätze . 80
11. Polizeiaufwand 81

Überblick über die Entwickelung der kommunalen Aufgaben 82

Die Deckung des Geldbedarfes: Die Einnahmen 80

a) Die privatwirtschaftlichen Einnahmen . . . . . 88—114

Seite

1. Die Nutzung des Grundbesitzes von 1540 bis 1810 88
2. Gewinn der gewerblichen Unternehmungen von 1540 bis 1810 . . 96
3. Nutzung des Grundbesitzes von 1831 bis 1900 105
4. Die gewerblichen Unternehmungen des neunzehnten Jahrhunderts 106
5. Kapitalnutzung 111
6. Die erblichen Gefälle 112

b) Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen . . . . . 114—165

1. Die Gebühren von 1540 bis 1810 . 115
2. Die indirekten Steuern von 1540 bis 1810 121
3. Die direkten Steuern von 1540 bis 1810 125
4. Die Einnahmepolitik von 1540 bis 1810 139
5. Die Zeit der Reformen, 1812 bis 1838 148
6. Die Gebühren von 1839 bis 1900 . 152
7. Die indirekten Steuern von 1839 bis 1900 157
8. Die direkten Steuern von 1839 bis 1900 158
9. Die Einnahmepolitik des neunzehnten Jahrhunderts 161

c) Die ausserordentlichen Einnahmen: Das Schuldenwesen . 165—171

Schluss: Zusammenfassung 173

Vorwort.

Eine jede kommunale wie staatliche Finanzwirtschaft erhält erst durch ihre rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen das Sondergepräge, das sie aus der Menge der finanzwirtschaftlichen Gemeinwesen heraushebt und unterscheidet. Für das Verständnis des inneren Zusammenhanges der finanzwirtschaftlichen Erscheinungen einer Stadt ist es deshalb notwendig, das vorhandene Material, wie es die Jahrrechnungen und Etats enthalten, nicht nur nach Materien zu ordnen, sondern es als das Produkt einer jahrelangen, arbeitsreichen Tätigkeit der Verwaltung zu erfassen, wie es nach der Auffassung der Verwaltungsorgane der Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben seitens der Stadtgemeine entsprach: indem die rein finanzwirtschaftlichen Angaben den Stoff in abstracto enthalten, der in concreto nur in Verbindung mit seinen ursächlichen Beziehungen ein klares Bild von der Finanzwirtschaft einer Stadt ergeben kann.

Diese ursächlichen Beziehungen weisen einmal auf die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, sodann aber auf das Gebiet der Rechtsgeschichte hin. Wie die Finanzwirtschaft des Staates in allen seinen Zweigen die wichtigen Aufgaben der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Staates wiederspiegelt, so entspricht auch den verschiedenen Gliedern einer kommunalen Finanzwirtschaft der besondere Aufgabenkreis der lokalen Wirtschaftsgemeinde, deren Grundlage die kommunale Wirtschaftsgeschichte bildet. Dem gegenüber enthält die Rechtsgeschichte die jenen Aufgabenkreis nach

aussen hin ausgestaltenden Momente. Das ganze Gebiet aber der ursächlichen Beziehungen, wie es inhaltlich durch die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte und formell durch die Rechtsgeschichte bestimmt wird, weicht in den einzelnen Gemeinden oft nicht unerheblich von einander ab; einmal, weil der Bedarf lokalen Schwankungen unterliegt, sodann deshalb, weil die rechtlichen Grundlagen, den lokalen Verhältnissen entsprechend, zum grossen Teil durch Sondersatzungen gebildet werden.

Für das Verständnis einer städtischen Finanzwirtschaft ist es demnach notwendig, neben der Bearbeitung des vorhandenen Materials auch die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte wie die Rechtsgeschichte der betreffenden Stadt richtig zu erfassen.

Was nun in dieser Hinsicht die Stadt Weimar anlangt, so ist das rein finanzwirtschaftliche Material als vollständig zu bezeichnen. Es reicht, abgesehen von verschiedenen Lücken der früheren Zeit, bis in das Jahr 1540 zurück. Die Geschichte der Stadt Weimar hingegen ist niemals einheitlich und vollständig behandelt worden. Und auch trotz der Verdienste, die sich erst in neuerer Zeit Dr. Burkhardt erworben hat, liegt die Geschichte der Stadt Weimar sehr im argen und kann aus diesem Grunde nicht in dem Masse für die Bearbeitung der Finanzwirtschaft der Stadt Weimar herangezogen werden, wie es wohl wünschenswert wäre.

Dennoch hat es der Verfasser versucht, die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar bis in ihre Entstehung zurück zu verfolgen und in allen ihren Veränderungen vom Standpunkte der geschichtlichen Entwickelung zu verstehen. Und er hofft, trotz der bestehenden Schwierigkeiten „die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar in ihrer Entwickelung“ nach vielen Seiten hin erklären und dem Verständnis näher führen zu können.

Entstehung und erste Entwickelung der städtischen Finanzwirtschaft auf naturalwirtschaftlichem Boden.

Die ersten Anfänge der Ortschaft Weimar reichen weit in heidnische Zeiten zurück und mögen ursprünglich in einer nördlichen Ansiedlung um das Heiligtum, wo später die Jakobskirche entstand, und einer südlichen Anlage um die jetzige Stadtkirche bestanden haben. Genauere Angaben lassen sich über den Ursprung und die Entstehung der Stadt Weimar nicht machen. Die älteste Kunde von einem im Jahre 975 in Weimar abgehaltenen Reichstage rechtfertigt jedoch die Vermutung, dass Weimar in jener Zeit bereits die Anfänge seiner Entwickelung verlassen hatte und eine Stadt von einiger Bedeutung zu werden versprach.

Wenn auch damals noch ohne Befestigung, so scheinen doch sumpfige Niederungen mit der Ilm zusammen als natürliche Schutzwehr, wie zuvor die Entstehung so später die Ausgestaltung zu einer befestigten Stadt begünstigt zu haben. Schon früher der Sitz eines alten Grafengeschlechtes, erblühte die Stadt, zum Teil als Residenz, im zwölften Jahrhundert unter den Grafen von Orlamünde-Weimar und mag in jener Zeit — wenn auch nur um den südlichen Stadtteil herum — befestigt worden sein. In die Kämpfe ihrer Herren mit den thüringischen Landgrafen verwickelt, wurde die Stadt im Jahre 1174 vom Landgrafen Ludwig dem Frommen zerstört, aber bald wiederhergestellt.

Im Jahre 1168 war bereits die Jakobskirche unter Albrecht dem Bären entstanden. Im Jahre 1279 wurde die

schon in der Mitte des Jahrhunderts vorhandene Peter-Paulskirche — jetzt Stadtkirche — neu gebaut, und im Jahre 1285 fasste der Deutschorden Platz. Es steht zwar fest, dass das Christentum schon etwa vier Jahrhunderte früher in Thüringen Eingang fand, und auch bezüglich Weimars ist die Annahme begründet, dass es seit jener Zeit eine Pflanzstätte der Kultur für die östlichen, damals noch heidnischen Völker — namentlich die Wenden — gewesen ist. Mit der Vollendung der beiden erwähnten Kirchen jedoch wie mit der Niederlassung des Deutschordens im dreizehnten Jahrhundert gewann die in früheren Zeiten ausgebreitete römische Kultur erst die Bedeutung für Weimar, die diese Stadt in die Reihe der in der Geschichte Thüringens hervorragenden Städte einreiht. So hören wir denn im vierzehnten Jahrhundert, dass das weimarische Mass Geltung im Lande hatte.

Die spärlichen Urkunden aus jener Zeit lassen nicht erkennen, welche Stiftungen der Stadt Weimar zur ersten Blüte verhalfen. Gleichwohl lassen die von v. Reitzenstein gesammelten Regesten der Grafen von Orlamünde-Weimar (1871) erkennen, und die aus späteren Zeiten vorhandenen Archivalien deuten darauf hin, dass die in Weimar sesshaften Grafen der Stadt, besonders der Kirche und dem im vierzehnten Jahrhundert gegründeten Franziskanerinnenkloster, namhafte Schenkungen machten, sei es in der Gestalt von Grundeigentum oder sonstigen Rechten und Vergünstigungen. Besonders erwähnenswert ist ein noch im Rathaus in der Urschrift vorhandenes Privileg aus dem Jahre 1370, wonach dem Rate der Stadt der Zoll für die jährliche Abgabe von 22 Pfund Pfennigen nebst dem Schlägeschutz gewährt wurde, „wogegen sich der Rat zu gewissen, näher bestimmten Festungs- und Verwahrungsbauten der Stadt Weimar verpflichtet und nähere Bestimmungen über die Erhebung des Zolles und die Aufhebung des grossen Scheffels getroffen werden“. Wie aus dieser Urkunde hervorgeht, haben seit dem Jahre 1370 die

Stadtbefestigungen nicht mehr einen reinen militärischen Charakter, sondern gewinnen für das Wirtschaftsleben der Gemeinde die Bedeutung einer Zollgrenze. Gab die Abgeschlossenheit der Stadt, wie sie durch die Stadtmauern gegeben war, der Stadtverwaltung in finanzwirtschaftlicher Beziehung die Möglichkeit, von der vor 1370 als üblich anzusehenden Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überzugehen, so wurde mit der Ausübung des Zoll- und Schlagschatzprivilegs erst die kommunale Finanzwirtschaft begründet. Gleichwohl ist auch die Zeit nach der Einführung des städtischen Zolles noch stark durchsetzt von naturalwirtschaftlichen Grundsätzen. Die Verwaltung wurde unentgeltlich geführt; wo in gemeinwirtschaftlicher Hinsicht ein Aufwand nötig wurde, wurde derselbe meist von den Bürgern persönlich ausgeführt. Das Zoll- und Schlagschatzprivileg allein gewährte nicht die Mittel zu einer uneingeschränkten Einführung der Geldwirtschaft, wenn auch die in der Gemeinde notwendigen Mittel nur gering waren.

Wie lästig die Naturalwirtschaft auf die Entwickelung der Stadt wirkte, spricht sich besonders in einer Urkunde aus dem Jahre 1407 aus, nach der die Bürger zu Weimar von allen Frondiensten befreit werden, „nachdem die Stadt von der Frone grosse Beschwerde gehabt, infolgedessen die Bürger sich des Ackergänges und der Pferde entäussert". Statt der Fronden wird der Stadt in eben diesem Jahre die Jahrrente vom Landgrafen auferlegt. Mit dieser Umwandlung jener Fronden in eine Jahrrente sind zugleich die Ausgaben der Stadt gewachsen. Und es ist sicherlich nicht in letzter Linie die regelmässige Ausgabe der Jahrrente daran schuld, dass Weimar drei Jahre später ein Stadtrecht erhielt. Der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft brachte solche Schwierigkeiten mit sich, dass statutarische Festsetzungen nötig wurden. So heisst es denn in der das Stadtrecht begründenden Urkunde vom Jahre 1410: Friedrich, Landgraf in Thüringen, gibt der Stadt Wymar „wegen der

vielfachen bisher stattgefundenen Irrungen“ das Stadtrecht (wie es die Stadt Weissensee besitzt seit 1265).

Das Stadtrecht selbst interessiert uns insofern besonders, als darin ein Stadtgeschoss vorgesehen ist. Es heisst darin: „Welcher Bürger, Hintersedeler oder Bauer ein Erbgut in dem Weichbilde zu Weimar hat, der soll es uns, Friedrich, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, und unsrer Stadt Weimar und den Bürgern jährlich mit Geschoss verpflegen, so sehr sich das gebühret; und so das einer nicht tut und sich dawider setzet, so sollen unsre Voigte und Amtleute zu Weimar unsern Bürgern beholfen sein, dass sie jene dazu zwängen, mitzutragen, wie es einem jeglichen gebühret nach gleichen und möglichen Dingen, und dieser Schickung gehorsam zu sein. Dies soll geschehen, so oft es nötig ist ohne Gefährde. Ausgeschlossen seien Klöster, Gotteshäuser und ehrbare Leute an solchen Gütern, die ihnen eigentümlich sind, ohne Arglist auch an denjenigen Gütern, die vor Dato dieses Briefes freie Güter sind. Dieselben sollen bei ihren Mächten und Kräften bleiben in dem Masse, wie es vorgewest und Herkommen ist, auch ohne alle andere Hindernisse und Gefährde.“ Mit dieser Einführung einer direkten städtischen Abgabe war die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gemeinde gewährleistet. Wenn sich auch Spuren der alten Naturalwirtschaft mit genossenschaftlichen Grundsätzen noch lange Zeit hindurch, ja bis in die neuere Zeit hinein zeigen, so ist doch der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft mit der Einführung des Stadtgeschosses als vollendet zu bezeichnen. Von einer Finanzwirtschaft der Stadt Weimar kann deshalb mit vollem Recht erst von dieser Zeit an gesprochen werden.

In steuerpolitischer Beziehung muss an jenem Privileg verschiedenes auffallen und verdient besonders hervorgehoben zu werden: Zunächst die Worte „so sehr sich dies gebühret“ oder richtiger — „so häufig sich dies gebühret“ (der Ausdruck der Urkunde lautet „als dicke als sich das

gebühret"). Dieselben weisen darauf hin, dass der Geschoss nicht nur „jährlich", sondern auch innerhalb des Jahres verschiedene Male erhoben wurde, je nach Bedarf. Gegenstand des Geschosses waren „die Erbgüter im Weichbilde der Stadt", das sind Grundstücke innerhalb der Stadtmauern.[1]) Bemerkenswerterweise waren von vornherein „die ehrbaren Leute" von der Geschossabgabe befreit. Diese scheinen den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels und den Mittelfreien des Schwabenspiegels zu entsprechen, das sind diejenigen, die in freien Höfen und Gütern sitzen und ihre Güter mit eigenem Gesinde und Vieh bewirtschaften. Dass ausserdem noch die Klöster und Gotteshäuser nicht zum Geschoss herangezogen wurden, kann nicht weiter auffallen, da dies mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter dieser Anstalten geboten erscheinen musste. Für die Beitreibung des Geschosses sollten die landgräflichen „Voigte und Amtleute den Bürgern beholfen sein". Es war somit der Schutz der landgräflichen Zwangsgewalt vorgesehen.

Diese Art der Besteuerung wurde 20 Jahre hindurch beibehalten, um dann, in einigen Punkten geändert, mit grösserer Schärfe durchgedrückt zu werden. Die Veranlassung zu dieser frühen Änderung ist einerseits darin zu sehen, dass im Jahre 1424 die Stadt von einem grossen Brande heimgesucht wurde, welchem auch die Peter-Paulskirche zum Opfer fiel, sodann aber darin, dass die Ausgaben der Stadt, besonders durch den inzwischen vollzogenen Bau eines Rathauses, aufs äusserste gestiegen waren. Es wurde die Stadt allerdings mit Rücksicht auf den grossen Brand, Missernten und andere Schäden für 10 Jahre von der Abgabe der Bede, der Jahrrente und des Zolles seitens des Landgrafen befreit und erhielt ausserdem neben verschiedenen Schank- und Bankgerechtigkeiten die niedere Gerichtsbarkeit. Doch genügte dies nicht, um der städtischen

1) Nach dem Mittelniederdeutschen Wörterbuch von v. Schiller und Lübben, Bremen 1880, bedeutet wikbelde ursprünglich ein Befestigungswerk.

Verwaltung die Hilfe zu sichern, ohne die an ein Aufkommen der städtischen Finanzen nicht zu denken war. Diese notwendige Hilfe sah man in einer Änderung der Steuererhebung. So heisst es denn in dem diese Änderung festsetzenden Privileg vom Jahre 1431: „Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, bekennen und tun öffentlich kund, dass wir mit unserm ehrbaren Rate betrachtet und wohl erkannt haben die unredliche Ordnung und den ungleichen Geschoss, den unsere Bürger, Hintersedeler und Mitwohner, in und vor unserer Stadt Weimar, bisher getragen haben, wobei unsere Stadt Weimar infolge der Geschossaufhebungen und anderer zufälliger Schäden in grossen Kummer und Not gekommen ist. Damit nun unsere Stadt Weimar sich fernerhin in Ordnung und gutem Wesen erhalten und wieder in Rat und Redlichkeit kommen möge, so haben wir mit unserem ehrbaren Rate erkannt und bestätigt, dass alle Einwohner in und vor der Stadt — sie sitzen auf unsern Höfen oder Gütern, auf Kirchgütern oder auf ehrbaren Gütern oder Höfen, sie seien Bürger oder nicht Bürger —, die da gebrauchen wollen Wasser, Weide, Kaufen, Verkaufen, Strassen und Gassen, die sollen — von allen ihren Gütern und allem ihren Vieh und von aller ihrer Habe nichts ausgenommen — ohne Gefährde alles verschossen, wie das die Stadt auf die Schossmark setzet; mit Ausnahme der Geistlichen und der Ehrbaren, die auf ihren eigenen freien Höfen sitzen."

Die Änderung der Geschosspolitik besteht hiernach, um dies näher zu kennzeichnen, in folgendem:

1. Vor allem wurde die Zahl der Geschosspflichtigen dadurch erhöht, dass man neben den eigentlichen Einwohnern der Stadt, d. h. denjenigen, die innerhalb der Stadtbefestigungen wohnten, auch noch diejenigen zum Geschoss heranzog, die ausserhalb der Stadtmauern in den Vorstädten wohnten. Wie sehr durch diese Erweiterung die Geschosseinnahme erhöht wurde, lässt sich kaum feststellen. Doch

ist zu vermuten, dass die Vorstädte zusammen fast ebensoviel Geschosspflichtige enthielten wie die Stadt selbst. Der Umstand, dass eine freie Entwickelung mit Rücksicht auf den weitaus vorwiegenden landwirtschaftlichen Charakter jener Zeit namentlich in den Vorstädten geboten war, sowie die Tatsache, dass etwa 100 Jahre später die Vorstädte etwa gerade so viel Personen zählten wie die Innenstadt, deuten darauf hin. Bedenkt man ferner, dass die geschossfreien „ehrbaren Leute" meist, wenn nicht ausschliesslich, innerhalb der Befestigungen wohnten, so ist wohl einzusehen, dass mit dem Heranziehen der Vorstädter zum Geschoss diese Einnahmequelle bedeutend erhöht wurde.

2. Dazu kommt noch hinzu, dass der Geschoss nach dem neuen Privileg nicht, wie früher nur Grundstücke erfasste, sondern alle Güter, wie auch Vieh und fahrende Habe. Hiermit erlangte der Geschoss den Charakter einer Vermögenssteuer. Gleichwohl erscheint diese Änderung der Geschosserhebung insofern von nur geringer Bedeutung, als das bewegliche Vermögen in jener Zeit eigentlich nur als Zubehör zu landwirtschaftlichen Grundstücken in Betracht kommt und als solches jedenfalls schon früher mitverschosst wurde.

3. Sodann wurden die Worte des alten Geschossprivileges „als sich das gebühret" dahin erweitert: „Alle, die da gebrauchen wollen Wasser, Weide, Kaufen, Verkaufen, Strassen und Gassen," sollen alles verschossen, „wie das die Stadt auf die Schossmark setzet." Hiermit wurde der Geschoss als eine Gebühr gerechtfertigt und der Geschossmassstab der Stadtverwaltung überlassen, welche die Einschätzung und Veranlagung vorzunehmen hatte. Im übrigen war der Geschoss durchaus willkürlich. Es finden sich noch nicht einmal irgendwelche Bestimmungen über die Höhe des aufzulegenden Geschosses, so dass die Stadt mit voller Selbständigkeit die Besteurung durchführen konnte und auf dem Wege der Willkür leicht ein unerträgliches Steuermass anwenden konnte. Doch brauchten in

dieser Beziehung keine unerträglichen Härten besorgt zu werden, da die städtische Verwaltung den zwar nicht ausdrücklich aber doch tatsächlich vorbehaltenen Eingriff des Landesherrn befürchten musste.

Es kann nicht festgestellt werden, in welchem Umfange der Geschoss den Geldbedarf der Stadt in jenen Zeiten zu decken imstande war. Doch scheint derselbe neben der bloss minder bedeutenden Zolleinnahme die einzige Geldquelle gewesen zu sein, da einerseits die privatwirtschaftlichen Einnahmen erst um das Jahr 1550 einsetzen und andererseits die Aufgaben der Stadt dadurch erleichtert waren, dass mehrere Aufgaben wie Hirtendienst und Wachdienst von den Bürgern abwechselnd persönlich vorgenommen wurden.

Geht man von der zwischen den Verwaltungsaufgaben einer Stadt und ihrer Kultur- und Wirtschaftsgeschichte bestehenden Wechselwirkung aus, so wird die Entwickelung des Wirtschaftslebens durch eine zweckmässige Verwaltung vielfach erst ermöglicht. Aber gleichwohl setzt bereits eine jede städtische Verwaltung eine entsprechende Entwickelung im Wirtschaftsleben voraus. Aus diesem Grunde ist die Annahme berechtigt, dass eine eigentliche Wirtschaftsgeschichte mit ausgebreiteter Arbeitsteilung schon lange vor dem Beginne der Finanzwirtschaft einsetzt. Allerdings bildet die Landwirtschaft auch im Jahre 1431 noch den allgemeinen Beruf, der von der grossen Mehrzahl der Einwohner, sei es als Haupt- oder Nebenberuf, ausgeübt wurde. Dennoch steht das gesamte Wirtschaftsleben bereits auf einer hohen Stufe. Die Aufteilung des Grund und Bodens an die Gemeindegenossen war, abgesehen von verschiedenen Weidestrichen, die noch lange Zeit im Gemeindeeigentum verblieben,[1]) längst beendet. Neben dem Grund und Boden hatten bereits Handel und Gewerbe eine Bedeutung gewonnen, die bereits zur Ausbildung des Zunftwesens geführt hatten. In erster Linie wurde der Waidbau in den Fluren

1) Wald wurde erst um 1500 erworben, s. Nutzung des Grundbesitzes.

Weimars etwa seit dem zehnten Jahrhundert gepflegt. Und wie das benachbarte Erfurt durch den Handel mit dem aus dieser Pflanze gewonnenen Waidfarbstoff im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert eine reiche Stadt geworden ist, so führte der Waidbau und Waidhandel auch Weimar damals zur Blüte.[1]) Die beschwerliche und komplizierte Bearbeitung des Waids führte dazu, dass sich die Behandlung des Waids zu einem weit verbreiteten Gewerbe ausbildete, zumal der Waidhandel Thüringens nicht nur einen grossen Teil Deutschlands, sondern auf dem Wasserweg über Bremen auch das Ausland mit dem begehrten Waidfarbstoff versorgte. Neben diesem ausgedehnten Waidhandel war noch das Tuchmacher-, Leineweber- und Gerberhandwerk besonders entwickelt und hatte bereits zu einem organisierten Zunftwesen geführt. Die bald Jahr für Jahr notwendig werdenden Erneuerungen an den erst im Jahre 1458 von neuem verstärkten Befestigungsbauten der Stadt sowie die Ausdehnung der Stadt selbst erforderten eine grosse Anzahl Bauhandwerker. Zudem erblühte der städtische Innenhandel unter dem Schutze der in Weimar residierenden Herzöge. Seit dem Jahre 1432 war ein Kaufhaus errichtet, zu dessen Bau sich die Bürgerschaft hatte verpflichten müssen gegen Gewährung verschiedener Vorteile seitens des Landgrafen.[2]) Dieses Haus sollte dazu bestimmt sein, allerhand Ladenräume, Brot-, Fleisch-, Schuh- und Lederbänke aufzunehmen. Und schon im Jahre 1524 wurde der Neubau eines grösseren Stadthauses zur Aufnahme neuer Ladenräume, Brot- und Fleischbänke notwendig. Auch der Markthandel, der schon lange Zeit in Weimar bestanden hatte, nahm im fünfzehnten Jahrhundert an Ausdehnung derartig zu, dass neben den herkömmlichen zwei Jahrmärkten seit dem Jahre 1456 noch ein dreitägiger Viehmarkt abgehalten wurde. — Alle diese

1) Der Waid wurde seit dem sechzehnten Jahrhundert durch andere teils billigere, teils bessere Farbstoffe verdrängt, namentlich durch Indigo.

2) Dieses Kaufhaus war mit dem Ratskeller, welcher in eben diesem Jahre angelegt wurde, verbunden.

Tatsachen deuten darauf hin, dass die Kultur Weimars im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert durchaus auf einer beachtenswerten Höhe stand, wie ja auch eine Schule mit einem, seit 1432 mit zwei und seit etwa 1500 mit drei Lehrern in Weimar bestand.

Dieser Aufschwung der Kultur muss um so mehr wundernehmen, als in jener Zeit ein Aufblühen von Handel und Gewerbe durch die inneren Unruhen Deutschlands sehr erschwert war. Doch wurde in dieser Hinsicht die Entwickelung Weimars einmal begünstigt durch das Glück seiner Regenten. Denn „Weimar war bereits um das Jahr 1450 im wirklichen Sinne Mittelpunkt eines wohlgeordneten Staates, und der Schlosshof in Weimar galt in der Bevölkerung ganz Thüringens als der Ausgangspunkt der kriegerischen Rüstungen, des Sporengeklirrs ihres Herzogs“.[1]) Später aber war es der vom Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495 verkündete ewige Landfrieden, unter dessen Einfluss sich Weimar zu grösserer Blüte entfalten konnte. Um den Aufschwung Weimars in dieser Zeit kurz zu charakterisieren: im Jahre 1557 zählte Weimar 512 Wohnhäuser und 107 Scheunen. Das reichste, obwohl kleinste Stadtviertel war das Marktviertel mit 49 Häusern, das grösste, aber ärmste des Jakobsviertel mit 169 Häusern. Das abgeschätzte Geschossvermögen belief sich auf 250127 alte Schock. Der Wert eines Hauses beträgt durchschnittlich etwa 250 alte Schock. Von dem gesamten Geschossvermögen kommt auf einen Grundbesitzer im Marktviertel durchschnittlich 1074 und im Jakobsviertel 130 alte Schock. Das Durchschnittsvermögen eines Grundbesitzers überhaupt beträgt 465 alte Schock.[2]) Hieraus mag zur Genüge hervorgehen, dass der Wohlstand der Stadt Weimar in dieser Zeit durchaus ansehnlich gewesen ist.

1) Lehfeld, Die Kunstdenkmäler Thüringens, Jena 1893, S. 320.

2) Klimpert, Lexikon der Münzen, Masse und Gewichte, Berlin 1896, gibt den Wert des alten Schockes auf 2,50 Mark an. — Die angeführten Zahlen sind einem alten Geschossregister entnommen, in dem jeder Haus- oder Grundbesitzer besonders veranlagt ist.

Dieser Wohlstand Weimars erlaubte recht wohl ein weiteres Aufblühen der städtischen Finanzwirtschaft, indem er Quellen zu neuen Einnahmen gewährte. Trotzdem blieb man im allgemeinen bei der bereits 1431 eingeführten Finanzpolitik bestehen und begnügte sich im wesentlichen mit der Geschosseinnahme. Das lag besonders daran, dass der Bevölkerung die heute oft als drückend empfundene direkte Steuer bald eine gewohnte Last werden musste. Hatte sie doch Erbzinsen, Lehngelder und andere grundherrliche Gefälle von jeher zu tragen gehabt und sich hierdurch bereits daran gewöhnt, mit Abgaben belastet zu sein, zumal der Grundbesitz in jener Zeit noch allgemein verbreitet war. Erst um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts begann man, neben dem seit lange bestehenden, aber nur geringe Einnahmen gewährenden Zoll noch andere indirekte Steuern einzuführen, die jedoch in dieser Zeit keine bemerkenswerte Bedeutung erlangt haben.

Übte die erblühende Kultur des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts auf der einen Seite ihren Einfluss auf die entstehende Finanzwirtschaft insofern aus, als sie die Grundlagen für die Einnahmen der Stadt schuf, so ist auf der anderen Seite auch die Wirkung der Kultur auf den Kreis der städtischen Verwaltungsaufgaben nicht zu verkennen. Es ist wohl anzunehmen, dass als Verwaltungsaufgaben im finanzwirtschaftlichen Sinne zunächst nur die Erhaltung und Weiterführung der städtischen Befestigungswerke in Betracht kommt. Der grosse Umfang der hiermit verbundenen Arbeiten war ein derartiger, dass das rege Wirtschaftsleben jener Zeit ein längeres Verharren bei den alten naturalwirtschaftlichen Grundsätzen nicht gestattete. Aus diesem Grunde ging man allmählich dazu über, die persönlichen Dienstleistungen der Bürger an den Befestigungen abzuschaffen und die erforderlichen Arbeiten besonderen Berufsständen zu übertragen. Doch hielt man im übrigen noch lange Zeit an den hergebrachten Grundsätzen fest. Von alters her hatten die Einwohner der Stadt die Ver-

teidigung persönlich übernommen, das blieb auch fernerhin bestehen, wenn auch insofern eine Änderung eintrat, als man etwa seit dem Jahre 1500 den Aufwand der Bürgerschützengilde aus städtischen Mitteln bestritt. Die von den Bürgern persönlich vorzunehmenden Wachdienstleistungen an den Stadttoren wurden abgeschafft und dafür besondere Wächter von der Stadt angestellt. Der in der Stadt notwendige Nachtwachdienst dagegen wurde auch fernerhin von den Bürgern selbst übernommen. In ähnlicher Weise wurde die Verwaltung selbst nur zum Teil nach geldwirtschaftlichen Grundsätzen umgestaltet, indem man zum grossen Teil an der herkömmlichen unentgeltlichen Durchführung der Verwaltung festhielt. Namentlich infolge des Umstandes, dass die Verwaltung im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts einen grösseren Umfang annahm, ging man dazu über, zunächst die niederen Stadtämter wie den Stadtdiener, den Stadtschreiber, die Stadtwächter aus städtischen Mitteln zu beköstigen und mit Naturalien zu verpflegen. Die Räte dagegen begnügten sich damit, zu den Sitzungen und bald wohl auch ausserhalb der Sitzungen sich auf Stadtkosten in Wein und Bier gütlich zu tun. Mit diesen naturalwirtschaftlichen Verhältnissen mag auch die Einrichtung eines besonderen Ratskellers und der Stadtküche zusammenhängen. Waren doch diese Einrichtungen durchaus im Sinne jener naturalwirtschaftlichen Finanzwirtschaft gelegen und boten die Mittel zu einer dementsprechenden Durchführung der Verwaltung.

Überblickt man die ganze Entwickelung der Finanzwirtschaft auf naturalwirtschaftlichem Boden, so zeigt dieselbe noch wenig entwickelte Verhältnisse. Von einem Überschreiten der Einnahmen durch die Ausgaben kann in dieser Zeit ganz und gar nicht die Rede sein. Das hatte zum Teil seinen Grund darin, dass die Ausgaben verhältnismässig leicht zu übersehen waren. Doch mochte man sich auch nicht dazu entschliessen, Schulden zu machen. Wurden grössere Ausgaben nötig, so legte man stets die

vorhandenen Mittel zugrunde. Man liess lieber eine Aufgabe unvollendet liegen, als dass man sie mit fremden Mitteln zu Ende führte.[1])

1) Die geschichtlichen Begebenheiten dieses Abschnittes sind den vorhandenen Urkunden entnommen, welche veröffentlicht sind als Burkhardt, Regesten zur Geschichte der Stadt Weimar, Halle 1883.

Finanzrecht und Finanzgewalt.

War die alte Naturalwirtschaft mit der Begründung und Ausdehnung der Finanzwirtschaft um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts grösstenteils beseitigt, so äusserte sie doch noch lange Zeit hindurch ihre Wirkungen auf die mittelalterliche Gemeindeverfassung. Unter der Herrschaft der Naturalwirtschaft hatte sich die Gemeinde gebildet als ein Verband zwecks Durchführung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen. Als eine solche Interessegemeinschaft tritt uns die Gemeinde nicht nur im Laufe des Mittelalters, sondern auch die folgenden Jahrhunderte hindurch bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts entgegen; und der Begriff der Gemeinde, wie er in dieser Zeit bestanden hat, ist in seinem besonderen Gepräge, im Gegensatz zu dem heute geltenden Begriffe der Gemeinde, nur von genossenschaftlichem Standpunkte aus zu verstehen. Danach unterlag der einzelne in seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der örtlichen Gesamtheit ohne Dazwischentritt eines höheren Ganzen und hatte nur als ein Glied dieser Gemeinschaft Geltung.[1])

Dieser Begriff der Gemeinde, wie er in der Finanzwirtschaft der Stadt Weimar bis in das neunzehnte Jahrhundert vorwaltet, ist von besonderer Bedeutung für ihre rechtliche Ausgestaltung gewesen, indem das gesamte Finanzrecht während dieser Zeit unter dem Zeichen einer genossenschaftlichen Gemeindeverfassung steht.

1) Reitzenstein, Kommunales Finanzwesen, in Schönbergs Handbuch, vierte Auflage, Tübingen 1898, III 2.

Was zunächst die Entstehung des genossenschaftlichen Gemeinderechtes betrifft, so hat sich dasselbe auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes gebildet. Eine gesetzliche Regelung setzt erst im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ein. Allerdings sind einzelne Materien schon vordem durch staatliche Befehle festgelegt und geregelt worden. Doch betreffen diese Gesetze so wenige Gegenstände, dass die Observanz hinsichtlich des Gemeinderechtes bis zum Jahre 1810 vorherrscht, während das Gesetz erst seit Einführung der alten Stadtordnung vom Jahre 1810 das Gemeinderecht bestimmt. Hierdurch erklärt es sich von selbst, dass man das Gemeinderecht der früheren Zeit — mangels Überlieferung der autonomen Satzungen — nur aus der Art seiner Anwendung ableiten kann. Dabei wird man das Gemeinderecht — seiner inneren Entwickelung gemäss — als einen Ausfluss des alten Gemeindebegriffes betrachten müssen, als dessen Produkt es auch Reitzenstein ansieht, wenn er die alte Gemeindeverfassung als eine genossenschaftliche auffasst und das genossenschaftliche Element noch in dem Gemeinderecht wie im Finanzrecht des neunzehnten Jahrhunderts fortwirken sieht.

Bei dem genossenschaftlichen Charakter der mittelalterlichen Gemeindeverfassung ist es besonders auffallend, dass sich in dem Geschoss eine direkte Steuer entwickeln konnte, die doch eigentlich nur in das Gefüge eines staatlichen Gemeinwesens hineinzupassen scheint. Und doch ist gerade der Geschoss in einer Zeit entstanden, wo an eine Finanzwirtschaft des Staates noch nicht zu denken war, und wo somit eine Steuer, die sich von der Finanzgewalt des Staates ableitete, nicht entstehen konnte. Trotzdem muss der Geschoss als eine Steuer bezeichnet werden. Wurde er auch nicht von einer bereits bestehenden Finanzgewalt des Staates der Gemeinde übertragen, so wurde er doch vom Landgrafen der Stadt Weimar verliehen und seine Durchführung unter dem Schutze einer landgräflichen Zwangsgewalt gewährleistet. Danach ist der Geschoss

in der gleichen Weise wie die Steuern des neunzehnten Jahrhunderts ein konzessionierter Zwangsbeitrag. Aber gleichwohl unterscheidet sich der Geschoss doch von der Steuer der Neuzeit: so besonders bezüglich des der neuen Steuer anhaftenden Merkmales der Unabhängigkeit von den seitens der öffentlichen Verbände gewährten Vorteilen. Man hat das Recht der Steuererhebung namentlich in früherer Zeit vielfach gerechtfertigt mit den Vorteilen, die der Staat oder die Kommune den Bürgern gewährt, und demgemäss auch den Steuermassstab in diesen dem Steuerpflichtigen gewährten Vorteilen erblickt. In neuerer Zeit ist man erst mit Erfolg jener alten sogenannten Vergeltungstheorie entgegengetreten.[1]) Jedenfalls ist die moderne Steuer unabhängig von den dem Steuerpflichtigen gewährten Vorteilen, und die sogenannte Vergeltungstheorie, die das Prinzip der Leistung und Gegenleistung aufstellt, findet auf die Steuer, wie sie sich in der Neuzeit entwickelt hat, keine Anwendung. Aber gleichwohl ist doch dieser Theorie eine geschichtliche Bedeutung beizumessen, insofern sie für die Entstehung und Entwickelung des alten Geschosses massgebend war. Der in dem Geschossprivileg enthaltene Hinweis „es sollen ihre Habe verschossen alle, die da gebrauchen wollen Wasser, Weide, Kaufen, Verkaufen, Strassen und Gassen" spricht diesen Grundsatz aufs deutlichste aus. Derselbe Grundsatz kommt auch in dem angewandten Steuermassstab zum Ausdruck, insofern die Veranlagung zum Geschoss in derselben Weise wie die von der Stadt gewährten Vorteile sich von Jahr zu Jahr gleich bleibt, auch wenn der Geldbedarf der Gemeinde steigt und sehr leicht durch einen höheren Geschoss hätte gedeckt werden können. Das hierin zur Anwendung gelangende Gebührenprinzip gibt dem Geschoss eine privatrechtliche Färbung, infolge deren der Geschoss später im neunzehnten Jahrhundert als „Gerechtsame" bezeichnet und abgelöst wurde. Eben dieses

1) A. Wagner, Finanzwissenschaft, II. Teil, 2. Auflage, Leipzig 1890, S. 436.

privatrechtliche Merkmal ist es auch, infolgedessen der Geschoss dem mittelalterlichen, in der Genossenschaft aufgehenden Begriffe der Gemeinde entspricht. Es braucht somit nicht wunderbar zu erscheinen, dass sich bereits auf dem Boden der genossenschaftlichen Gemeindeverfassung der Geschoss als eine Steuer entwickelt hat, die jedoch im Vergleich zu den Steuern der Neuzeit eine privatrechtliche Seite zeigt.

Dass in jener frühen Zeit auch der Zoll als eine indirekte Steuer entstehen konnte, hat seinen Grund einmal darin, dass die Stadtmauern und die ohnedies nötige Aufsicht an den Stadttoren den Gedanken an eine bei Öffnung der Tore zu erlegende Gebühr nahelegen musste. Man hat offenbar zunächst garnicht mit der Erhebung des Zolles eine Verteuerung der Waren bezweckt, merkte vielmehr erst später diese Wirkung, als man sich bereits daran gewöhnt hatte, auf diese doch immerhin leicht zu ertragende Art einen Teil des Gemeindebedarfs an Geldmitteln zu decken. Sodann aber fand der Zoll umso leichter Aufnahme, als die Zünfte als kleinere Interessegemeinschaften Kontroll- und Strafgebühren bereits kannten.

Wenn die mittelalterliche Finanzwirtschaft auch solche Unternehmungen kannte, die einen rein privatwirtschaftlichen Charakter tragen, ohne zu dem Verbandsmerkmal der Gemeinde in eine notwendige Beziehung zu treten, so ist es einleuchtend, dass diese Unternehmungen erst einer späteren Periode angehören als jene Steuern. Während der Entstehung der Finanzwirtschaft war der Geldbedarf der Gemeinde noch sehr gering, und es genügte eine sehr geringe Abgabe, zunächst des Zolles, alsdann noch besonders des Geschosses, um den Bedarf zu decken. Späterhin, als sich die Finanzwirtschaft der Gemeinde bereits zu einigem Ansehen erhoben hatte, konnte man die Finanzwirtschaft weiter ausdehnen und auch rein privatwirtschaftliche Unternehmungen betreiben. Geht man von dem genossenschaftlichen Begriffe der Gemeinde aus, so erscheint diese Art der Entwickelung ganz

natürlich, und es kann nicht auffallen, dass die rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Weimar erst geraume Zeit nach der Entstehung der Finanzwirtschaft, im sechzehnten Jahrhundert, einsetzen.

So ist die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar in jener frühen Zeit dadurch ausgezeichnet, dass das Finanzrecht in dem genossenschaftlichen Begriffe der Gemeinde wurzelt und mit Rücksicht hierauf die ganze Finanzwirtschaft einen privatrechtlichen Charakter aufweist.

Diese im Laufe des Mittelalters entstandene Finanzgewalt, die sich infolge fürstlicher Privilegien auf den Zoll und den Geschoss bezog und vom Stadtrat auf privatwirtschaftliche Unternehmungen erstreckt wurde, wurde noch im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts weiter ausgedehnt, indem auch die Ergiebigkeit einzelner Einnahmequellen — der privatwirtschaftlichen — gesteigert wurde. Zu einer solchen Steigerung der Einnahmequellen konnte der Stadtrat um so leichter übergehen, als er an der Ausbeutung seiner Einnahmequellen in jener Zeit noch nicht vom Staate beeinträchtigt wurde und sich nur durch den allgemeinen Grundsatz der Billigkeit eingeschränkt sah. Denn erst infolge des dreissigjährigen Krieges und der hiermit zusammenhängenden Finanznot begann die fürstliche Regierung im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts ein eigenes Finanzrecht zu bilden. Doch wurde die Finanzgewalt der Stadt auch durch die entstehende Finanzgewalt des Staates nicht beeinträchtigt, obschon gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts die fürstliche Regierung ein gewisses Aufsichtsrecht beanspruchte und die Jahresabschlüsse der Stadtrechnungen durch einen fürstlichen Beamten nachprüfen liess: da diese Nachprüfungen sehr unregelmässig und zwar gewöhnlich nur dann erfolgten, wenn infolge nachlässiger Rechnungsführung eine unordentliche Stadtverwaltung zu besorgen war. Jedenfalls verbanden sich mit diesen Nachprüfungen keineswegs irgendwelche Beschränkungen der städtischen Finanzgewalt.

Erst um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts dehnte sich das Finanzrecht des Staates neben der schon früher bestandenen, nur in Fällen der Not erhobenen Kopfsteuer weiter aus auf eine staatliche Akzise und Tranksteuer. Doch wurde die städtische Finanzgewalt auch jetzt noch nicht von derjenigen des Staates beschränkt. Es bestanden beide Finanzgewalten neben einander. Ohne dass die verschiedenen Einnahmequellen unter beiden verteilt worden wären, wurden von der Stadt wie vom Staate dieselben Gegenstände mit Abgaben belastet. Eine gewisse Unterordnung der städtischen Finanzgewalt gegenüber derjenigen des Staates machte sich jedoch bald, um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, geltend, indem die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen der Stadt nicht rechtlich, aber tatsächlich durch die kraftvolle Ausgestaltung der staatlichen Einnahmen in ihrer Weiterentwickelung gehemmt wurden. So kam es, dass die städtische Zollabgabe und die Jahrrente an den Fürsten schliesslich nicht mehr bezahlt werden konnten. Vergegenwärtigt man sich, dass das Finanzrecht der Stadt Weimar dereinst im vierzehnten Jahrhundert mit der Verleihung des Zollprivilegs und der Umwandlung der alten Frondienste in eine Jahrrente begründet worden war, so hatte sich inzwischen das Finanzrecht der Stadt zu solchem Umfange weiter entwickelt, dass jene ursprünglichen Abgaben, die in der ersten Zeit mit den Festungs- und Verwahrungsbauten die ganze Finanzwirtschaft der Stadt Weimar ausmachten, an Bedeutung hinter den anderen neueren Finanzaufgaben zurücktraten. Dagegen hatte die noch so junge Finanzgewalt des Staates so sehr an Bedeutung zugenommen, dass der Staat zunächst vorläufig, später ganz auf die Abgabe des Zolles und der Jahrrente seitens der Stadt verzichten konnte.

Dieses Verhältnis einer nur tatsächlichen Überordnung der Finanzgewalt des Staates über diejenige der Stadt änderte sich erst im neunzehnten Jahrhundert unter dem Drucke der Kriegsnot, unter dem das ganze Land während

der Freiheitskriege zu leiden hatte. Erst jetzt begann die Staatsgewalt des Herzogtums ihre eigene Finanzgewalt auch rechtlich als diejenige hinzustellen, welche der Stadt gegenüber den Vorrang einnimmt. Diese Überordnung der staatlichen Finanzgewalt über die Stadt äusserte ihren beengenden Einfluss auf das Finanzrecht der Stadt und erlangte bereits durch die Stadtordnung vom Jahre 1810 eine gesetzliche Regelung, die später durch weitere Gesetze ergänzt wurde.[1])

So wurde durch die Stadtordnung vom Jahre 1810 die Aufsicht des Staates über die städtische Finanzverwaltung ausdrücklich festgesetzt. Die Vermögensverwaltung der Stadt wurde unter die Oberaufsicht einer herzoglichen Regierungskommission gestellt. Bezüglich des Geschoss- und Schutzgelderregisters wurde bestimmt, dass dasselbe, von pflichtmässigen Bemerkungen des Stadtrates begleitet, an die herzogliche Kommission zur Revision eingesandt werden sollte, „weil jede Prägravation oder Ungleichheit vermieden und abgestellt werden solle". Für die Veräusserung städtischer Grundstücke und Aufnahme von Kapitalien sowie für neue Akquisitionen war die Genehmigung der herzoglichen Regierung vorgesehen.

Diese Grundsätze der staatlichen Oberaufsicht über die städtische Finanzwirtschaft wurden weiter ausgeführt durch die neue Stadtordnung vom Jahre 1838. Danach wurde das bisherige Einsenden der Geschoss- und Schutzgelderregister dahin umgeändert, dass von drei Jahren zu drei Jahren zu entwerfende Einnahme- und Ausgabevoranschläge vor dem Ablaufe der städtischen Etatsperiode an die Landesdirektion zur Prüfung eingesandt werden müssen und von dem festgestellten Voranschlage ohne vorherige Genehmigung der Landesdirektion nicht abgewichen werden darf; des-

---

1) Auch in Preussen hat sich der Begriff der Steuern innerhalb der Städte früher entwickelt als im Staate. Die Finanzgewalt der Städte wurde jedoch schon durch Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1738 beschnitten: Schön, die Entwickelung der Kommunalabgaben in Preussen, Annalen des Deutschen Reichs 1895.

gleichen müssen die einzelnen Jahrrechnungen alsbald nach Jahresschluss der Landesdirektion vorgelegt werden.[1]) Die Genehmigung der Regierung wurde sodann weiter ausgedehnt auf die Ausschreibung neuer Gemeindeanlagen und jede Verpachtung städtischer Grundstücke und Gerechtsame aus freier Hand.[2]) Ferner wurde das Finanzrecht der Stadt bezüglich der einzelnen Einnahmen festgelegt als[3]) „das städtische Kämmereigericht, d. i. die Berechtigung zur Erwerbung und zum Besitze von Gerechtsamen sowie zur Benutzung des Gemeindeeigentums, mit Einschluss des Ertrages vom Grundgeschosse und von anderen Grundgefällen, von den Marktabgaben und sonstigen Berechtigungen, um davon die Leistungen und Ausgaben zum Besten des städtischen Gemeinwesens, wie auch zur Errichtung und Erhaltung der darauf abzweckenden Anstalten zu bestreiten; es ist hiermit die weitere Befugnis verbunden, soweit als diese Einnahme zu jenem Bedarfe nicht hinreicht, nicht nur sämtliche Gemeindeangehörige in der Stadt Weimar, sondern auch diejenigen, welche ausserhalb des Stadtgemeindebezirks daselbst wohnen, bei der Aufbringung des Mehrbedarfs zuzuziehen, nach Massgabe des nach eingeholter höchster Genehmigung je für drei Jahre aufgestellten Kämmereietats

a) durch den von den Bürgern vorauszuleistenden Erwerbsgeschoss,

b) durch die städtischen Verbrauchsabgaben,

c) sowie durch Beiträge nach dem Fusse der allgemeinen direkten Steuer, rücksichtlich des Einkommens.“

In diesen von der Stadtordnung gezogenen Grenzen hat sich die Finanzgewalt der Stadt Weimar erhalten, indem diese in der folgenden Zeit als bewährt erkannten Regelungen

---

1) Das Einsenden der Etats und Rechnungen wurde durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1850 dahin abgeändert, dass dieselben nur auf Verlangen der staatlichen Aufsichtsbehörde dieser vorzulegen seien.

2) Vorausgesetzt, dass der Ertrag mehr als 10 Taler beträgt.

3) Stadtordnung vom Jahre 1838, § 42.

in die Gemeindeordnung[1]) vom Jahre 1850 übernommen wurden. Nur einzelne Nachtragsgesetze bestimmten späterhin im Jahre 1874, dass auch die juristischen Personen zur Einkommensteuer heranzuziehen seien (Art. 127), sowie, dass das Stammvermögen nicht vermindert werden dürfe ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Art. 163).

Alle diese Beschränkungen der städtischen Finanzgewalt, die im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts im Wege des Gesetzes entstanden, sind zum Teil darauf zurückzuführen, „aus der Betätigung der kommunalen Finanzgewalt dasjenige zu entfernen, was dieselbe mit der Grundrichtung der vom Staate eingehaltenen allgemeinen und Finanzpolitik in Widerspruch bringen oder was die Ergiebigkeit der finanziellen Hülfsquellen zu beeinträchtigen geeignet wäre". Zum Teil handelt es sich darum, „solche Verfügungen der kommunalen Finanzgewalt zu verhindern, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, an deren dauernder und ungeschwächter Erhaltung der Staat ein wesentliches Interesse hat, in ihrer Nachhaltigkeit beeinträchtigen würden".[2])

Durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältnis der Unterordnung des städtischen Finanzrechtes dem Staate gegenüber regelten, wurde sodann noch eine weitere, tiefgreifende Veränderung des städtischen Finanzrechtes getroffen, und zwar nach der Seite seiner Ausübung innerhalb der städtischen Verwaltung.

Ob die städtische Verwaltung ursprünglich in den Händen der gesamten Stadtgenossen lag, kann leider nicht mehr festgestellt werden. Jedenfalls wurde die Stadtverwaltung im Jahre 1540 durch einen besonderen Stadtrat ausgeübt, der sich aus drei Bürgermeistern zusammensetzte. Dieselben wurden bereits zu dieser Zeit nicht mehr — wie

---

1) Ein Abdruck der alten Stadtordnung findet sich in der Schmidtschen Gesetzsammlung, Jena 1811. — Die neue Stadtordnung vom Jahre 1838 ist im Jahre 1838 in Weimar erschienen. — Die Gemeindeordnung vom Jahre 1850 samt Nachtragsgesetzen ist erschienen in Ilmenau 1899.

2) Reitzenstein, a. a. O.

vermutlich früher — von den Bürgern gewählt, sondern, indem jedes Jahr einer dieser drei Bürgermeister ausschied, erfolgte die Neuwahl durch die anderen beiden Bürgermeister.[1]) Bei dieser Art der Stadtratsergänzung ist es erklärlich, dass der Stadtrat mit dem Wachsen der städtischen Finanzgewalt von den ihm zustehenden finanziellen und anderen Rechten bald in unbeschränkter und willkürlicher Weise Gebrauch machte. Diese unbeschränkte Gewalt des Stadtrates mochte denn auch zu einem schweren Druck und zu der Unzufriedenheit der Bürgerschaft geführt haben, als deren Folge es angesehen werden muss, wenn im neunzehnten Jahrhundert die Ausübung der finanzwirtschaftlichen Befugnisse des Stadtrates in die Hände der Bürgerschaft gelegt wurde. Allerdings übertrug die alte Stadtordnung vom Jahre 1810 der Bürgerschaft nur die Wahl des Stadtrates, um auf diese Weise die Bürger an der Verwaltung der Stadt zu beteiligen. Dagegen blieb es erst der neuen Stadtordnung vom Jahre 1838 vorbehalten, die Aufgaben der Verwaltung zu scheiden und die finanzwirtschaftlichen Befugnisse der Stadt dem zu diesem Zwecke von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat zu übertragen, damit derselbe zunächst in Gemeinschaft mit dem Stadtrat und später, seit dem Jahre 1850, allein hierüber beschliessen solle. So setzte diese Stadtordnung[2]) eine Reihe von Gemeindeangelegenheiten fest, die in die Gemeindeordnung vom Jahre 1850 aufgenommen wurden und durch die revidierte Gemeindeordnung vom Jahre 1874, Artikel 83, auf folgende Gegenstände des Finanzrechtes ausgedehnt wurden:

1. Abänderung des Gemeindebezirks;
2. Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabevoranschlags;

1) Statuten vom Jahre 1590 in der Schmidt'schen Gesetzsammlung. Danach war die Amtsgewalt der drei Bürgermeister nicht festgelegt.

2) § 48 der Stadtordnung vom Jahre 1838 lautet: „Beide Ausschüsse (Stadtrat und Gemeinderat) haben die Gemeinde in Ansehung aller Gerechtsame derselben zu vertreten, sie fassen gemeinschaftlich Beschlüsse

3. Genehmigung der etwa nötig werdenden Übersteigung veranschlagter Ausgabebeträge, oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse;

4. Ausführung solcher Baulichkeiten und Verwendungen, welche im Voranschlage nicht aufgenommen sind;

5. Abhörung und Justifikation der Gemeinderechnung;

6. Einführung oder Änderung von Abgaben oder Leistungen für die Gemeinde, mit Einschluss der Erhebungsweise;

7. Ankauf oder freiwillige Veräusserung von Grundstücken, einschlüssig von Gebäulichkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde;

8. Verminderung des Stammvermögens;

9. Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlags die diesbezügliche Befugnis dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, Erlass von Gemeinderückständen;

10. Veränderung der bisherigen Bewirtschaftungsweise des Gemeindegutes;

11. Einziehung von Gemeindenutzungen zum Besten der Gemeinde;

12. Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;

13. Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindewaldung;

---

wegen neuer städtischer Einrichtungen und ortsstatutarischer Bestimmungen, insonderheit auch der Gemeindeauflagen, Verwendung des Gemeindevermögens, Darlehnsaufnahmen und Prozessführung für die Stadtkämmerei, wegen der Erwerbung, Veräusserung und Verpachtung städtischer Grundstücke, wegen der Kämmereietatsentwerfung und Rechnungslegung, wegen der städtischen Anstellungs- und Besoldungssachen, wegen Aufnahme der Bürger und Gemeindeangehörigen, sowie überhaupt hinsichtlich aller Bestimmungen wegen Ausübung der städtischen Gemeinderechte."

14. die Wahl der Bezirksvorsteher (d. s. die heutigen „Städträte"), die Anstellung der Gemeindebeamten, die Bestimmung aller Gehaltsbezüge und nicht gesetzlich vorgesehenen Pensionen, sowie die Beschlussfassung der Wartegelder und Pensionen aus Gemeindekassen;

15. Neue Anstalten und Einrichtungen;

16. Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen;

17. Prozessführung der Gemeinden, Abschluss von Vergleichen;

18. Verleihung des Bürgerrechtes an solche Personen, welche den Unterstützungswohnsitz im Gemeindebezirk nicht haben.

Überblickt man nach alledem die Entwickelung der städtischen Finanzgewalt im neunzehnten Jahrhundert, so hat dieselbe durch das verfassungsmässige Eingreifen der Staatsgewalt ihre frühere unbeschränkte Selbständigkeit insofern eingebüsst, als ihr vom Staat die Grenzen vorgezeichnet wurden, innerhalb deren sie sich weiter entwickeln sollte. Doch ist die städtische Finanzgewalt dafür in anderer Beziehung eine freiere geworden: dadurch, dass der Staat die Ausübung der Finanzgewalt in die Hände der Bürgerschaft legte, wurde der Willkür des früheren Stadtregimentes eine erhebliche Schranke gesetzt, das Interesse der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung belebt, der Weg zu einer gerechten Verteilung der Lasten geebnet und durch alles dies eine gewissenhafte und sorgfältige Finanzwirtschaft gewährleistet.

Durch diese Umgestaltung des städtischen Finanz- und Verfassungsrechtes erlangen besonders auch die einzelnen Einnahmen wie der Begriff der Gemeinde einen anderen Charakter. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen in der Zeit der Entstehung der städtischen Finanzwirtschaft die einzigen Einnahmen waren, und erst später die privatwirtschaftlichen Einnahmen ausgebildet wurden, und dass auch die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen zu jener Zeit einen privatrechtlichen Charakter tragen, wie dies dem damals bestehenden ge-

nossenschaftlichen Gemeindebegriffe entspricht. Durch die Umgestaltung des städtischen Finanzrechtes im neunzehnten Jahrhundert tritt in dieser Hinsicht eine grundsätzliche Änderung ein. Denn einmal wurde die Stadtgemeinde durch die Stadtordnung vom Jahre 1810 für eine juristische Person erklärt und demgemäss die bis dahin von einander gesonderten Kämmerei-, Stadthaus- und Schiesshausschulden für städtische Kommunschulden erklärt. Sodann wurde in der Stadtordnung vom Jahre 1838 das Verhältnis der gemeinwirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Einnahmen in der Weise geregelt, dass die privatwirtschaftlichen Einnahmen — und unter diesen auch der Geschoss — in erster Linie den Geldbedarf decken sollen, und dass die seit einigen Jahren bestehenden Verbrauchsabgaben sowie die neu einzuführenden Einkommensteuern als die eigentlichen gemeinwirtschaftlichen Einnahmen ergänzend eintreten sollen, „soweit jene Einnahmen zum Bedarfe nicht hinreichen." Ausserdem unterscheiden sich sowohl die Verbrauchsabgaben als die Einkommensteuern dadurch erheblich von den Steuern des Mittelalters — dem Zoll und dem Geschoss —, dass die Erhebungsweise dieser letzteren, nachdem sie vom Fürsten konzessioniert waren, von der Stadtverwaltung selbst geregelt wurde, während die neuen Steuern nicht als ein Ausfluss der fürstlichen Gewalt, sondern als eine vom Staate verliehene und auch in ihrer Erhebung vom Staate abhängige Einnahmequelle bezeichnet werden muss. So wurde mit Einführung der Verbrauchsabgaben und der Einkommensteuer im Jahre 1839 die städtische Finanzwirtschaft im modernen, staatsrechtlichen Sinne begründet, insofern erst diese Einnahmen als Zwangsbeiträge anzusehen sind, „die von Einzelwirtschaften zur Deckung der allgemeinen öffentlichen, d. h. der Ausgaben des Staates und anderer Zwangsgemeinwirtschaften kraft Souveränetät oder Finanzhoheit des Staates von der öffentlichen Gewalt — direkt von der Staatsgewalt oder abgeleitet von ihr mittels Kompetenzübertragung — .... nach allgemeinen Grundsätzen und Massstäben eingefordert

werden".[1]) Das heisst, es erlangte erst jetzt das moderne Prinzip der staatlichen Steuern Geltung, wonach das Steuerrecht der Gemeinde nicht durch die Vergeltungstheorie, sondern durch die Theorie der absoluten Staatsgewalt begründet wurde. Allerdings überwiegen zu dieser Zeit noch immer die genossenschaftlichen Elemente in der Finanzwirtschaft der Stadt. Doch werden diese alten Einnahmequellen als Gerechtigkeiten oder, wie es in der Stadtordnung und Gemeindeordnung heisst, als „Gerechtsame" mehr und mehr durch die staatsrechtlichen Einnahmen zurückgedrängt und bilden heute nur einen ganz kleinen Prozentsatz der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen.

Mit dieser Umgestaltung des Finanzrechtes der Stadt Weimar im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts erhielt auch die Gemeinde selbst einen von Grund aus anderen Charakter. Ist die Gemeinde bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts als eine in der Genossenschaft aufgehende Veranstaltung zu betrachten, die in der „Durchführung gemeinsamer Interessen"[2]) ihren einzigen wirtschaftlichen Zweck sieht, so hat sie sich im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zu einem Organe der Staatsgewalt erhoben, dessen Zweck in der „Beförderung des allgemeinen Wohles sowie in der Wohlfahrt der Bürgerschaft"[3]) besteht. An die Stelle der alten Gemeindeverfassung, in der die Gemeinde die Stellung einer selbständigen Genossenschaft einnahm, ist die moderne Gemeindeverfassung getreten, nach der sich die Gemeinde als eine vom Staat abhängige Korporation darstellt.

---

1) A. Wagner, Finanzwissenschaft, II. Teil, 2. Aufl. Leipzig 1890, S. 210.

2) So in der Stadtordnung v. J. 1810.

3) So in der neuen Stadtordnung v. J. 1838, § 41.

Das Rechnungswesen.

Nachdem die rechtlichen Grundlagen des Finanzwesens der Stadt Weimar näher beleuchtet und der Gang ihrer Entwickelung gezeigt worden ist, ist es nunmehr am Platze, die tatsächlichen Grundlagen, wie sie durch die Jahrrechnungen und Etats geboten werden, ins Auge zu fassen. In dieser Hinsicht ist es von besonderem Werte, das Material zunächst nach seiner formalen Seite hin zu untersuchen.

Das gesamte Rechnungswesen der Stadt Weimar ist schon im Jahre 1540, aus dem die älteste vorhandene Jahrrechnung herrührt, zentralisiert gewesen. Wenn auch einzelne Register und Sonderrechnungen nebenher geführt worden sind, so sind doch ihre Ergebnisse in die Hauptrechnung aufgenommen, sodass die Jahrrechnungen der Stadt Weimar von jeher ein vollständiges Bild vom gesamten Stadthaushalte enthalten. Aber gleichwohl sind doch die Jahrrechnungen während der in Betracht zu ziehenden Zeit — vom Jahre 1540 bis zur Gegenwart — unter derartig verschiedenen Gesichtspunkten eingerichtet, dass das Rechnungswesen sowohl in seiner Beziehung auf die äussere Anordnung der einzelnen Jahrgänge und das zu Grunde gelegte Münzsystem wie in Beziehung auf die gesamte Rechnungsführung der in einander übergreifenden Rechnungen beleuchtet werden muss.

Was zunächst die äussere Anordnung der einzelnen Jahrrechnung betrifft, so enthalten die Rechnungen der früheren Jahrhunderte nur die eine Scheidung der Ausgaben und Einnahmen. Im übrigen hat man sich bis zum Jahre

1811 weder dazu emporgeschwungen, eine bestimmte Reihenfolge der Posten einzuhalten, noch dazu, die einzelnen Posten nach ihrem Rechtsgrunde zu gruppieren, sondern man hat es vielmehr während dieser Zeit dabei bewenden lassen, die Einnahmen nach ihrem tatsächlichen Grunde und die Ausgaben nach der Art der vorgenommenen Tätigkeit in die Jahrrechnung einzustellen. Am deutlichsten tritt dies hervor bezüglich der Bauausgaben. Einzeln und ohne Zusammenhang finden sich in der Jahrrechnung vom Jahre 1845 folgende Posten aufgeführt: Glaserlohn, Töpferlohn, Zimmerlohn, für Dielen, Ausgabe für Erhaltung des Pflasters, neue Pflasterungen, Tagelohn dabei, Pflastersteine und Fuhrlohn, Schmiedelohn, Ausgabe zur Erhaltung der Badestube, für Schindeln und Radewellen, für Bauhölzer und Latten, für Nägel und Schaufeln, für Werksteine und Fuhrlohn, für Sparrkalk und Fuhrlohn, für Maurerlohn, für Tagelohn und Kleibelohn, Fuhrlohn, Maurerlohn und Putzen auf dem Eisfelde, Tagelohn und Fuhrlohn dabei, Maurerlohn insgemein, Tagelohn insgemein, Fuhrlohn insgemein, Steinhauerlohn. Diese 24 einzelnen Posten sind bis zum Jahre 1810 in folgende 4 Posten zusammengezogen: An Baumaterialien und Kramwaren, den Handwerksleuten, an Fuhrlohn, an Tagelohn. — Wie aus diesem Beispiele hervorgeht, beruht hierin einmal der Mangel, dass eine klare Übersicht der Bauausgaben nur möglich ist, wenn jene einzelnen Beträge nachträglich zusammengezogen werden. Sodann aber ist darin der weitere Mangel begründet, dass man nicht erkennen kann, wofür diese Ausgaben im einzelnen verwendet wurden.

Neben der Zweiteilung der Ausgaben und Einnahmen schritt man im Jahre 1812 zu der weiteren Unterscheidung der verschiedenen Einnahme- und Ausgabebeträge nach ihrem Rechtsgrunde. Man unterschied folgende Einnahmegattungen:

1. Ertrag des städtischen Patrimonialvermögens. Hierher gehörten die aus städtischem Grundbesitz ge-

wonnenen Erbpacht-, Pacht-, Mietzinsen, das Holzhieb- und Triftgeld.

2. Von fremden Grundstücken. — Hierzu gehörten die für ehemaligen Gemeindegrundbesitz zu zahlenden Erbzinsen und Lehngelder sowie „der Grundgeschoss und andere Realgefälle".

3. Polizeilicher Ertrag — das waren die Zoll-, Innungs-, Konzessions- und Marktabgaben sowie die Strafgelder, Sporteln, Bürger- und Schutzbürgerrezeptionsgebühren.

4. Ertrag von besonderen städtischen Instituten — wie vom Stadthaus-, Bier- und Weinschank, von der Glocke und den Biergemässen.

5. Ordentliche Beiträge der Einwohner — so der veränderliche Geschoss, das Schutzgeld und Nachtwachgeld.

6. Ausserordentliche und zufällige Einnahmen — diese Überschrift sollte aufnehmen Kapitalien, Kautionssummen, Übernahmereste und gemeine Einnahmen.

Das Kapitel der Ausgaben gibt folgende Einteilung:

1. Lasten und Abgaben, die auf dem städtischen Grundvermögen und der Stadtgenossenschaft im allgemeinen haften, wie onera realia, Stipendien und Legatengelder.

2. Administrationskosten: a) Besoldungen und Deputate, b) Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke, c) an Revenuenerhebungskosten, d) Oberinspektions- und Rechnungsrevisions-, auch Prozesskosten.

3. Polizeiaufwand. Als solchen sah man an den Aufwand „für Sicherheit und Reinlichkeit", für öffentliche Institute, Feueranstalten, Kirchen-, Schulen- und Hebammenanstalten, Spitale, Magazine u. a.

4. Meliorationskosten. Das waren Kosten für Verbesserung der Grundstücke und ihres Ertrages, Vermehrung der allgemeinen städtischen Wohlfahrt und Bequemlichkeit.

5. Schuldentilgung und Passivschulden.

6. Ausserordentliche Ausgaben, wie erlassene und kaduzierte Einnahmebeträge, Geschenke und Ausgaben für Festlichkeiten u. a.

Diese Einteilung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Rechtsgrunde wurde bereits im Jahre 1831 einer Änderung unterzogen, einmal deshalb, weil sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben um neue Gattungen bereichert waren, die in Ermangelung geeigneter Titel unter den ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben hatten eingestellt werden müssen, und sodann aus dem Grunde, weil für die Aufstellung eines Etats eine Zusammenfassung nach dem Rechtsgrunde und nach der rechtlichen Bedeutsamkeit nicht mehr genügte, sondern im Interesse der für eine Etataufstellung nötigen Übersicht musste man die Regelmässigkeit in den Vordergrund der Einteilung stellen. Dies geschah durch folgende Einnahmeordnung des Jahres 1831:

1. Vorrat vom vorigen Jahre.

2. Ständige Einnahmen an erblichen Gefällen und an Zinsen von Aktivkapitalien. Zu den erblichen Gefällen zog man die Erbzinsen, die Erbpachtzinsen und den festen Geschoss.

3. Unständige Einnahmen. — Hierzu gehörten alle übrigen Einnahmen an wandelbarem Geschoss, Schutz- und Nachtwachgeld, Bürgerrechtsgebühren, Sporteln und Kapitalien, Strafgeldern, Innungsgeldern, Lehngeldern, Zeitpacht- und Mietgeld, den Erträgen der Forst-, Gras-, Kleegrundstücke, des Zolles und der Wage, den Jahr- und Wochenmarkt- und Hausiergeldern, Glockengeld, Weinprofitgeld, sowie den inzwischen neu eingeführten Chausseegeldern, dem Ertrag der Bälle und Redouten, dem Ertrag von den Obstbäumen, den Beiträgen zur Beförderung der Obstbaumzucht, dem Ertrag des Totenackers und die Einnahmen „Insgemein".

Die Ordnung der Ausgaben wurde einer Veränderung insofern unterzogen, als einmal die Pensionsbeträge für pensionierte Ratspersonen, die bisher bei der Gruppe der ausserordentlichen Ausgaben standen, bei den Verwaltungskosten eingestellt wurden; und sodann wurden verschiedene neue Abschnitte gebildet für Ausgaben, die bisher unter anderen Titeln geführt waren. So wurden die Ausgaben für Kirchen und Schulen aus dem Abschnitte des Polizei-

aufwandes herausgenommen und ihnen ein selbständiger Titel zugewiesen. Des weiteren wurde noch das etwas sonderbare Kapitel der Meliorationskosten um die Unterabteilungen der allgemeinen städtischen Wohlfahrt — hierher gehören die Verschönerung der Stadt und die Pflasterung — und der städtischen Institute und Festlichkeiten mit dem Aufwand auf den Totenacker, den Wollmarkt und das Vogelschiessen verringert und diesen bisherigen Unterabteilungen selbständige Titel zugeteilt.

Es ist einleuchtend, dass diese Anordnung der Ausgaben und Einnahmen vom Jahre 1831 eine unvollkommene ist, indem einmal die Einnahmen in ganz unverhältnismässiger und unzulänglicher Weise in ständige und unständige geteilt wurden, und sodann einzelne Ausgabegattungen unter falschen Titeln eingereiht wurden, denen von vornherein ein besonderer Titel hätte gehören müssen. So war der Bauaufwand für privatwirtschaftliche Grundstücke wie für das verpachtete Schiesshaus und das Stadthaus, mit dem Bauaufwand für die öffentlichen städtischen Gebäude zusammen, den Verwaltungskosten zugeteilt. So war der Aufwand für das Armenwesen wie der Aufwand für Verbesserung der Kommunwege wie die Besoldung eines Stadtmusikus zu dem Polizeiaufwand gezogen. So waren unter dem Titel der allgemeinen städtischen Wohlfahrt die Ausgaben für Bänke und Anpflanzungen in den städtischen Anlagen und für das Stadtpflaster zusammengestellt; und der Aufwand auf Ergänzung des Inventars im Rathaus, Stadthaus, Schiesshaus, Ratskeller bildete mit den für Grundstücksakquisitionen nötigen Kosten als Meliorationskosten ein besonderes Kapitel.

Diese Unvollkommenheiten brachten es mit sich, dass bereits im Jahre 1839 — bei Einführung der neuen Stadtordnung — eine neue Anordnung durchgeführt wurde. Das Hauptmerkmal dieser Umgestaltung besteht darin, dass man die Scheidung der Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und ausserordentliche zu einer grundsätzlichen machte. Hiermit erfasste man das Prinzip des Etats richtig als eine

„Berechnung und, wo dies nicht möglich war, eine Schätzung der zur Erfüllung kommunaler Aufgaben in einer bestehenden Finanzperiode erforderlichen Ausgaben sowie der zur Deckung derselben zu erwartenden Einnahmen und einer Bilanzierung derselben".[1]) Hatte man auch schon im Jahre 1831 im Interesse einer Etataufstellung das Prinzip der Regelmässigkeit in den Vordergrund der aufzustellenden Anordnung gestellt, so hatte man doch den Begriff der Regelmässigkeit so eng gefasst, dass eine genaue Etatisierung nicht durchgeführt werden konnte, sondern nur eine ungefähre Bilanzierung möglich war. Die Schwierigkeit, welche für die Abgrenzung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen auch jetzt bestand, wurde dadurch umgangen, dass man die ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Hauptsache nach auf den Zuwachs und Abfluss der Schuldkapitalien und seit 1863 noch auf die Abnahme und Zunahme des Stammvermögens beschränkte. Ausser diesen Rechnungsgattungen finden sich bis zum Jahre 1871 noch die Gewährschaft, das heisst der Vorrat, der aus der vorhergehenden Rechnung herübergenommen wurde, und bis in die neue Zeit die „zufälligen" Einnahmen und Ausgaben unter den ausserordentlichen Rechnungsbeträgen. Dadurch, dass man die Gewährschaft seit dem Jahre 1872 wieder in die ordentlichen Einnahmen einstellte, schuf man die Möglichkeit, das Schuldenwesen ganz zu isolieren, und vermied hierdurch den von jeher beibehaltenen Fehler, nicht klar erkennen zu lassen, wozu die aufgenommenen und zurückgezogenen Kapitalien verwandt wurden.

Abgesehen von dieser Scheidung der Ausgaben und Einnahmen in ordentliche und ausserordentliche, wie sie seit dem Jahre 1839 als eine grundsätzliche durchgeführt wurde, ist die weitere Zusammenfassung der vielfachen Rechnungsposten eine mehr oder weniger willkürliche gewesen und daher oft verändert worden. So wurden die Einnahmen der Jahre 1832 bis 1838 in 25 und die Ausgaben in 32 Ab-

1) Seidler, Budget und Budgetrecht, Wien 1885.

schnitte geteilt und diese 25 Einnahmetitel im Jahre 1839 in 11 ordentliche und 4 ausserordentliche und jene 32 Ausgabetitel in 18 ordentliche und 4 ausserordentliche zusammengefasst. Und auch späterhin wurden hieran wieder verschiedene Veränderungen vorgenommen, so dass die Einnahmen des Jahres 1900 neben einer Reihe Veränderungen innerhalb der einzelnen Abschnitte 14 ordentliche und 4 ausserordentliche und die Ausgaben 23 ordentliche und 4 ausserordentliche Rechnungsgattungen enthalten.

Es ist klar, dass bei dieser oftmaligen Umgestaltung der äusseren Anordnung eine Vergleichung der einzelnen Jahrrechnungen sehr erschwert ist, und eine genaue Erkenntnis der gesamten Entwickelung nur dann stattfinden kann, wenn die einzelnen Rechnungskapitel aufgelöst und einheitlich und zweckmässig von neuem zusammengestellt werden.

Ausser der geschilderten häufigen und grundsätzlichen Umgestaltung der äusseren Anordnung ist auch das den Rechnungen zu Grunde liegende Münzsystem während der in Betracht kommenden Zeit mehreremal geändert worden. Die von altersher übliche Rechnungsmünze ist bis zum Jahre 1770 der sogenannte meissnische Gulden. Derselbe zählt 21 Groschen. Seit dem Jahre 1771 ist die offizielle Münze der 24 Groschen zählende Konventionstaler, welcher sich, der Zahl der Groschen entsprechend, zu dem meissnischen Gulden wie 8 zu 7 verhält. Im Jahre 1833 wurde der Konventionstaler ersetzt durch den Kurrenttaler. Nach der in diesem Jahre erfolgten Umrechnung verhält sich der Konventionstaler zum Kurrenttaler wie 17 zu 16. Diese Rechnungsweise nach Talern wurde im Jahre 1875 durch die Reichsmark ersetzt, welche einem Dritteile des Kurrenttalers gleichsteht. Es beträgt somit ein Kurrenttaler 3 Mark, ein Konventionstaler 3,1875 Mark und ein Gulden 2,789 Mark.[1])

1) Klimpert, Lexikon der Münzen, Masse und Gewichte, Berlin 1896, setzt den Konventionstaler auf 3,15 Mark und den meissnischen Gulden auf 2,75 Mark an.

Betrachten wir nunmehr die Jahrrechnungen als ein Ganzes, so treten auch bezüglich der gesamten Rechnungsführung viele Schwankungen und Veränderungen hervor, die für eine Beurteilung der Finanzwirtschaft von Bedeutung sind. Einmal fehlen mitunter ganze Jahrrechnungen sowohl im Laufe des sechzehnten wie im Laufe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Dabei ist es besonders auffallend, dass namentlich dann einzelne Jahrrechnungen fehlen, wenn die folgenden Jahrrechnungen von einer anderen Hand geführt sind. Das hat jedenfalls darin seinen Grund, dass die Jahrrechnung vom amtierenden Haushaltskämmerer nicht zum Abschluss gebracht worden war; vielleicht deshalb, weil der Kämmerer das Verhältnis der Ausgaben und Einnahmen zu seinem Vorteil verschleiern wollte; vielleicht aber war der Kämmerer bis zu seinem Lebensende im Amt geblieben, und der folgende Kämmerer, der sich erst in sein Amt einarbeiten musste, erstreckte seine Tätigkeit nur auf die Rechnungsbeträge des Jahres, für das er gewählt war. So wenig Berechtigung an und für sich die erste Annahme einer Veruntreuung finden mag, so ist sie doch schon deshalb nicht ganz von der Hand zu weisen, weil besonders im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert die Rechnungen öfters falsch zusammengezählt sind und zwar die Ausgaben fast immer eine höhere Summe angeben als die wirkliche, nachgerechnete Summe ausmacht.[1]) Andererseits aber ist nicht nur der Einfluss des dreissigjährigen Krieges auf das gesamte Wirtschaftsleben die Ursache dafür, dass seit dem Jahre 1669 die Jahrrechnungen von einem fürstlichen Kommissar nachgeprüft werden. Unter dem Einflusse dieser Nachprüfungen sah sich die Witwe des im Jahre 1709 verstorbenen Kämmerers genötigt, die Rechnungen ihres verstorbenen Mannes dem Stadtrate gegenüber selbst abzuschliessen: jedenfalls sehr bezeichnend für die Beamtenverhältnisse jener Zeit. Doch haben diese Nachprüfungen

1) So zu sehen auf der Ausgabentabelle, besonders die Jahre 1540, 1600, 1617 und 1700; s. S. 40 und 41.

— wie aus den Rechnungen selbst zu ersehen ist — sehr unregelmässig stattgefunden, so dass die Rechnungen der Jahre 1744 bis 1746 sehr mangelhaft geführt sind und erst ein fürstlicher Interimsadministrat die in Unordnung geratene Rechnungsführung in Ordnung bringen musste. Erst seit dem Jahre 1750 sind die Rechnungen wieder ordentlich geführt und lassen auch die Revision der Rechnungen regelmässig erkennen. Die Sorgfalt, welche jetzt der Rechnungsführung geschenkt wurde, hatte auch noch den weiteren Einfluss, dass fortan der Restbetrag der einen Rechnung dem Vorrat der nächsten Rechnung zu Grunde gelegt wird. Bis etwa zum Jahre 1750 bilden die einzelnen Jahrrechnungen durchaus nicht eine fortlaufende, in einander übergreifende Kette, sondern jede Jahrrechnung bildet für sich ein selbständiges Gebilde. Das hat seinen Grund darin, dass die Jahrrechnungen erst abgeschlossen wurden, als eine neue Rechnungsperiode begonnen hatte, und diejenigen Beträge, die noch aus der alten Rechnung restierten und in dem genehmigten Jahresabschluss bereits als fehlend vorgesehen waren — soweit sie nachträglich erledigt werden konnten —, nicht in die neue Jahrrechnung hinübergenommen, sondern in die alte — trotz der bereits erfolgten Genehmigung — eingetragen wurden. Diese heute kaum kontrollierbare Methode der Buchführung ist seit dem Eingreifen der fürstlichen Regierung dahin abgeändert, dass von nun an die Jahrrechnungen, soweit sie von demselben Kämmerer geführt wurden, eine fortlaufende Rechnungsführung klar erkennen lassen. Doch zeigt sich der alte Mangel auch hier in denjenigen Jahren wieder, in denen ein neuer Kämmerer eingesetzt wurde. Die Restbeträge der Einnahmen, die in den Rechnungen des alten Kämmerers bereits als Einnahmen gebucht, aber nicht eingenommen sind, werden von dem neuen Kämmerer aus dem Übernahmekonto gestrichen und dafür ein neues Konto für die alten Reste eingerichtet. So zeigt die Jahrrechnung vom Jahre 1797, wo ein neuer Kämmerer eingesetzt wurde, den besonders hohen Rest-

betrag von 22201 Talern. An diesem Beispiele ist zu sehen, um welche Beträge infolge jener geschilderten Mangelhaftigkeit der Rechnungsführung die Einnahmen der Jahrrechnungen von den wirklichen Einnahmen im Laufe der Zeit — in jenem Falle seit etwa 1750 — abweichen können. Um dies noch besser zu illustrieren: In eben jenem Jahre 1797 betrugen die Einnahmen rund 3000 Taler. Es bedeutet demnach der Restbetrag von 22201 Talern etwa das siebenfache der einjährigen Einnahmen. Erst im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts hat man den alten Fehler, die nicht eingenommenen Reste nur in den Einnahmen weiterzuführen, aufgegeben und dafür ein neues Kapitel „Remisse und Kaduzitäten" in die Ausgaben eingesetzt. So ist denn die gesamte Rechnungsführung erst seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eine geregelte und ordnungsmässige, insofern als die einzelnen Jahrrechnungen erst jetzt eine fortlaufende, ineinander übergreifende Kette bilden.

Gleichwohl sind die Jahrrechnungen in einer anderen Richtung noch immer mangelhaft, indem sie auch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts kein klares Bild von dem Schuldenstand der städtischen Finanzwirtschaft geben. Die Höhe der Aktiva und Passiva ist erst seit dem Jahre 1839, in dem eine genaue Etatisierung durchgeführt wurde, aus dem den Jahrrechnungen angehängten Schuldenregister zu ersehen. Vor allem lag in der grossen Anhäufung der Schulden im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts — die Schulden betrugen im Jahre 1810 rund 73000 Taler — der Grund dafür, dass man den Schulden ein besonderes Interesse entgegenbrachte. Von der erwähnten städtischen Kommunschuld wie von ihrer Tilgung enthalten die Rechnungen zwar noch immer keine genauen Angaben, da die Tilgung jener Schuld vom Staate übernommen wurde. Doch ist seit dem Jahre 1839 den Jahrrechnungen ein besonderes Schuldenregister angehängt und die Tilgung der neu entstehenden Schulden — wenn auch nicht nach einem gleichmässigen Plane — durchgeführt worden. Erst bei der

Aufnahme grösserer Anleihen in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts wurde auf Grund der Gemeindeordnung vom Jahre 1850, Artikel 124, die Schuldentilgung auf Grund eines besonderen Tilgungsplanes, als eine streng regelmässige, in die Jahrrechnungen eingestellt.

Trotz dieser mitunter recht bedeutsamen Mängel der Rechnungsführung und trotz der sehr erschwerten Übersichtlichkeit der Jahrrechnungen muss es doch versucht werden, die Entwickelung der städtischen Finanzwirtschaft — da es an anderem Materiale fehlt — auf Grund der Jahrrechnungen zu untersuchen und in ihren verschiedenen Beziehungen zu beleuchten.

Die kommunalen Aufgaben auf Grund der Ausgaben.

Da sich die Aufgaben der städtischen Verwaltung an die kulturelle Entwickelung im gesamten Gemeindeleben anschliessen, so ist es einleuchtend, dass den verschiedenen Kulturepochen verschiedene Aufgabenkreise entsprechen. Diejenigen Aufgaben, welche die städtische Verwaltung ausmachen, wechseln sowohl bezüglich ihres Umfanges als im Vergleich mit den anderen Aufgaben ihre Bedeutung, indem sich während der verschiedenen Kulturepochen immer wieder andere Aufgaben im Vordergrund der städtischen Verwaltung zeigen.

Um diesen Wechsel in der Bedeutung der städtischen Verwaltungsaufgaben während der in Betracht zu ziehenden Zeit, von 1540 bis 1900, zu veranschaulichen, haben wir 14 Jahre aus dem gesamten Material herausgegriffen und die Einzelausgaben dieser Jahrgänge — der geschichtlichen Entwickelung gemäss — in 13 Kapitel zusammengezogen. (Tabelle I und II.)

Da es sich für die aufgestellte Übersicht über die Gesamtausgaben der Stadt darum handelt, nur diejenigen Beträge aufzuführen, welche für die einzelnen Verwaltungsaufgaben als Verwaltungskosten anzusehen sind und als solche der Kämmereikasse verloren gehen, so mussten einige Ausgaben in der aufgestellten Übersicht fortgelassen werden. Es sind dies einmal diejenigen Beträge, die in den Jahrrechnungen aufgeführt sind mit den Worten „dem neuen Rate zu seiner Ankunft an Barschaft und Getränken über-

Tabelle I. Übersicht über die

	1540		1600		1617	
	Gulden	% der Gesamtausgaben	Gulden	% der Gesamtausgaben	Gulden	% der Gesamtausgaben
Bewachung und Verteidigung	229	10,2	137	2,4	82	0,9
Öffentliche Lasten	307	13,8	456	8,1	397	4,2
Privatwirtschaftliches Unternehmen	392	17,5	140	2,5	603	6,4
Verwaltung	204	9,1	1 198	21,3	1 142	12,1
Armenwesen	23	1	26	0,5	31	0,3
Flurwesen und Hirten	8	0,4	6	0,1	7	0,1
Strassenreinigung, Strassenbeleuchtung, Wasserverbrauch	19	0,9	236	4,2	227	2,4
Bauausgaben	896	40,1	1 457	25,9	1 047	11,1
Kirche und Schulen	—		105	1,9	156	1,7
Markt und öffentliche Plätze	—		—		—	
Polizei	—		—		—	
Schuldenwesen	145	6,5	1 734	30,9	5 313	58,1
Insgemein	12	0,5	121	2,2	257	2,7
	2 235		5 616		9 412	
Ausgabebetrag der Jahrrechnung	2 600		5 740		9 446	
Fehlbetrag	365		124		34	
Beträge, die in der Jahrrechnung als Ausgabe stehen, aber in der Übersicht fortgeblieben sind	448		—		—	

Gesamtausgaben der Stadt.

1650		1700		1730		1770		1810		1770	1810
Gulden	% der Gesamtausgaben	Gulden	% der Gesamtausgaben	Gulden	% der Gesamtausgaben	Gulden	% der Gesamtausgaben	Taler	% der Gesamtausgaben	pro Kopf der 6000 Einwohner (Gulden)	pro Kopf der 7200 Einwohner (Taler)
19	0,8	17	0,5	3159	39,0	—		—			
350	14,7	470	13,2	426	5,2	48	1,6	116	3,2		
133	5,6	93	2,6	221	2,7	45	1,5	20	0,5		
822	34,6	1 104	31,1	1 250	15,4	1 379	45,9	1 431	39,5	0,23	0,20
18	0,8	20	0,6	30	0,4	20	0,6	20	0,5		
18	0,8	10	0,3	10	0,1	10	0,3	10	0,3		
85	3,6	55	1,5	56	0,6	99	3,3	14	0,4		
89	3,7	414	11,7	857	11,8	484	16,1	803	22,1		
134	5,6	215	6,1	149	1,7	171	5,7	66	1,9		
—		—		—		—		—			
—		—		—		—		—			
529	22,3	739	20,8	1 407	17,4	589	19,6	438	12,1		
177	7,5	411	11,6	539	6,7	161	5,4	706	19,5		
2 374		3 548		8 104		3 006		3 624		0,50	0,50
2 389		3 600		8 125		3 006		3 624			
15		52		21		—		—			
—		—		—		—		—			

Tabelle II. Übersicht über die

	1831			1850		
	Taler	% der Gesamtausgaben	pro Kopf der 10200 Einwohner (Taler)	Taler	% der Gesamtausgaben	pro Kopf der 12700 Einwohner (Taler)
Bewachung und Verteidigung . . .	—			—		
Öffentliche Lasten	315	1,3	0,03	554	1,8	0,04
Privatwirtschaftliches Unternehmen .	60	0,2	—	288	0,9	0,02
Verwaltung	2 670	11,5	0,26	4 809	15,3	0,38
Armenwesen	18	0,1	—	54	0,2	—
Flurwesen und Hirten	18	0,1	—	7	—	—
Strassenreinigung, Strassenbeleuchtung, Wasserverbrauch . . .	234	1	0,02	2 102	6,7	0,17
Bauausgaben	11 841	50,8	1,16	11 002	35,1	0,87
Kirche und Schulen	3 663	15,7	0,36	2 468	7,9	0,19
Markt und öffentliche Plätze . . .	591	2,5	0,06	1 145	3,6	0,09
Polizei	2 369	10,2	0,23	3 216	10,2	0,25
Schuldenwesen	1 165	5,0	0,11	5 092	16,2	0,40
Insgemein	374	1,6	0,04	630	2,1	0,05
	23 318		2,29	31 367		2,48
Ausgabebetrag der Jahrrechnung . .	23 318			31 367		
Fehlbetrag	—			—		
Beträge, die in der Jahrrechnung als Ausgabe stehen, aber in der Übersicht fortgeblieben sind	—			12 125		

Gesamtausgaben der Stadt.

1870			1880			1890			1900		
Taler	% der Gesamtausgaben	pro Kopf der 16000 Einwohner (Taler)	Mark	% der Gesamtausgaben	pro Kopf der 19900 Einwohner (Mark)	Mark	% der Gesamtausgaben	pro Kopf der 21500 Einwohner (Mark)	Mark	% der Gesamtausgaben	pro Kopf der 28500 Einwohner (Mark)
—			—			—			—		
537	0,7	0,03	3 041	0,9	0,16	2 550	0,3	0,12	5 824	0,5	0,20
797	1	0,05	2 482	0,7	0,13	2 190	0,3	0,10	6 055	0,6	0,21
7 919	10,1	0,43	42 534	12	2,14	68 923	8,5	3,21	92 272	8,5	3,24
3 600	4,6	0,23	15 380	4,3	0,71	17 982	2,2	0,83	20 022	1,9	0,70
380	0,5	0,02	1 194	0,3	0,06	1 772	0,2	0,05	4 002	0,4	0,14
5 218	6,6	0,33	29 788	12,2	1,49	60 040	7,4	2,71	64 594	6	2,27
27 586	35,2	1,72	75 284	17,5	3,78	413 247	50,9	19,22	529 590	49,0	18,53
7 716	9,8	0,48	50 943	14,4	2,51	69 476	8,6	3,23	112 025	10,4	3,93
1 963	2,5	0,12	7 368	2,1	0,37	6 209	0,8	0,29	12 844	1,2	0,45
5 486	7	0,34	28 207	8	1,42	42 895	5,3	1,99	54 398	5	1,91
13 542	17,3	0,85	84 334	23,8	4,24	105 473	13	4,91	151 611	14,1	5,32
3 680	4,7	0,24	13 420	3,8	0,67	20 510	2,5	0,99	25 425	2,4	0,89
78 424		4,90	353 975		17,79	811 267		37,71	1 078 662		37,85
78 424			353 975			811 267			1 079 662		
—			—			—			—		
878			6 000			24 449			183 094		

antwortet". Dieser Betrag, der bis zum Jahre 1590 Jahr für Jahr wiederkehrt, kennzeichnet sich ohne weiteres nicht als eine Ausgabe für die gesamte städtische Verwaltung, sondern nur als eine Angabe für den Wert an barem Gelde, Speisen und Getränken, die beim Ratswechsel von der Hand des alten Rates in die Hand des neuen Rates übergeben wurden. Aus diesem Grunde ist in der aufgestellten Übersicht über die Gesamtausgaben der Stadt vom Jahre 1540 der Übergabeposten von 448 Gulden fortgelassen worden. Des weiteren ist noch eine andere Art von Ausgabeposten, die sich unter den Ausgaben der Jahrrechnungen finden, in der aufgestellten Übersicht weggelassen worden. Das sind die im Laufe der einzelnen Jahre ausgeliehenen Beträge. Auch diese Beträge können nicht als wirkliche Ausgaben gelten, da sie dem Stadthaushalte nicht verloren gehen, sondern Summen darstellen, die der Stadt jederzeit zur Verfügung stehen.

1. Die Bewachung und Verteidigung der Stadt.

Seit der Entstehung der städtischen Finanzwirtschaft hatte die Bewachung und Verteidigung der Stadt die Hauptaufgabe der Stadtverwaltung gebildet. Und auch im Jahre 1540 steht diese Aufgabe noch zweifellos im Vordergrund des gesamten Aufgabenkreises, obwohl einige andere Aufgaben zu dieser Zeit bereits nahezu die gleiche Bedeutung erlangt haben. Einen Teil der Ausgaben für die Verteidigung enthalten jedoch die Bauausgaben, da von diesen der Befestigungsbauaufwand nicht mit voller Bestimmtheit losgelöst werden kann.

Abgesehen von den Ausgaben für die Unterhaltung der Stadtbefestigungen, setzen sich die auf die Bewachung und Verteidigung aufgewandten Ausgaben zusammen aus denjenigen, die für Anschaffung von Spiessen, Hellebarden und Rüstungen, und denen, die für die beiden Schützengesellschaften nötig waren. Schon im Jahre 1540 bestanden in Weimar nebeneinander die Armbrust- und die Büchsen-

schützengesellschaft. Sorgte die Stadt ursprünglich nur für die Ausrüstung und Uniformierung der Schützen, so umfassen doch die Ausgaben für die Armbrustschützen späterhin noch einen besonderen Aufwand, der in einzelnen Jahren vor und während des dreissigjährigen Krieges bis auf 100 Gulden steigt: indem die in Weimar residierenden Herzöge an dem Abschiessen eines Vogels teilnahmen, und hierbei besondere Ausgaben für Fahnen, Narrenkappen, Wein, Bier, Obst, Kuchen und Konfekt für notwendig erachtet wurden. Seit dem dreissigjährigen Kriege nehmen die Ausgaben für Bewachung und Verteidigung immer mehr ab, bis im Jahre 1730 die hohe Summe von 3159 Gulden für die Ausrüstung der neu gebildeten Bürgerkompagnien (für Schuhe, Trommelfelle, Garn, Borden, weisse Leinwand zu Gamaschen, grünes Tuch, Degenkoppel, schwarzes Floretband, Zöpfe, Flintensteine, Trommelstöcke, Trommelleine, Monturhüte, Gürtlerwaren, Kalbsfelle zu Hosen, Schiesspulver, Halsbinden) sowie für das Quartier der Offiziere ausgegeben wurde. Etwa seit dem Jahre 1750 verschwinden die Ausgaben für Bewachung und Verteidigung ganz, und die Schützengesellschaften, die sich auch später noch erhalten haben, haben seitdem für die Aufgaben der Stadt ihre Bedeutung ganz verloren, wenn sie auch auf Befehl des Herzogs bis zum Jahre 1760 noch von der Stadt unterstützt wurden.

2. Öffentliche Lasten.

Die Abgabe öffentlicher Lasten seitens der Stadt hat in Weimar seit dem Jahre 1370 bestanden, indem sich der Rat für Überlassung des Zoll- und Schlagschatzprivilegs zu der jährlichen Zollabgabe von 22 Pfund Pfennigen verpflichten musste. Zu dieser Zollabgabe trat im Jahre 1407 die für die abgelösten Frondienste jährlich zu leistende Jahrrente. Die Höhe dieser Jahrrente scheint bei der Ablösung der Frondienste nicht besonders festgesetzt zu sein. Wenigstens enthält die jene Ablösung regelnde Urkunde keine Angaben.

Doch zeigen die Jahrrechnungen die regelmässig wiederkehrende Summe von 280 Gulden, die mit der Zollabgabe von 27 Gulden zusammen die ältesten öffentlichen Abgaben ausmachen. Bis etwa zum Jahre 1760 kehren diese Abgaben in derselben Höhe regelmässig wieder, abgesehen von den Jahren 1650 bis 1680, in denen die Jahrrente infolge der durch den dreissigjährigen Krieg eingetretenen allgemeinen Armut um 100 bis 200 Gulden ermässigt wurde. Seit dem Jahre 1760 sind die Jahrrente und die Zollabgabe nicht mehr erhoben worden und sind, nachdem die Jahrrente und die Zollabgabe im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts wegen der damaligen Schuldenlast eine ganze Reihe von Jahren erlassen worden waren, alsbald ganz weggefallen.

Neben diesen ältesten öffentlichen Abgaben sind in besonderen Fällen während einzelner Jahre eine Türkensteuer und eine sich späterhin wiederholende Landsteuer erhoben worden. Die Höhe dieser Landsteuer schwankt zwischen 150 und 90 Gulden und steigt namentlich während des dreissigjährigen Krieges in einzelnen Jahren bis auf 200 Gulden. In den Jahren von 1650 bis 1680 wurde die Landsteuer nicht erhoben, jedenfalls wegen der infolge des Krieges entstandenen Not. In der hierauf folgenden Zeit, bis zum Jahre 1790, beträgt die Landsteuer nur 39 bis 54 Gulden und ist seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts überhaupt nicht wieder erhoben worden.

Der Grund für das Verschwinden der seit dem Mittelalter beibehaltenen Jahrrente und Zollabgabe sowie der Landsteuer ist darin zu suchen, dass der Staat etwa seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts zunächst die Akzise einführte und im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auch das Vermögen seiner Untertanen selbst besteuerte, mithin die Steuern nicht mehr von der Stadt erheben liess, sondern zu einer selbständigen Finanzgewalt mehr und mehr erstarkte. Diese erstarkende Finanzgewalt des Staates ging später, im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, dazu über, auch die Gemeinde als ihren Untertan anzusehen und der bis dahin

der Gemeinde in steuerpolitischer Beziehung gewährten Sonderstellung Abbruch zu tun.

Als der Übergang von jener alten alleinigen Finanzgewalt der Gemeinde zu der gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts erstarkenden, absoluten Finanzgewalt des Staates kann vielleicht der sich um das Jahr 1680 herausbildende Brauch angesehen werden, dem Fürsten zu seinem Geburtstag ein besonderes Geschenk seitens der Stadt zu machen. Die Eigenartigkeit dieses Geschenkes, das gewöhnlich in einigen Eimern guten Weines und einem Kuchen bestand, sowie der Umstand, dass die Jahrrechnungen die hierfür nötigen Ausgaben in Verbindung mit der Jahrrente aufführen, rechtfertigen jene Auffassung. Die Ausgaben für dieses regelmässig wiederkehrende Geschenk betrugen 1680: 25, 1700: 120, 1720: 128, 1740: 154, 1750: 10 Gulden.

Erst seit dem Jahre 1810, seit der Einführung der alten Stadtordnung, ist die Stadt Weimar zur Besteuerung ihrer privatrechtlichen Grundstücke, zur Abgabe von Brandkassebeiträgen, sowie später zur staatlichen Einkommensteuer herangezogen worden.

3. Aufwand auf privatwirtschaftliche Unternehmungen.

Die privatwirtschaftlichen Unternehmungen, welche die Stadt Weimar in ihren Aufgabenkreis hineinzog, sind um das Jahr 1600 von besonders grossem Umfang gewesen. Die ältesten Jahrrechnungen enthalten bereits Angaben über einige gewerbliche Anlagen, bei deren Begründung sicherlich der Gedanke vorwiegend gewesen ist, durch die privatwirtschaftlichen Unternehmungen die im Laufe der Zeit recht umfangreich gewordene Verwaltung im Sinne der alten Naturalwirtschaft zu unterstützen. Diesem Zweck diente besonders der seit frühen Zeiten bestehende Ratskeller und die Garküche. Einige andere Unternehmungen, die vielleicht noch älter sind, tragen deutlich

den Charakter der genossenschaftlichen Nutzung: so besonders das Malz- und Brauhaus, das von der Gemeinde unterhalten und verwaltet wurde, das jedoch jeder einzelne Bürger dreimal im Jahre benutzen konnte, und ferner das Schiesshaus, wenn auch dieses schon frühzeitig einen mehr gewerblichen Charakter angenommen haben mag. Bei der Begründung der übrigen privatwirtschaftlichen Unternehmungen hat zweifellos der rein finanzielle Gesichtspunkt, aus diesen Unternehmungen die Ratseinkünfte zu erhöhen, eine bedeutende Rolle gespielt: hierher gehören einmal die verschiedenen von der Stadt erworbenen Mühlen, sodann die späterhin in den Stadtgräben gehaltene Fischzucht, aber auch zum Teil der städtische Grundbesitz — wenigstens bezüglich der im fünfzehnten Jahrhundert erworbenen Waldungen —, und schliesslich die städtische Ziegelhütte. Allerdings konnte es scheinen, als ob der Stadtrat mit der Zügelhütte sozialpolitische Zwecke verfolgt hätte, da nach einem Beschlusse des Jahres 1548 „das Vierteil der Hälfte Ziegeln den Bürgern unentgeltlich gegeben werden sollte". Doch waren die Jahresabschlüsse der Ziegelhütte damals so schlecht, dass die Annahme, der Rat habe durch jenen Beschluss die Kauflust der Bürger anregen wollen, begründeter erscheinen muss.

Seit welcher Zeit sich die Ziegelhütte im Eigentum der Stadt befindet, lässt sich nicht nachweisen; und ebensowenig der Preis, für den sie erworben wurde. Bedenkt man, dass die Häuser im Mittelalter eigentlich nur mit Stroh und Brettern bedeckt waren, so bedeutet jedenfalls der Besitz einer Ziegelei wegen der Feuergefährlichkeit jener alten Bedachung ein aussergewöhnliches Unternehmen, das recht wohl — namentlich im Besitze einer Stadt — zu guten Einnahmen hätte Gelegenheit geben können. Aber nach den Jahrrechnungen haben die Jahresabschlüsse der Ziegelei ganz ausserordentliche Verluste ergeben. In der Zeit von 1540 bis 1593 sind diese Verluste, auch wenn man von der Verzinsung des ungewissen Anlagewertes ganz absieht, recht

erhebliche. Sie betragen 1540: 126, 1545: 78, 1550: 43, 1555: 158, 1585: 360, 1590: 261 und 1593: 159 Gulden. — Diese Verluste hängen damit zusammen, dass der Stadtrat in dieser Zeit die Ziegelhütte selbst verwaltet hat; jedenfalls in der Erwartung, die städtischen Einkünfte aus der Ziegelhütte auf diese Weise möglichst zu erhöhen. Doch würde heute dem Stadtrat bei einer derartigen 53 Jahre hindurch erfolgenden Bewirtschaftung der Vorwurf gemacht werden, dass er mit dem Gemeindeeigentum nachlässig gewirtschaftet habe. Erst im Jahre 1594 wurde die Ziegelei verpachtet und brachte erst seitdem der Kämmerei, wenn auch nur geringe, so doch regelmässige Einkünfte. Aus diesem Grunde ist die Ziegelhütte von dem Jahre 1594 an, mit den anderen gewerblichen Unternehmungen der Stadt zusammen, als Einnahmequelle anzusehen. Und ihre weitere Verwaltung gehört in das Kapitel der privatwirtschaftlichen Einnahmen.[1])

Was die übrigen auf privatwirtschaftliche Unternehmungen verwandten Ausgaben betrifft, so setzen sich diese zusammen aus den auf ihre Unterhaltung verwandten Kosten. Ein Teil dieser Unterhaltungskosten konnte jedoch nicht von den Bauausgaben getrennt werden, da die in den Jahrrechnungen enthaltenen Angaben dieses nicht gestatten.

Seit dem Jahre 1800 sind die auf die gewerblichen Anlagen verwandten Unterhaltungskosten ganz in die Bauausgaben übergegangen. Es konnten infolgedessen seitdem nur noch die für Obstanpflanzungen, Gartenanlagen und Waldkulturen ausgegebenen Beträge als der auf privatwirtschaftliche Unternehmungen gemachte Aufwand besonders aufgeführt werden. Dafür tritt der Unterschied, um welchen dieser Aufwand namentlich in der Zeit von 1890—1900 zugenommen hat, um so deutlicher hervor, indem er in dieser Zeit von rund 2000 auf 6000 Mark gestiegen.

1) Seite 97.

4. Die Verwaltungskosten.

Die alten naturalwirtschaftlichen Grundsätze haben sich am längsten in der Durchführung der Verwaltung erhalten. Bis zu dem Jahre 1680 wurde der Stadtrat überhaupt nicht besoldet. Die Jahrrechnungen enthalten bis zu dieser Zeit nur Angaben über die Besoldung „des Ratsgesindes". Zu diesem „Gesinde" gehörten im Jahre 1540 zwei Stadtdiener, ein Stadtschreiber, die Torwächter, Turmwächter, Stadtwächter, der Seigersteller (Uhrsteller), ein Stubenknecht (derselbe hatte die Gäste im Ratskeller zu bedienen), ein Flurschütz, drei Hölzförster und drei Stadtammen. Die Besoldung dieser Stadtbedienten, deren Zahl im Laufe der Zeit von 20 auf 35 stieg und um das Jahr 1600 um einen Stadtphysikus, um ein bis zwei Stadtmusizi, um einen Gärtner und einen Marktmeister vermehrt wurde, ist in der Zeit von 1540—1670 allmählich von 119 auf 564 Gulden gestiegen. Seit dem Jahre 1680, seit dem die Ratsherren regelmässig besoldet wurden, ist der eigentliche Besoldungsaufwand bis zum Jahre 1810 von 850 auf 1160 (oder 1015 Taler) Gulden gestiegen. Da seit dem Jahre 1720 die Ratsherren und Ratsbedienten in den Jahrrechnungen streng auseinandergehalten werden und diese Scheidung als eine Scheidung von Beamtenklassen auch an der Höhe der Gehälter zu erkennen ist, so ist es von Interesse, zu wissen, wie sich diese beiden Gruppen zusammensetzen. Nach der Rechnung des Jahres 1810 gehören zu den Ratspersonen zwei Bürgermeister, ein Stadtsyndikus, ein Ratsadjunkt, ein Stadtschreiber, ein Vizeaktuar, zwei Rechnungsführer, ein Archivar, ein Vizebaukämmerer, zwei Wachtmeister. Die Rats- und Stadtbedienten setzen sich dagegen zusammen aus einem Stadtphysikus, einem Stadtchirurgen, einem Stadtmusikus, zwei Ratsdienern, einem Feuerinspektor, einem Stadttürmer, neun Nachtwächtern, zwei Feuerwächtern, einem Röhrenmeister, zwei Gerichtsdienern, einem Schieferdecker, einem Kaminfeger, zwei Flurschützen, drei Hebeammen und sechs Viertels-

meistern. Jene 12 Ratspersonen erhielten zusammen 533 Taler und die 34 Ratsbedienten 482 Taler Besoldung.

Es ist somit der in den Jahrrechnungen angegebene Besoldungsaufwand vom Jahre 1540 bis zum Jahre 1810 von 119 auf 1160 Gulden gestiegen, während sich die Zahl der besoldeten Ratspersonen und Ratsbedienten von 20 auf 46 erhöht hat. Es erhielt hiernach durchschnittlich ein besoldeter Stadtbeamter im Jahre 1540 rund 6 und im Jahre 1810 rund 25 Gulden. Die von der Stadt gezahlten Beamtengehälter sind somit ganz ausserordentlich aufgebessert worden. Was den von der Stadt im Jahre 1540 getragenen Besoldungsaufwand betrifft, so ist derselbe so auffallend niedrig, dass das in jener Zeit den Stadtbedienten gewährte Gehalt nur einen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt bedeutet und die einzelnen Stadtämter auch noch vielfach im achtzehnten Jahrhundert blosse Nebenämter gewesen sein können. Erst ganz allmählich hat sich die Tätigkeit der Stadtbeamten derartig gehäuft, dass nach und nach ein höheres Gehalt gewährt werden musste. Dabei ist es besonders bemerkenswert, dass das Gehalt und ebenso die Zuschüsse namentlich der Stadtwächter in den früheren Zeiten vorzugsweise in der freien Überlassung einer Wohnung und von Brennmaterialien bestand, hierauf dann bald ein besonderes Schuh- und Kleidergeld und schliesslich ein höheres Gehalt gewährt wurde. Es enthält hiernach die Entwickelung der Stadtbedientenbesoldung noch deutliche Spuren der alten Naturalwirtschaft. Doch zeigt auch die Ratspersonenbesoldung manche Anklänge an jene Wirtschaftsart. Es hat zwar lange Zeit — bis zum Jahre 1680 — gedauert, bis die Ratspersonen regelmässig besoldet wurden. Doch wäre es falsch, wollte man annehmen, die Ratspersonen hätten bis dahin von der Stadt keinerlei besondere Wohltaten angenommen. Die Ratsherren haben vielmehr schon nach der Jahrrechnung vom Jahre 1540 aus dem Ratskeller zu den Ratssitzungen Bier erhalten und besondere Gelage auf Stadtkosten abgehalten. Besonders erwähnenswert sind die zu Ostern

und Pfingsten abgehaltenen Festgelage und diejenigen, welche den Wechsel des alten und neuen Rates begleiteten. Derartige Ratsgelage haben sogar in den schlechten Zeiten des dreissigjährigen Krieges und auch bei anderen, einzelnen Anlässen stattgefunden. Zu den in den Jahrrechnungen erwähnten „Ratszehrungen" gehören sodann noch die Geschoss- und Freitagszehrung. Das waren Beträge, die für das vom Stadtrate bei Verrichtung einzelner Amtstätigkeiten — wie Geschosseinnehmen — genossene Bier, Wein u. a. aus der Kämmereikasse gezahlt wurden. Diese Ratszehrungen haben bis zum Jahre 1760 bestanden und in manchen Jahren, namentlich vor dem dreissigjährigen Kriege, 400 Gulden ausgemacht. Als von der Stadt den Ratspersonen gewährte Vergünstigungen müssen ferner die etwa seit dem dreissigjährigen Kriege bestehenden Geschossfreiheiten gelten, die von den Ratspersonen bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in Anspruch genommen wurden und in der Zeit von 1710—1810 auf 30 bis 35 Gulden angegeben sind. In Verbindung hiermit verdienen des weiteren noch Geschenke erwähnt zu werden, die von der Stadt bei Hochzeiten und Taufen den Familiengliedern der Ratsherren verehrt wurden und mitunter recht ansehnlich gewesen sein müssen.

Ausser diesen, in den Jahrrechnungen erwähnten, Vergünstigungen waren den Ratspersonen vielfach Gärten und Teiche als Besoldungsstücke zugewiesen sowie die Erträge der Gerichtsbarkeit.[1]) Desgleichen scheinen die verschiedenen Ratsmühlen, die sich im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts im Eigentum der Stadt befunden haben, zu Gunsten der Ratspersonen — statt für Geld — für Getreide verpachtet worden zu sein. Als besondere Vergünstigungen der Ratsherren müssen ferner noch die erst nach und nach in Geld umgewandelten Naturalerbzinsen angesehen werden

1) Heuss, Die Stadt Weimar und ihre städtischen Institute. Weimar 1837. S. 74.

sowie der Brauch, die Wohnhäuser der Ratspersonen auf Stadtkosten zu unterhalten.[1])

Berücksichtigt man dies alles, so ist der eigentliche Verwaltungsaufwand bei weitem nicht so gering gewesen, wie es nach den in den Rechnungen angegebenen Beträgen scheinen muss.

Einen ganz anderen Entwickelungsgang nehmen die Verwaltungskosten im neunzehnten Jahrhundert. Vor allem sind die Vergünstigungen, welche nicht in Geld bestehen, ganz verschwunden. Die in den Jahrrechnungen aufgeführten Beträge geben deshalb den vollen Aufwand der Verwaltungskosten wieder und können einer Betrachtung über die Entwickelung der städtischen Verwaltungskosten zu Grunde gelegt werden, ohne dass sonstige Vergünstigungen erwähnt zu werden brauchen.

Eine tiefgreifende Änderung hat sich zunächst dadurch vollzogen, dass im Jahre 1811 die Polizei aus der eigentlichen städtischen Verwaltung ausscheidet und eine besondere, selbständige Stelle im Finanzwesen der Stadt einnimmt. Auf diese Änderung ist der Rückgang des Besoldungsaufwandes im Jahre 1811 von 1015 (im Jahre 1810) auf 728 Taler zurückzuführen. Im übrigen hat der von der Stadt getragene Besoldungsaufwand im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts ganz erheblich zugenommen. Das hat seinen Grund einmal darin, dass die Zahl der in der städtischen Verwaltung notwendigen Beamten infolge der Zunahme der Verwaltungsaufgaben von 26 im Jahre 1839 auf 44 im Jahre 1900 gestiegen ist. Doch auch abgesehen von der Zunahme der Beamten sind die Gahälter recht bedeutend in dieser Zeit aufgebessert worden, indem durchschnittlich ein städtischer Beamter im Jahre 1839: 438 Mark und im Jahre 1900: 1369 Mark, also im Jahre 1900 etwa dreimal soviel erhält als im Jahre 1839. Diese Aufbesserung der Beamtengehälter, wie sie im neunzehnten Jahrhundert wohl auch sonst stattgefunden hat, kann zum Teil durch die Verteuerung der Lebenshaltung

1) Heuss a. a. O. S. 52. Siehe ferner S. 74 Bauaufwand.

Tabelle III. Verwaltungs-

	I Ratszehrung	II Ratsgeschenke	III Besoldung	IV Geschossfreiheit	Summe von I bis IV
1540	41	16	119	—	176
1550	100	—	194	—	294
1585	155	61	460	—	676
1590	286	4	568	—	858
1600	120	103	535	—	758
1617	354	61	510	—	925
1642	399	9	647	—	1 055
1650	5	30	696	—	731
1670	224	54	564	—	842
1700	54	8	966	—	1 028
1710	55	9	933	33	1 030
1720	59	1	934	32	1 026
1730	54	22	925	34	1 035
1740	84	18	897	32	1 031
1750	62	10	1 075	14	1 161
1760	4	63	1 169	20	1 256
1770	unter II	76	905	12	993
1780	„	39	1 046	8	1 093
1790	„	40	969	5	1 014
1810	„	37	1 015	36	1 088

	I Geschenke und Verehrungen	II Remunerationen u. Diäten	III Kollekturgebühren	IV Pensionen	V Besoldungen	VI Kanzlei- u. Rechnungsrevisionsgebühren
1811	11	19	—	60	728	238
1820	55	1	—	20	1 462	20
1830	223	10	175	52	1 922	28
1839	—	75	234	561	3 793	144
1850	—	322	455	112	2 985	279
1860	—	213	434	—	5 560	154
1870	—	—	884	140	5 541	34
1880	—	—	3 438	4 000	25 091	—
1885	—	—	3 199	4 302	32 390	—
1890	—	—	504	9 759	44 303	—
1900	—	—	716	9 941	60 249	—
1903	—	—	742	9 210	67 755	—

kostenübersicht.

V Spritze u. Uhr	VI Sonstiger Verwaltungsaufwand	Summe von I bis VI	Rechnungsmünze	Gesamtausgaben	Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Gesamtausgaben %
Uhr unter III	28	204	Meissner Guld.	2 235	9,12
„	53	347	„		
„	49	725	„		
„	184	1 042	„		
50 nur Uhr	390	1 198	„	5 616	21,33
16 nur Uhr	201	1 142	„	9 412	12,14
21	47	1 123	„		
21	70	822	„	2 374	34,63
21	33	896	„	3 548	31,13
13	63	1 104	„		
13	91	1 134	„		
40	133	1 199	„	8 104	15,43
29	186	1 250	„		
25	71	1 127	„		
34	206	1 403	„		
105	213	1 574	„		
152	234	1 379	„	3 006	45,87
45	138	1 276	Taler		
4	140	1 158	„		
23	320	1 431	„	3 624	39,51

VII Expeditionsaufwand	VIII Ergänzung des Inventars	Summe von I bis VIII	Rechnungsmünze	Gesamtausgaben	Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Gesamtausgaben %
114	—	1 170	Taler	5 015	23,33
190	37	1 785	„	4 654	38,35
121	—	2 531	„	11 259	22,48
486	97	5 390	Kurrenttaler	27 387	19,67
427	229	4 809	„	31 367	15,30
958	44	7 364	„	45 433	16,21
1 713	107	7 919	„	78 424	10,09
9 331	574	42 534	Reichsmark	353 975	12,02
10 642	1 018	51 551	„	396 731	12,99
13 368	989	68 923	„	811 267	8,49
20 224	1 142	92 272	„	1 078 662	8,55
19 525	772	98 006	„	1 265 273	7,67

als begründet erscheinen; doch weist sie auch zum Teil darauf hin, dass die Qualifikation der Beamten von einer ihren Leistungen entsprechenden Höhe der Besoldung abhängt. Gerade in dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dass die von der Stadt ausgesetzten Pensionsbeträge vom Jahre 1820 bis 1900 von 60 auf rund 10000 Mark gestiegen sind.

Als eine Vorstufe zu diesem Aufsteigen des Besoldungs- und Pensionsaufwandes sind sowohl die an Geschenken und Verehrungen, an Remunerationen und Diäten ausgezahlten Beträge anzusehen, sowie die bis zum Jahre 1877 ausgezahlten Kanzlei- und Rechnungsrevisionsgebühren. Alle diese Beträge sind von der Stadt an einzelne Beamte wie an Privatpersonen für besondere, der Verwaltung geleistete Dienste gewährt worden und sind schliesslich als regelmässige Vergütungen in den Besoldungsaufwand übergegangen.

Wenn auch in einzelnen Beziehungen mit diesen Dienstbezügen verwandt, so weisen doch die Kollekturgebühren einen anderen Charakter auf. Während jene erwähnten Dienstbezüge in festen, runden Beträgen bestehen, setzen sich die Kollekturgebühren aus Anteilsätzen zusammen, die für die Einziehung einzelner Einnahmearten von der Stadt gewährt wurden. Den Schwierigkeiten, die sich mit der Erhebung indirekter Steuern verbinden, sowie der Angemessenheit der Erhebungsgebühren glaubte man dadurch am leichtesten gerecht zu werden, dass man den mit der Kontrollierung der versteuerbaren Waren betrauten Beamten in einigen Fällen 3 bis 8%, dem Torschreiber für jede aufgeschriebene Nummer 4 oder 9 Pfennige, dem Wagemeister $^1/_3$ der eingegangenen Gebühren auszahlte. Abgesehen von einigen unerheblichen Änderungen der Anteilsätze hielt man an dieser Form der Besoldung bis zum Jahre 1885 fest, um seitdem auch statt der Kollekturgebühren ein festes Gehalt zu gewähren.

Überblickt man nunmehr die Entwickelung der Verwaltungskosten nach der „Übersicht der Gesamtausgaben“ (Tabelle I und II), so nehmen die Verwaltungskosten in der Zeit von 1540 bis 1810 von 204 bis auf 1635 Gulden allmählich zu und in der Zeit von 1831 bis 1900 von 8410 auf 92272 Mark; das ist in der Zeit von 1540 bis 1810 im Verhältnis 1 zu 8, in der Zeit von 1810 bis 1831 im Verhältnis 8 zu 12 und in der Zeit von 1831 bis 1900 im Verhältnis 12 zu 132. Trotz der gewaltigen Zunahme der Verwaltungskosten in der Zeit von 1831 bis 1900 (im Verhältnis 1 zu 11) sind doch die Verwaltungskosten während dieser Zeit in ihrer Beziehung zu den Gesamtausgaben von 11,5 % auf 8,5 % zurückgegangen. Das bedeutet gegenüber den früheren Jahrhunderten, besonders gegenüber der Zeit von 1650 bis 1810, einen ganz ausserordentlichen Fortschritt, indem in dieser Zeit die Verwaltungskosten etwa ein Drittel der Gesamtausgaben ausmachen und im Jahre 1770 sogar 45,9 % und 1810: 39,5 % der Gesamtausgaben betragen.

5. Das Armenwesen.

Die Armenpflege zeigt sich schon in den ältesten vorhandenen Akten als eine Aufgabe der städtischen Verwaltung. Besonders die Unzulänglichkeit des Bettelwesens mag der Stadt die Armenpflege als eine städtische Aufgabe zugewiesen haben, indem vornehmlich die Kranken und Gebrechlichen, die weder arbeiten noch betteln konnten, als Stadtarme der Fürsorge der Stadt anheimgefallen, mit städtischen Mitteln unterstützt wurden. Seit dem Jahre 1540 fand eine regelmässige Almosenausteilung in Weimar statt, die bis zum Jahre 1685 durch 11 Armenpfleger ausgeübt worden zu sein scheint. Die bewilligten Almosen betrugen im Jahre 1540: 20 Gulden und 9 Groschen,[1]) im Jahre 1555: 34; 1590: 48; 1617: 31 Gulden. Während des dreissig-

1) Jeder der elf Armenpfleger erhielt 13 : 3 Groschen = 429 Groschen oder 20 Gulden und 9 Groschen; für je 4 Wochen 3 Groschen.

jährigen Krieges sank der an Almosen ausgezahlte Betrag während der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt bis auf 3 Gulden, stieg jedoch im Jahre 1650 wieder auf 18, 1660 auf 20 und 1680 auf 48 Gulden. Ausser diesen regelmässigen Almosen wurden namentlich in früherer Zeit vielfach kleinere Beträge von der Stadt an arme Ritter, fahrende Schüler und durchziehende, abgebrannte Leute als Wegzehrung ausgezahlt. Sodann finden sich in einzelnen Jahren besondere Beträge, die in den Jahren der Pest auf die Krankenpflege verwandt wurden, so in den Jahren 1596, 1597, 1598: 148 und 1610/1611: 147 Gulden; und in der Rechnung des Jahres 1670 ein Betrag von 20 Gulden, der für die Beerdigung von Stadtarmen aufgewandt wurde.

Seit dem Jahre 1685, in dem die Armenpflege eine Aufgabe des Staates geworden zu sein scheint, wurden von der Stadt regelmässig 20 Gulden, später 18 Taler, an die seitdem bestehende Almosenkasse abgeführt, und zwar bis zum Jahre 1854. Während dieser Zeit finden sich als sonstiger Armenpflegeaufwand des öfteren ausserordentliche Unterstützungsbeiträge erwähnt, die auf fürstlichen Befehl an andere Gemeinden des Staatsverbandes abgeführt wurden, so im Jahre 1780: 42 Taler für die Abgebrannten zu Apolda und im Jahre 1831: 50 Taler für die Abgebrannten zu Magdala.

Erst infolge der Gemeindeordnung vom Jahre 1850 hörte die Armenpflege auf, eine Aufgabe der Staatsverwaltung zu sein, und ist seit diesem Jahre in den Aufgabenkreis der städtischen Verwaltung übergegangen. Die noch fortdauernde besondere Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Stadtgeistlichen und einem Staatsdiener (eingesetzt auf Grund der Armenordnung vom Jahre 1836), wurde im Jahre 1854 aufgehoben und deren Wirkungskreis dem Gemeindevorstand überwiesen; von diesem wurden alsdann die für jeden der 8 Stadtbezirke eingesetzten Armenpfleger entlassen und ihr Amt vom 1. Juli 1854 an mit dem eines Bezirksvorstehers (Stadtrates) verbunden; ferner wurde die

Erhebung besonderer Armenbeiträge abgeschafft, die diesbezüglichen Bedürfnisse statt dessen vom 1. Januar 1855 an bei der Kämmereikasse miterhoben und der Almosenkasse nach dem Etat im Ganzen überwiesen.[1]) Der etatmässige Zuschuss der Kämmereikasse zur Almosenkasse betrug in den Jahren 1855 bis 1865 jährlich 4000 Taler und alsdann bis 1874 jährlich 3600 Taler. Seit dem Jahre 1875 besteht der Zuschuss nicht mehr in den etatmässig festgesetzten, runden Beträgen, sondern in der zur Ausgleichung des Fehlbetrages notwendigen Summe.

Ausser den von der Kämmereikasse gezahlten Beträgen, die ja nur einen Zuschuss zu den im Interesse der Armenpflege notwendigen Ausgaben bedeuten, erhielt die Almosenkasse noch — in einigen Jahren recht namhafte — Beträge aus Sammlungen, die bei Hochzeiten, Kindtaufen und ähnlichen Gelegenheiten veranstaltet waren, sowie den Ertrag einiger auf Grund der grossherzoglichen Armenordnung der Almosenkassse überwiesener Abgaben: wie die Nachtigallensteuer (für jede Nachtigall 6 Taler), die Kalenderstempelsteuer (diese fiel infolge des Reichsstempelgesetzes vom 4. Mai 1874 fort), die Tanzerlaubnisgebühren und besonders die Hundesteuer (für jeden Hund 1 Taler, seit 1870 für einen Luxushund 4,50 Mark, für einen Bedarfshund 1,50 Mark). Diese Hundesteuer führte der Almosenkasse seit 1890 rund 3000 Mark jährlich zu, während die anderen in die Almosenkasse fliessenden Steuern nur unbedeutende Beträge abwarfen. Alle diese Steuern gingen, soweit sie nicht aufgelöst wurden, nach und nach in die Kämmereiverwaltung über, zuletzt die Hundesteuer am Schluss des Jahres 1900.

Unmittelbar aus der städtischen Almosenkasse werden die Armen, deren Bedürftigkeit durch Vermittlung der Gemeindeschwester festgestellt wird, zum Teil mit Geld, zum grössten Teil aber durch Verabreichung von Naturalien wie Brot, Fleisch, Milch, Arznei, Holz, Kohlen, Kleider und

1) Bock, die Armen- und Heilanstalten der Stadt Weimar, Weimar 1860.

Arbeitszeug unterstützt; desgleichen wurde auch in vielen Fällen die Wohnungsmiete ganz oder teilweise für bedürftige Personen bezahlt.

Die in die Almosenkasse fliessenden Beträge.

Jahr	Sammlungen u. Vermächtnisse Mk.	Steuern Mk.	Ertrag des Arbeitshauses Mk.	Kämmereizuschuss Mk.	Gesamtausgaben der Almosenkasse Mk.	Verhältnis des Kämmereizuschusses zu den Gesamtausgaben %
1869	7 172	1 398	2 124	10 800	24 371	44,33
1874	463	1 890	2 511	11 028	20 343	54,21
1876	664	2 335	3 057	9 536	20 797	45,37
1878	548	2 633	4 665	14 449	25 238	57,25
1882	1 511	2 290	4 946	15 143	29 123	51,99
1890	5 658	2 959	2 082	17 982	35 140	51,17
1894	3 546	3 489	2 954	24 691	55 739	44,28
1900	16 329	3 239	2 388	20 022	51 611	38,79
1903	3 135	—	1 915	33 745	43 477	77,61

Die aus der Almosenkasse gewährten Armenunterstützungen wurden in folgender Weise ausgezahlt:

Jahr	Wohnungsmiete		Armenbeerdigungen		Für verabreichte Naturalien Mk.	Für das Armen- u. Arbeitshaus Mk.
	Aufwand Mk.	Zahl der Fälle	Aufwand Mk.	Personenzahl		
1869	915	43	93	6	11 016	4 305
1874	1 038	49	261	18	11 754	5 301
1876	1 277	52	122	7	11 458	5 860
1878	1 973	77	110	11	11 716	9 819
1882	2 789	112	60	4	14 625	8 143
1890	2 784	114	127	9	16 665	6 298
1894	3 750	154	28	3	41 445	6 813
1900	3 531	139	65	5	20 860	10 628
1903	4 423	169	142	12	29 627	6 538

Auf Kosten der Almosenkasse wird ferner das städtische Armen- und Arbeitshaus unterhalten. Dasselbe dient dazu, obdachlosen oder arbeitsscheuen Personen beiderlei Geschlechtes ein Unterkommen und Gelegenheit zu einer regelmässigen Lebenstätigkeit zu verschaffen. In demselben können 30 Personen untergebracht werden. Die Leitung der Anstalt ist einem besonderen Hausverwalter mit einer bestimmten Hausordnung übertragen. Die Arbeitshäusler werden, ausser ihrer Beschäftigung mit Hausarbeiten, Privatpersonen in Tagelohn gegeben, vorzugsweise aber mit Holzmachen beschäftigt.

Mit dem Armen- und Arbeitshaus ist zwecks Beschäftigung der daselbst untergebrachten Personen und zur Versorgung des Publikums mit gutem, nicht zu teurem Brennholz eine Holzspalteanstalt verbunden, in der auch armen Handarbeitern in den Wintermonaten Gelegenheit zur Arbeit gegen Tagelohn gegeben wird. Diese Anstalt, die auf der einen Seite den Vorteil einer einfachen, leicht auszuübenden Beschäftigungsweise bietet und andererseits ganz leidliche Einnahmen gewährt, hat sich als durchaus zweckmässig erwiesen. Für dieselbe wird eine besondere Rechnung geführt. Die aus dieser Anstalt gewonnenen Einnahmen fliessen seit dem Jahre 1877 unmittelbar in die Kämmereikasse und werden mit Rücksicht auf den gewerblichen Charakter dieser Anstalt an späterer Stelle aufgeführt.[1])

Neben den aus der Almosenkasse fliessenden Unterstützungskosten besteht in Weimar eine ganze Reihe Stiftungen zu Gunsten armer, bedürftiger Personen, die dem sonst von der Stadt zu gewährenden Armenpflegeaufwand zugute kommen und deshalb mit der öffentlichen Armenpflege zusammengestellt werden müssen.

Die älteste Stiftung ist das ehemalige St. Laurentii-Hospital, das bereits im Jahre 1387 einmal genannt wird und im Jahre 1576 mit Hülfe einer ansehnlichen Schenkung

1) Unter den privatwirtschaftlichen Einnahmen S. 106.

seitens des Kurfürsten erneuert wurde. Dieses Hospital war für 8 Hospitaliten eingerichtet, von denen jeder bei seinem Antritt 30 Gulden bezahlen musste. Unterhalten wurde die Anstalt mit fürstlichen Mitteln. — Sodann wurde im Jahre 1481 ein zweites, das oberweimarsche Hospital, vom Grafen Hermann von Orlamünde gestiftet. Dieses Hospital bestand bis zum Jahre 1732. Die Hospitaliten, deren Zahl auf 7 Personen festgesetzt war, mussten seitdem in das dritte Hospital am Asbach aufgenommen werden. Nach den festgesetzten Bestimmungen zahlten die Hospitaliten 8 bis 10 Gulden bei ihrer Aufnahme, die neben den aus der fürstlichen Kammer gewährten Unterstützungen die Unterhaltskosten gebildet haben. — Das dritte, früher in Weimar bestehende Hospital ist das Asbach-Hospital. Bezüglich seines Ursprunges steht nicht fest, ob es eine Stiftung oder ein früheres Gemeindehaus ist. Die früheste Erwähnung bezieht sich auf das Jahr 1552, wo in demselben, sowie auch in dem St. Lorenz-Hospital, Stuben fur Pestkranke eingerichtet wurden. Dann findet sich ein Reskript der fürstlichen Kanzlei an den Stadtrat aus dem Jahre 1564, nach welchem 5 arme Leute, denen die Aufnahme vom Stiftsverwalter ohne Grund verweigert war, bei heftigem Regen in einem Steinbruch haben Herberge suchen müssen, durch dessen Einsturz diese Leute erschlagen wurden. Die Aufnahme in dieses Asbach-Hospital erfolgte unentgeltlich. Ein Verzeichnis der Hospitaliten vom Jahre 1723 gibt die Zahl der damaligen Bewohner auf 15 an. Wie aus diesem Verzeichnisse hervorgeht, wurde das Asbachhospital nicht nur als Armenhaus, sondern auch als Krankenhaus benutzt.[1]) — Seit dem Jahre 1765, wo ein Mensch bei Weimar im Walde im äussersten Unflat gefunden, in das Spital geschafft, dort aber wegen entbehrter Pflege gestorben war, nahm sich der Staat der Krankenpflege an. Im Jahre 1769 wurde ein Siechenhaus gebaut. Das Baukapital wurde durch Beiträge aus der fürstlichen Schatulle und aus

1) Heuss, die Stadt Weimar, Weimar 1837.

Landschaftsmitteln zusammengebracht; die Unterhaltungskosten wurden durch Sammlungen und Vermächtnisse gedeckt und bis zum Jahre 1831 auf diese Weise sogar ein barer Besitz von 13000 Talern gebildet.

Im Jahre 1832 wurde die Armen-Krankenpflege unter der Leitung des Staates neu organisiert. Die alten, bereits erwähnten Hospitäler wurden zum Luisenstift vereinigt, dasselbe zur Aufnahme von 19 Frauen unbescholtenen Rufes und einem Hausverwalter eingerichtet und das stiftungsgemässe Einkaufsgeld auf 30 Taler festgesetzt. Die Herstellungskosten sowie einen Teil der Unterhaltungskosten trug die Grossherzogin Maria Paulowna. Den anderen Teil der Unterhaltung deckte der Staat durch Verabreichung von Naturalien (9568 Pfund Brot und 52 Eimer Bier jährlich) und Überweisung einzelner Einkünfte. Das bis zum Jahre 1832 bestehende Siechenhaus wurde zum Armenhaus eingerichtet und in eben diesem Jahre, mit einem Kostenbeitrag von rund 9000 Talern seitens der Stadt, ein Krankenhaus neu erbaut, dessen Bauaufwand zu einem Teile die grossherzogliche Kammer trug. Die dem Siechenhause zugedachten Zuwendungen gingen auf das Krankenhaus über. Hierdurch sowie durch einige spätere dem Krankenhaus zugewandte Stiftungen ward die Möglichkeit geschaffen, dass sich das Krankenhaus selbst erhalten konnte. Für die Verpflegung von armen Kranken dagegen übernahm die Almosenkasse die notwendige Unterstützung. In dieser Organisation, wie sie sich im Jahre 1832 unter Leitung des Staates vollzog, ging die Armen-Krankenpflege infolge der Gemeindeordnung vom Jahre 1850 auf die städtische Verwaltung über und hat hier durch neue Stiftungen nicht unerhebliche Änderungen erfahren, indem im Jahre 1893 neben dem für Frauen bestimmten Luisenstift das Albert Voigt-Stift und das Wolf Töpffer-Stift entstanden. — Das erstere wurde wegen der Unzulänglichkeit des städtischen Arbeitshauses, welches vorwiegend polizeilichen Zwecken dienen sollte, von der Stadt in der Absicht erbaut, eine Anstalt zu gründen, in der solche arme Personen

Unterkunft finden sollten, die infolge Alters, Siechtums, Unglücks, Arbeitsunfähigkeit, nicht aber durch arbeitsscheuen und liederlichen Lebenswandel oder durch den Trunk, in den Zustand der Bedürftigkeit geraten sind. Wenn auch die Almosenkasse einen Beitrag zur Unterhaltung dieser Armenanstalt gewährt, so reicht doch das ansehnliche Stammkapital von 178000 Mark hin, um den regelmässigen Unterhaltungsaufwand zum weitaus grössten Teil zu decken. Das gesamte Stiftsvermögen beträgt 330000 Mark. In dem Stift finden etwa 20 Personen männlichen wie weiblichen Geschlechtes Aufnahme. — Im Jahre 1893 wurden der Stadt ferner 125000 Mark zur Erbauung eines ähnlichen Stiftes ausgesetzt. In dem mit diesem Kapitale erbauten Wolf-Töpffer-Stift können 20 Personen männlichen wie weiblichen Geschlechtes Aufnahme finden. Dieselben müssen jedoch einen Jahresbeitrag von 78 Mark zahlen. Die Stadt gewährt keinerlei Zuschuss.

Alle drei erwähnten Anstalten, das Luisenstift (100000 Mk.), das Albert Voigt-Stift (330000 Mark) und das Wolf-Töpffer-Stift (125000 Mark) enthalten zusammen ein Stiftsvermögen von 555000 Mark.

Ausser diesen Anstaltsstiftungen besitzt die Stadt Weimar noch eine Anzahl ansehnlicher Kapitalstiftungen, die — ebenfalls von der Almosenkasse getrennt — von der Stadt verwaltet werden, deren Zinsen zum Teil bar ausgezahlt, zum Teil zum Anschaffen von Naturalien verwandt werden. Mit Hülfe der Zinsen dieser 367000 Mark ausmachenden Stiftskapitalien wurden in den Jahren 1900 bis 1903 jährlich rund 10000 Mark bar ausgezahlt, 6000 Mark für die Armenkrankenpflege und 1600 Mark für sonstige an Arme verabreichte Naturalien aufgewandt.

Berechnet man die aus dem Stammkapital der Anstaltsstiftungen — das Stammkapital des Luisenstifts beträgt 64500, dasjenige des Albert Voigt-Stifts 178000, das des Wolf Töpffer-Stifts 120000 Mark — gewonnenen Zinsen zu 4% als die regelmässigen Unterhaltungskosten dieser An-

stalten, so ergeben die Anstaltsstiftungen zusammen einen Unterhaltungsaufwand von 14500 Mark, die mit den Zinsen der sonstigen Stiftungen zusammen einen jährlichen Armenaufwand von 32000 Mark ergeben. Und es leuchtet ein, dass bei einem derartigen Umfang der vorhandenen Stiftungen die städtische Armenpflege ganz ausserordentlich ergänzt wird, indem bei einer Einwohnerzahl von 30500 (1903) 1,05 Mark pro Kopf der Bevölkerung durch den regelmässigen Abwurf der Stiftungen getragen wird.

So erklärt es sich, dass in der Stadt Weimar auf dem Gebiet der Armenpflege im Vergleich zu den Städten Halle a. S. und Osnabrück ganz ausserordentlich viel getan wird, obwohl im Jahre 1894 die Gesamtausgaben der Almosenkasse in Weimar 2,18 Mark, in Halle a. S. 3,82 Mark und in Osnabrück 2,89 Mark pro Kopf der Bevölkerung betragen.

Desgleichen ist in der Ausbildung des Stiftungswesens der Grund dafür zu erblicken, dass die für die Armenpflege aufgewandten Kosten der Stadtkasse in der Zeit von 1855 bis 1900 im Verhältnis zu den übrigen Aufgaben der Stadtverwaltung in ihrer Entwickelung zurückbleiben. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben gehen die Armenpflegeausgaben in der Zeit von 1870—1900 zurück von 4,6 auf 1,9% (Tabelle II).

Jahr	Einwohner von Weimar	Ausgaben der Almosenkasse Mk.	Ausgaben d. Almosenkasse pro Kopf d. Bevölkg. Mk.	Osnabrück. Ausg. d. Almosenkasse pro Kopf Mk.	Halle a. S. Ausg. d. Almosenkasse pro Kopf Mk.	Kämmereizuschuss der Stadt Weimar Mk.	Kämmereizuschuss pro Kopf d. Bevölkerung Mk.	Osnabrück. Kämmereizuschuss pro Kopf d. Bevölkerung Mk.
1874	17 400	20 343	1,17	—	—	11 028	0,51	—
1876	18 200	20 797	1,14	—	—	9 536	0,53	—
1878	19 000	25 238	1,33	—	—	14 449	0,76	—
1882	20 100	29 123	1,45	2,78	—	15 143	0,75	1,70
1890	21 500	35 140	1,64	2,38	2,68	17 982	0,83	1,46
1894	25 500	55 739	2,18	2,89	3,82	24 691	0,97	2,01
1900	28 500	51 611	1,12	2,08	—	20 022	0,70	1,38

6. Das Flurwesen und die Hirten.

Im frühen Mittelalter hat sich als ein besonderer Aufgabenkreis derjenige der agrarischen Interessen gebildet. Diese Aufgaben sind hervorgegangen aus der alten Rechtsgemeinschaft der Gemeindegenossen, wie dies im Interesse des ursprünglich allgemein verbreiteten Grundbesitzes gelegen hatte. Sie umfassen vor allem die Vermessung und Versteinigung der Flur. Mit der Ausführung dieser Aufgaben waren von jeher besondere Heimbürgen und Feldscheider betraut, deren Dienste von der Stadt mit einem besonderen Heimelessen oder Hegemahl belohnt wurden. Die Ausgaben für diese Feldscheider, die sich in jedem Jahre wiederholen, schwanken in der Zeit von 1540—1830 zwischen 12 und 3 Gulden, mit Ausnahme von einigen Jahren, in denen ein besonderer Flurzug auf Stadtkosten vorgenommen wurde; so im Jahre 1570, wo 2131 Gulden, und im Jahre 1732, wo 39 Gulden für Pfeffernüsse, Kalbsbraten, Pökelfleisch, Schinken, Brot, Tabak, namentlich aber für Bier an zwei Tagen verbraucht wurden, und im Jahre 1789, wo 118 Taler für die bei der Flurvermessung genossenen Speisen und Getränke ausgegeben wurden. Erst im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts gingen die Ehrenämter der alten Heimbürgen in die besoldeten Beamtenstellen zweier Feldgeschworenen über, nachdem das alte Hegemahl oder Heimelgericht infolge genauer Katastrierungen der Flur überflüssig geworden war. — Als eine zweite hierher gehörende Aufgabe macht sich in den Jahrrechnungen, schon im Jahre 1540, die Haltung von Gemeinderindern (Zuchtbullen) bemerkbar. Die Ausgaben für diese Gemeinderinder betragen jährlich 6—7 Gulden und später bis 1850 7 Taler. Die Haltung der Gemeinderinder, die früher einem besonderen städtischen Gemeindehirten überlassen gewesen zu sein scheint, ging mit dem Hirtenwesen Hand in Hand. Erst seit dem Jahre 1850, infolge der Gemeindeordnung, verschwinden die auch bis dahin mangelhaften Nachrichten über die Stadthirten. Dem in jenen frühen Zeiten auf die

Stadthirten gemachten Aufwand, der in der Überlassung freier Wohnung und einigen Gulden Lohn bestanden hat, treten seit etwa 1850 diejenigen Ausgaben gegenüber, die für die Anbringung von Warnungstafeln und Wegweisern in den städtischen Fluren notwendig wurden, sowie die mit der Anlegung von Wegen und Gräben verbundenen Kosten.

7. Strassenreinigung, Wasserverbrauch, Strassenbeleuchtung.

Wenn sich in den Rechnungen der Jahre 1540—1610 geringe, aber doch regelmässige Beträge für die Strassenreinigung vorfinden, so beziehen sich diese Ausgaben nur auf die Reinigung des Marktes und der anderen öffentlichen Plätze. Seit dem dreissigjährigen Kriege jedoch sind irgend welche Beträge für Strassenreinigung nur sehr selten verzeichnet: wenn der Schmutz auf den Strassen so hoch lag, dass er den Verkehr hinderte und die Anregung zur Reinigung von den Bürgern ausging. So enthält die Jahrrechnung 1653 (unter den Einnahmen) folgende Notiz: „8 Gulden haben zu Reinigung und Reparierung der Pfützen auf dem Eisfelde, die Arbeiter, Fuhrleute, Maurer, Pflasterer und Röhrmeister davon zu lohnen, einige auf dem Eisfelde wohnende Personen nach dem herumgeschickten Verzeichnis hergegeben.“ Und die Rechnung des Jahres 1760 erwähnt als Einnahme 22 Gulden zur Reinhaltung der Gassen von der fürstlichen Kammer. — Eine regelmässige Strassenreinigung setzt erst im neunzehnten Jahrhundert ein, seit dem Jahre 1837. Die Bedeutung, die man seitdem in der Reinhaltung der Strassen für die Besserung der Gesundheitsverhältnisse erkannte, führte zu der Strassenordnung vom Jahre 1840, nach welcher jeder Besitzer eines an einer Strasse oder an einem öffentlichen Wege gelegenen Grundstücks verpflichtet ist, den Fussweg und die daranstossende Fahrstrasse bis zur Hälfte der Strassenbreite von Schmutz, Schnee, Eis rein zu halten. Trotz dieser noch geltenden

privaten Strassenreinigung sind die Ausgaben der Stadt für Reinhaltung der Strassen bis zum Jahre 1903 auf rund 30000 Mark gestiegen, indem die Strassenreinigung auch vor Privathäusern von der Stadt vielfach seit dem Jahre 1875 (gegen Entrichtung von Gebühren) übernommen wurde. Seit dem Jahre 1885 trat dazu das Sprengen der Strassen, welches bei trockener, staubiger Witterung bewirkt wurde. Und später wurde auch das Wegfahren der Asche von der Stadt übernommen.

Was die Unterhaltung der städtischen Wasserleitung betrifft, so ist dieselbe schon im Jahre 1540 eine Aufgabe der Stadtverwaltung gewesen. Das hat seinen Grund in dem Umstand, dass die in der Stadt vorhandenen Quellen von jeher äusserst mangelhaft und spärlich gewesen sind. Namentlich seit dem Jahre 1555 sind auf die Unterhaltung[1]) der städtischen Brunnen nicht unerhebliche Kosten verwandt worden, indem die verschiedenen Brunnen der Stadt durch etwa 6 ausserhalb der Stadt liegende Quellen gespeist wurden. Da die Leitungsrohre aus Holz bestanden, ist es erklärlich, dass Jahr für Jahr neue Rohre eingelegt und besondere Röhrenmeister für die Überwachung angestellt werden mussten. Für die Beschaffenheit jener alten Wasserleitung ist es bezeichnend, dass die Rohre im Winter, zum Schutze gegen Frost, mit Dünger beworfen wurden, sowie die Nachricht, dass im Jahre 1696 3 Füchse aus den Röhren gezogen wurden. Es ist einleuchtend, dass diese alte Wasserleitung, auch wenn sie später in besserem Zustande erhalten wurde, den Ansprüchen, die man von gesundheitlichem Standpunkte aus an eine Wasserleitung stellen muss, in keiner Weise gerecht werden konnte. Aus diesem Grunde wurde die alte Holzleitung im Jahre 1860 durch tönerne Röhren ersetzt und im Jahre 1883 eine neue, allen Ansprüchen genügende Wasserleitung mit tief liegenden eisernen Rohren angelegt. Da diese neue Wasserleitung im Gegen-

1) Im Jahre 1600 erhielt ein Bildhauer 55 Gulden für den Marktbrunnen.

satz zu jener so verwaltet wird, dass mit Hülfe der für ihre Benutzung geforderten Wasserzins-Gebühren das Anlagekapital verzinst und amortisiert wird und sogar noch ein darüber hinausgehender Reinertrag erzielt wird, so beziehen sich die seitdem auf die Wasserleitung verwandten regelmässigen Ausgaben nicht mehr — wie vordem — auf die Unterhaltung der Wasserleitung, sondern auf den für öffentliche Zwecke, wie namentlich Kanalspülung und Feuerlöschwesen verwandten Wasserverbrauch.

Die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze reicht in Weimar fast um 100 Jahre weiter zurück als in den meisten anderen Städten. Sie reicht zurück bis in das Jahr 1733. Doch enthalten die Jahrrechnungen der Stadt nur in dem Jahre 1733 die Ausgabe von „102 Gulden den Schlossern und Flaschnern für die zu verfertigenden Laternen und Arme, 45 Gulden dem Glaserhandwerk und 63 Gulden für 4 Tonnen Öl zu den Gassenlaternen". Der Grund für diese Merkwürdigkeit liegt darin, dass die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze in der Stadt Weimar als eine Aufgabe des Staates angesehen und bis zum Jahre 1832 durchgeführt wurde. Es scheint für die Bildung des staatlichen Aufgabenkreises bezeichnend zu sein, dass sich der Staat noch im achtzehnten Jahrhundert derartige Aufgaben wie die Strassenbeleuchtung der Residenzstadt angelegen sein liess, um sie später als eine kommunale Aufgabe der Gemeindeverwaltung zu überweisen.[1]) Im Jahre 1832 wurde

1) Die zur Einrichtung und Unterhaltung der Strassenbeleuchtung nötigen Mittel wurden nach Art der Steuern von den Bewohnern des ganzen Landes erhoben, die Staatsuntertanen in vier Klassen geteilt, in denen sie — nach diesen Abstufungen — je 4 bis 16 Groschen Beiträge zu zahlen hatten. Die den Staatsbeamten auferlegten Beiträge waren vielfach höher. Für die Einrichtung waren angesetzt: die geheimen Ratspräsidenten und Minister mit 3 Talern, die Hof-, Kriegs-Landräte mit 2 Talern 12 Groschen, die Hofkavaliere mit 2 Talern 12 Groschen, die Kammerräte mit 2 Talern 12 Groschen, die Titularräte, Assessoren, Leibmedici mit 1 Taler 12 Groschen, die Medici in der Stadt und auf dem Lande mit 1 Taler, die Superintendenten mit 1 Taler 8 Groschen, die Hof- und Stadtgeistlichen mit 1 Taler, die Beamten im ganzen Lande mit

die Verwaltung des Laterneninstitutes der Stadt als eine kommunale Aufgabe überwiesen, nachdem zuvor mancherlei zur Besserung der bis dahin sehr mangelhaften Beleuchtung geschehen war. Die auf die Strassenbeleuchtung verwandten Kosten nahmen seitdem immer mehr zu, indem ausser der Vermehrung der Strassenlaternen seit dem Jahre 1855 das bis dahin verwandte Öl durch Gas ersetzt und durch Einführung des Gasglühlichtes im Jahre 1896 der Strassenbeleuchtung ausserordentlich verbessert wurde. Neben diesem Gasglühlicht fanden seit dem Jahre 1900 auch elektrische Bogenlampen zwecks besserer Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze Verwendung.

Die Ausgaben der Stadt für Strassenreinigung, Wasserverbrauch und Strassenbeleuchtung zusammen sind vor dem dreissigjährigen Kriege höher gewesen als nach diesem. Doch nehmen diese Ausgaben in ganz besonderer Weise erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zu — namentlich infolge der Anforderungen, die die Neuzeit an die Strassenbeleuchtung und Strassenreinigung gestellt

---

2 Talern, die Sekretäre, Pagen, Kammerdiener mit 21 Groschen, die Botenmeister, Kammerschreiber und Amtsschreiber auf dem Lande mit 1 Taler, die Kanzelisten, Aktuare und andere Subalterne mit 21 Groschen, die Hofadvokaten mit 2 Talern, die Advokaten auf dem Lande mit 1 Taler, die Trompeter, Pauker, Gärtner, Mundköche, Mundschenk und Silberdiener mit 12 Groschen, die Lakaien, Heiducken, Kanzleidiener mit 8 Groschen, die Stallleute, Kanzlei- und Kammerboten mit 6 Groschen, Bürgermeister, Syndikus und Stadtrichter 1 Taler 12 Groschen, Bürgermeister auf dem Lande 1 Taler, die übrigen Ratsbedienten in Weimar und auf dem Lande nach Proportion; Militärs von beiden regulierten Regimentern: der Oberst 3 Taler, Oberstleutnant 2 Taler 12 Groschen, Major 1 Taler 16 Groschen, Rittmeister und Hauptleute 1 Taler 12 Groschen, Leutnants 1 Taler 8 Groschen, Kornets und Fähnriche 1 Taler; vom Stadtregiment (s. unter Bewachung und Verteidigung) der Oberstleutnant 2 Taler, Major 1 Taler 12 Groschen, Kapitäns 1 Taler 8 Groschen, Leutnants 1 Taler. — Die Beiträge wurden jedoch so lässig — 1739 standen noch 281 Taler Reste — bezahlt, dass dem Einnehmer des Laternengeldes 6% Gebühren bewilligt wurden, wenn nicht das ganze Institut hätte aufgelöst werden sollen. Die Zahl der Laternen, die bald nicht mehr mit Fischtran, sondern mit Kerzen versehen wurden, ist für das Jahr 1750 auf 257 angegeben.

hat. — Betrugen diese Ausgaben im Jahre 1870 noch 1 Mark pro Kopf der Bevölkerung — bei einer Summe von 15654 Mark —, so stiegen sie bis zum Jahre 1900 auf 64594 Mark, d. s. 2,27 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben sind sie dagegen zurückgegangen. Das zeigt sich an der Reihe der Prozentsätze: 6,7 im Jahre 1850, 6,6 im Jahre 1870, 12,2 im Jahre 1880, 7,4 im Jahre 1890, 6 im Jahre 1900 (Tabelle I und II).

Die Ausgaben für Strassenreinigung, Wasserverbrauch, Strassenbeleuchtung setzen sich in folgender Weise zusammen:

Jahr	I Strassen-reinigung	II Wasser-leitung	III Wasser-verbrauch	IV Strassen-beleuchtung	Summe von I bis IV	Rechnungs-münze
1540	7	12	—	—	19	
1600	1	235	—	—	236	
1615	52	219	—	—	271	
1650	—	85	—	—	85	Gulden
1700	—	55	—	—	55	
1730	—	56	—	(1733: 210 G.)	56	
1760	150	534	—	—	684	
1800	—	9	—	—	9	
1820	—	211	—	—	211	Konv.-Taler
1830	—	271	—	—	271	
1839	344	257	—	1 500	2 101	
1850	474	174	—	1 454	2 102	Kurr.-Taler
1860	613	438	—	2 386	3 437	
1870	1 106	994	—	3 118	5 218	
1880	5 578	878	—	23 332	29 788	
1890	9 115	—	8 665	42 260	60 040	
1894	12 178	—	4 950	47 678	64 806	
1900	29 834 (Müll-abfuhr)	—	5 635	29 125 (Gasglühlicht)	64 594	Mark
1903	28 860	—	5 933	28 943	61 736	

8. Bauausgaben.

Die Jahrrechnungen gestatten bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts keinen sichern Einblick in den wirtschaftlichen Zweck, für den die Bauausgaben verwandt wurden, da diese fast durchweg nach dem Handwerk nebeneinander gestellt sind, durch das die Bauarbeiten ausgeführt wurden. Nur in wenigen Fällen weisen einzelne Bemerkungen auf die Baulichkeiten hin, an denen die vorgenommenen Arbeiten erfolgten. Mit Hülfe dieser Bemerkungen sowie rücksichtlich des Umstandes, dass die grösseren an den Stadtbefestigungen vorgenommenen Arbeiten besonders zusammengestellt sind und vielfach durch die Angaben „für Werksteine", „für Steinhauer", „für Maurer", „für Fuhrlohn" als Befestigungsarbeiten gekennzeichnet sind, war es möglich, zu erkennen, bis zu welcher Zeit die Stadtbefestigungen auf städtische Kosten unterhalten worden sind.

Nach einer in dieser Art vorgenommenen Durchsicht der Jahrrechnungen haben die Stadtbefestigungen einen grösseren Aufwand nur bis zu Anfang des dreissigjährigen Krieges nötig gemacht, besonders im Jahre 1600, wo 1154 Gulden für die Wiederherstellung „eines eingefallenen Stückes Mauer" ausgegeben wurden. Seit dem dreissigjährigen Kriege dagegen haben die Stadtbefestigungen keinen grösseren Aufwand mehr erfordert. Abgesehen von den nicht erkennbaren Unterhaltungskosten der Stadttore und Stadttürme hörte die Stadtbefestigung bald nach dem Ende des dreissigjährigen Krieges auf, ein Aufgabe der Verwaltung zu sein.[1])

Die Strassenpflasterung ist bereits im Jahre 1540 eine Aufgabe der Stadtverwaltung gewesen. Doch scheint diese Aufgabe bis Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nur die Pflasterung des Marktes, die bereits 1554 erfolgte, zu betreffen.

---

1) Später, im Jahre 1732, wurden die Stadtbefestigungen mit den Mitteln des in Weimar residierenden Herzogs noch einmal ergänzt. Doch erfolgte bereits in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Niederlegung der Befestigungen. Lehfeld, Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Jena 1893, S. 321. — Die völlige Niederlegung erfolgte erst 1869.

Im übrigen waren die Strassen ungepflastert. Der Lottenbach strömte frei durch die gangbarsten Strassen, und Schrittsteine dienten zur Verbindung der einander gegenüberstehenden Häuserreihen.[1]) In der gleichen Weise wie die Strassenbeleuchtung wurde auch die Strassenpflasterung und der Wege- und Wasserbau seit dem Jahre 1779 als eine staatliche Aufgabe durchgeführt.[2]) Erst im Jahre 1833 wurde der von der Stadt jährlich zu leistende Pflasterkassebeitrag auf 1000 Taler festgesetzt und blieb in dieser Höhe bestehen, bis die Aufgabe der Strassenpflasterung im Jahr 1837 der Stadt als eine kommunale Aufgabe überwiesen wurde.

Als Gebäudebaukosten kennzeichnen sich die Ausgaben für Glaser, Töpfer, Zimmerleute, Maler, Schlosser, Schmiede, für Leitern, Schindeln, Dielen, Nägel, Bauholz, Fuhrlohn. Im übrigen lassen die Rechnungen der Jahre 1540 und 1541 erkennen, dass „für das neue Rathaus“ 34 neue Fenster und die Beschläge derselben angeschafft wurden. Diese Ausgaben beziehen sich auf das 1547 vollendete Stadthaus, die Erbauung des 1583 vollendeten Rathauses[3]) dagegen konnte nicht mit Bestimmtheit in den Rechnungen wiedererkannt werden. Die sonstigen auf den Gebäudebau verwandten Kosten betreffen die Unterhaltung der städtischen Baulichkeiten, zu denen die Stadttürme, Stadttore, mehrere

---

1) Henss, Die Stadt Weimar, Weimar 1837.

2) Zwecks Aufbringung der nötigen Mittel wurde eine besondere Stadtpflasterbenutzungsgebühr von durchpassierenden Geschirren sowie von den in der Stadt gehaltenen Pferden und Ochsen erhoben. Diese Gebühren wurden im Jahre 1817, nachdem das Pflaster während des Krieges durch die Militärfuhren ruiniert war, erhöht und in folgender Weise festgesetzt: Für ein Pferd an einem zweirädrigen Frachtwagen 1 Groschen 6 Pfennige, für ein Pferd an einem vierrädrigen Frachtwagen 1 Groschen 3 Pfeninge, für ein Pferd an einem Landwagen oder einer Chaise 1 Groschen, für ein Reit- oder leergehendes Pferd 9 Pfennige, für 1 Ochsen oder Kuh 6 Pfennige, für ein Stück kleines Treibvieh 3 Pfennige, für ein Stück ausländischer Tiere 1 Groschen, für 1 Schubkarren 3 Pfennige. Einen nicht unerheblichen Teil der Kosten trug die Staatskasse. Henss, Die Stadt Weimar, Weimar 1837.

3) Lehfeld, Die Baudenkmäler Thüringens, Jena 1893, S. 319 ff.

Scheunen und Hirtenhäuser, ein Hebammenhaus, ein Frauenhaus und 3 Hospitäler gehörten. Ferner enthalten die auf den Gebäudebau verwandten Ausgaben in früherer Zeit noch einen Teil der auf privatwirtschaftliche Unternehmungen verwandten Unterhaltungskosten; dieselben sind seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts ganz in die Bauausgaben übergegangen. Sodann umfassen die Gebäudekosten auch

Jahr	I Stadtbefestigungen	II Pflaster	III Wege und Brücken	IV Gebäude	Summe von I bis IV	Rechnungsmünze
1540	714	6	—	176	896	
1550	571	11	—	243	825	
1600	1 154	105	4	194	1 457	
1617	648	141	5	253	1 047	
1646	—	—	23	50	73	Gulden
1670	160	—	—	186	346	
1700	—	85	—	329	414	
1720	—	42	—	449	491	
1750	—	33	—	391	424	
1760	—	150	—	756	906	
1780	—	—	—	440	440	
1800	—	—	—	523	523	Taler
1830	—	—	—	485	485	

diejenigen Unterhaltungskosten, welche an den Privathäusern der Stadträte während der Amtsjahre nötig wurden; über ihren Umfang können zwar keine Angaben gemacht werden; doch ist wohl anzunehmen, dass die Stadträte dieses Recht im achtzehnten Jahrhundert sehr ausgenutzt haben und die Zunahme der Baukosten in dieser Zeit zum grossen Teil hierauf zurückzuführen ist.

Für die Ausführung von Bauarbeiten im Laufe des sechszehnten, siebzehnten, achtzehnten Jahrhunderts ist es bezeichnend, das jedes einzelne Handwerk besonders gelohnt wurde. Es wurden in jener Zeit irgendwelche Bauarbeiten

nicht einem Unternehmer übertragen, sondern es wurden die Glaserarbeiten von einem Glaser, die Töpferarbeiten von einem Töpfer, die Schmiedearbeiten von einem Schmied u. s. w. vorgenommen. Dies änderte sich im neunzehnten Jahrhundert, als die unter der Leitung des Staates organisierte Strassenpflasterung in den Aufgabenkreis der Stadt überging. Erst seitdem ist das Bauwesen der Stadt organisiert und als eine besondere Verwaltungsaufgabe durchgeführt worden.

Die gewaltigen Ausgaben, welche in der Zeit von 1839—1903 auf das Bauwesen verwandt worden sind, lassen erkennen, dass während dieser Zeit ganz besondere Aufgaben erfüllt worden sind. Die Pflasterung der Strassen, Anlegung von Bürgersteigen, Überwölbung der die Stadt durchfliessenden Bäche, Kanalisation, Erwerbung von Strassenland sowie die

Jahr	Gebäude und Friedhof Mk.	Strassen, Wege, Brücken Mk.	Kanäle Mk.	Bauverwaltung Mk.	Ausserordentlicher Bauaufwand Mk.	Gesamtbaukosten Mk.
1839	4 938	14 325	852	4 557	—	24 672
1850	3 744	6 864	477	3 810	18 111	33 006
1870	7 545	5 694	9 453	9 066	51 000	82 758
1880	3 513	32 476	15 829	19 444	4 022	75 284
1885	14 882	48 433	11 584	13 953	6 260	95 112
1890	16 673	53 724	3 907	18 782	320 161	413 247
1900	11 766	51 054	9 583	21 250	435 937	529 590
1903	12 617	62 572	5 880	22 669	497 689	601 427

verschiedenen notwendig gewordenen Neubauten veranlassten diesen umfangreichen Aufwand an Baukosten. Dafür hat die Stadt erst durch diese Arbeiten den modernen Charakter erhalten, der das heutige Weimar der früheren Zeit gegenüber kennzeichnet. Der ländliche Eindruck der die Strassen der Stadt durchfliessenden, zunächst mit Steinplatten bedeckten, Bäche ist gewichen. An Stelle des alten, rissigen Bruchsteinpflasters ist, wenigstens in den Hauptstrassen, das ebene Schlackensteinpflaster getreten, das Strassennetz nament-

lich seit dem Jahre 1880 ganz erheblich erweitert worden und ausserdem eine ganze Reihe von öffentlichen, namentlich dem Unterrichtswesen gewidmeten Gebäuden errichtet worden. Der ganze Umfang dieser Arbeiten, deren Aufwand vielfach die Grenzen der regelmässigen Bauausgaben überschreitet und daher namentlich seit dem Jahre 1886 zumeist als ausserordentliche Ausgaben bezeichnet sind, hat zum grossen Teil die seit dem Jahre 1883 aufgenommenen Anleihen erfordert. Deshalb treten uns diese ausserordentlichen, unregelmässigen Bauausgaben in dem Schuldenwesen wieder entgegen.

Nach dem hiermit gekennzeichneten Gang der Entwickelung stellt sich die Zeit von 1540—1617 als die Zeit der vorwiegenden Befestigungsarbeiten dar. Nach dem dreissigjährigen Kriege hingegen nehmen die Bauaufgaben erst allmählich wieder zu von 73 Gulden im Jahre 1646 bis auf 906 Gulden im Jahre 1760. Dieser letzte Betrag bedeutet gegenüber der fast gleichen Summe von 896 Gulden im Jahre 1540 kaum eine Erweiterung der Bauaufgaben, wie ja eine eigentliche Erweiterung der Bauaufgaben erst im neunzehnten Jahrhundert einsetzt, nachdem die Aufgabe der Strassenpflasterung sowie der Wege- und Brückenbau im Jahre 1837 eine kommunale Aufgabe geworden war. In der Zeit von 1839—1903 stiegen die Bauausgaben von 24672 Mark auf 601427 Mark, d. h. auf den 24fachen Betrag des Jahres 1839, namentlich veranlasst durch die Erweiterung der Stadt und die mit der Kultur zunehmenden Aufgaben des Unterrichtswesens und der allgemeinen Wohlfahrt (Schlachtviehhof, Kanalisation).

Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben (s. Tabelle I und II) haben die Bauausgaben in der Zeit von 1540 bis 1900 ausserordentlich gewechselt: Im Jahre 1540: 40,1 %, 1617: 11,1 %, 1650: 3,7 %, 1700: 11,7 %, 1770: 16,1 % und 1810: 22,1 %. Danach sind die Bauausgaben in der Zeit von 1540—1650 mehr und mehr hinter den anderen Aufgaben der Stadtverwaltung zurückgeblieben. In der Zeit von 1650—1810 hingegen nehmen sie wieder an Bedeutung zu

und haben im Jahre 1831 mit 50,8% bereits sämtliche andere Aufgaben der Stadt bedeutend überholt. Ein Rückgang macht sich wieder bemerkbar in der Zeit von 1831—1880, von 50,8 auf 17,5%, indem in dieser Zeit die anderen Aufgaben zunehmen. Seit dem Jahre 1880 dagegen haben die Bauaufgaben wieder an Bedeutung ausserordentlich zugenommen und bilden mit 50,9% im Jahre 1890 und 49% im Jahre 1900 die bei weitem wichtigste Aufgabe der Stadtverwaltung.

9. Ausgaben für Kirchen und Schulen.

Zu dem für die Stadtkirche und die Geistlichen nötigen Aufwand sind seit der im Jahre 1528 in Weimar eingeführten Reformation von der Stadt nur geringe Beiträge gezahlt worden. Dieselben erstrecken sich auf die Unterhaltung des als Wohnung eines Feuerwächters benutzten Turmes und die Unterhaltung der Glocken. Ausserdem bezahlt die Stadtkasse den Kommunionwein und geringe Beiträge zu den Besoldungen der Geistlichen.

Was das Unterrichtswesen anbetrifft, so leistete die Stadt seit dem frühen Mittelalter ebenfalls Beiträge zu den Besoldungen der am Gymnasium angestellten Lehrer. Wenn auch der Elementarunterricht bereits im Mittelalter noch besonders von der Stadt gepflegt wurde, so beschränkte sich die Stadt doch nur auf einen Besoldungsbeitrag für einen Mädchenschullehrer, indem das Gymnasium zumeist auch für den Elementarunterricht der Knaben Verwendung fand. Späterhin, um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts, wurde für arme Knaben des öfteren das Schulgeld von der Kämmereikasse getragen,[1]) indem damals der gesamte Schulunterricht zum grossen Teil in Privatschulen erteilt wurde. Erst im Jahre 1804 wurde mit der Errichtung einer Freischule unter der Aufsicht und Leitung der herzoglichen Armendeputation zu der Verstaatlichung des Elementarunterrichtes übergegangen und 1825 die Verwaltung der neuerbauten Bürger-

1) Im Jahre 1759 für 6 Knaben 18 Groschen im Quartal.

schule der Stadt übertragen. Daneben mussten jedoch die vorhandenen Privatschulen die Lücken des öffentlichen Schulunterrichtes ausfüllen, bis im Jahre 1856 eine Realschule und im Jahre 1859 eine zweite Bürgerschule errichtet wurden. Ausserdem wird von der Stadt seit 1838 eine Fortbildungsschule und seit 1855 eine Knabenarbeitsschule unterhalten. In dieser letzteren werden Knaben im Gartenbau unterrichtet und während der schulfreien Zeit mit Gartenarbeiten beschäftigt. Das Guthaben, welches ihnen für jede Arbeitsstunde gutgeschrieben wird, bekommen dieselben vor ihrer Konfirmation ausgezahlt. Infolge guter Einnahmen aus den Gartenerzeugnissen war in manchen Jahren ein Zuschuss aus der Kämmereikasse unnötig. Seit dem Jahre 1898 erhält sodann noch die höhere Töchterschule einen jährlichen Zuschuss von 1500 Mark. Dagegen wird das früher von der Stadt unterstützte Gymnasium seit der Errichtung der ersten Bürgerschule lediglich mit Staatsmitteln unterhalten, desgleichen die frühere, im Jahre 1883 in ein Realgymnasium umgewandelte, Realschule. Dafür ist die Bürgerschule, namentlich in den Jahren 1886—1888, auf Stadtkosten ausserordentlich erweitert worden. — Die Ausgaben der Kämmereikasse für Kirche und Schulen gestalteten sich in folgender Weise:

Jahr	Stadtkirche	Bürgerschule	Realschule	Fortbildungsschule	Knabenarbeitsschule	Höhere Töchterschule	Gesamtschulaufwand	Schulaufwand pro Kopf d. Bevölkerung
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1839	447	3 969	—	306	—	—	4 725	0,37
1850	501	6 216	—	438	—	—	6 654	0,52
1860	390	21 180	1 500	708	900	—	24 288	1,79
1870	342	18 600	3 300	360	450	—	22 710	1,42
1880	1 680	37 648	10 752	718	145	—	49 263	2,48
1885	415	45 555	13 550	574	392	—	60 071	2,79
1890	377	55 240	13 155	704	—	—	69 099	3,21
1895	367	71 308	15 489	1 062	—	—	87 859	3,29
1900	440	87 970	20 095	1 390	630	1 500	111 585	3,91
1903	550	109 997	20 000	1 971	1 006	1 500	134 474	4,41

In ganz besonderer Weise sind die Ausgaben für die Bürgerschulen und die Realschule gestiegen. Es hängt dies zusammen sowohl mit der notwendig gewordenen Erweiterung der Schulen, Vermehrung der Lehrerstellen (an der Bürgerschule im Jahre 1825: 7, 1860: 32, 1880: 42, 1890: 58, 1903: 67) wie mit der Aufbesserung der Lehrergehälter, indem durchschnittlich ein Lehrer der Bürgerschule im Jahre 1903 rund 2300 Mark Gehalt bezieht gegenüber 857 Mark im Jahre 1840 und 1100 Mark im Jahre 1860.

Entwickelung der Bürgerschulen.

Jahr	Lehrerbesoldungen Mk.	Lehrerzahl	Schulgeldeinnahme Mk.	Staatszuschuss Mk.	Gesamtausgabe Mk.	Bevölkerung	Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1840	7 710	9	3 735	300	11 121	11 500	0,97
1850	11 181	21	5 679	306	17 133	12 700	1,35
1860	20 170	26	9 973	306	25 560	13 500	1,90
1870	29 358	26	13 409	—	36 510	16 000	2,28
1880	53 175	31	22 423	—	64 814	19 900	3,25
1890	71 333	45	26 971	—	90 224	21 500	4,18
1895	89 455	50	27 420	4 920	107 150	26 700	4,40
1903	125 293	67	32 923	6 325	153 889	30 500	5,13

Entwickelung der Realschule (Realgymn.).

Jahr	Lehrerbesoldungen Mk.	Lehrerzahl	Schulgeldeinnahme Mk.	Staatszuschuss Mk.	Kämmereizuschuss Mk.	Gesamtausgaben Mk.	Bevölkerung	Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1870	14 889	9	10 200	5 625	5 700	17 691	16 000	1,11
1880	30 564	11	18 873	6 000	6 750	36 001	19 900	1,89
1890	38 684	13	21 892	8 769	13 154	44 337	21 500	2,06
1897	45 590	14	22 830	11 109	16 658	51 059	26 500	1,93

Das Unterrichtswesen ist, obwohl es auch früher schon eine Aufgabe der Stadtverwaltung ist, doch erst im neunzehnten

Jahrhundert seiner eigentlichen Entwickelung zugeführt worden. In seinem Verhältnis zu den Gesamtausgaben (s. Tabelle I und II) ist der Schulaufwand zunächst in der Zeit von 1810 bis 1831 von 1,9% auf 15,7% gestiegen und alsdann, nachdem in der folgenden Zeit einigen anderen Aufgaben der Stadt eine grössere Sorgfalt zugewandt worden war, wieder in der Zeit von 1850–1880 von 7,9 auf 14,4%. In der Zeit von 1880–1890 hat der Bauaufwand in ganz ausserordentlicher Weise zugenommen. Damit hängt der Rückgang des Prozentsatzes von 14,4 auf 8,6 zusammen. Doch hat alsdann der Schulaufwand wieder bis zum Jahre 1900 zugenommen und bildet mit 10,4% eine der wichtigsten Aufgaben der städtischen Finanzwirtschaft.

10. Marktwesen und öffentliche Plätze.

Die Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Anlagen hat sich erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zu einer Aufgabe der Stadtverwaltung entwickelt, veranlasst sowohl durch die Annehmlichkeiten, die durch öffentliche Anlagen den Einwohnern der Stadt geboten werden, wie durch den mit der Erweiterung der Stadt wachsenden Strassenverkehr. Desgleichen ist die öffentliche Pflege der Märkte (Jahr-, Wochen-, Vieh-, Woll-, Schafmärkte und Ölfruchtmärkte) sowie des Vogelschiessens[1]) im Interesse des wirtschaftlichen Verkehrs erst im neunzehnten Jahrhundert entstanden.

Die auf die öffentlichen Anlagen verwandten Ausgaben betrugen 1839: 960 Mark, 1850: 1749 Mark, 1860: 873 Mark, 1870: 4140 Mark, 1880: 5455 Mark, 1890: 5049 Mark, 1900: 11536 Mark. Die Pflege des Marktwesens kostete die Stadt 1839: 1461 Mark, 1850: 1786 Mark, 1860: 2217 Mark, 1870: 1749 Mark, 1880: 1913 Mark, 1890: 1160 Mark, 1900: 1308 Mark.

---

1) Abgesehen von den Dienstverrichtungen des Marktmeisters. S. 50.

11. Polizeiaufwand.

Schon im Mittelalter hat die städtische Verwaltung die Polizei als eine Aufgabe der Stadtgemeinde aufgefasst und namentlich die Gesundheits- und Sicherheitspolizei als eine im Interesse aller Gemeindegenossen liegende Aufgabe durchgeführt. So wurden bereits seit dem Jahre 1540 drei Hebeammen und seit 1600 ein Stadtphysikus von der Stadt besoldet. Es wurden ferner bereits seit 1540 besondere Tor-, Turm- und Stadtwächter und seit etwa 1640 verschiedene Spritzen mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit unterhalten. Doch beschränkte sich die von der Stadt übernommene Sicherheitswache in der Hauptsache auf die von aussen bedrohte Sicherheit der Stadtgemeinde, indem die innerhalb der Stadt notwendige Feuerwache bis zum Jahre 1756 von den Bürgern abwechselnd persönlich übernommen wurde. Erst seit dem Jahre 1757 wurde die beständige Feuernachtwache von der Stadtverwaltung übernommen. Gleichwohl sind diese Aufgaben wegen des geringen hierfür nötigen Aufwandes ein Teil der allgemeinen Verwaltung geblieben bis zum Jahre 1811, wo die Polizei aus der eigentlichen städtischen Verwaltung ausgeschieden wurde und seitdem als eine selbständige Aufgabe ihrer eigenen Entwickelung nachgegangen ist.

Die allgemeine Sicherheitspolizei wurde von den Nachtwächtern und Turmwächtern und daneben von den staatlichen Polizeidienern ausgeübt, für die seit 1824 besondere Besoldungsbeiträge gezahlt werden mussten. Mit dem Jahre 1850 ging die bis dahin unter einer besonderen grossherzoglichen Polizeikommission stehende Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfang auf die Stadt über. Dabei wurde die Zuständigkeit der Polizei bedeutend erweitert und für folgende Gegenstände gesetzlich festgelegt:[1])

---

1) Ausführungsverordnung des grossherzoglichen Staatsministeriums zu dem Gesetze über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850.

1. den Schutz der Personen und des Eigentumes,
2. die Strassenpolizei,
3. die Marktpolizei,
4. die Beaufsichtigung des Gewerbeverkehres,
5. die Überwachung ungesetzlicher Versammlungen,
6. die Fremdenpolizei mit Einschluss der Beaufsichtigung der Schenk- und Speisewirtschaften, Gasthäuser und Herbergen,
7. die Sorge für Leben und Gesundheit,
8. die Sorge für die Armen,
9. die Sorge für die Sittlichkeit,
10. die Beaufsichtigung des Gesindes,
11. die Fürsorge für Feuersgefahr,
12. das örtliche Militärverpflegungswesen,
13. alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen polizeilich wahrgenommen werden muss.

Infolge dieser Erweiterung der polizeilichen Aufgaben wurde der ausführende Dienst bei der gesamten städtischen Polizeiverwaltung einem Polizeidirektor übertragen und diesem 2 Bureaugehülfen und 6 Polizeisergeanten beigegeben, deren Zahl bald vermehrt wurde und bis zum Jahre 1900 auf 29 angewachsen ist. Daneben wurde die Sicherheitsnachtwache noch von besonderen Wächtern unter verschiedenen Nachtwachmeistern ausgeübt.

In Feuerlöschangelegenheiten, die stets eine ausschliessliche Aufgabe der Stadt geblieben waren, wurden besondere Feuerlöschinspektoren als technische Leiter und für die Instandhaltung aller Löschinstrumente ein besonderer Spritzenmeister bestellt. Für die Ausführung der Feuerlösch- und Rettungsarbeiten trat neben die schon früher bestehende Feuerlöschmannschaft seit 1857 eine besondere Feuerrettungskompagnie. Feuergefährlichkeiten an und in den Gebäuden wurden durch besondere Besichtigungen der Feuerinspektoren kontrolliert und durch eine zweckmässige Bau- und Feuerpolizei beseitigt.

Der für die Polizei notwendige Aufwand betrug 1850: 3216 Mark, 1860: 12129 Mark, 1870: 16458 Mark, 1880: 28207 Mark, 1890: 42895 Mark und 1900: 54398 Mark.

Jahr	Polizei im allgemeinen Mk.	Feuerlöschwesen Mk.	Sicherheitswache Mk.	Sanitätspolizei Mk.	Insgemein Mk.	Gesamter Polizeiaufwand Mk.
1870	11 400	2 193	2 682	—	183	16 458
1875	13 140	1 664	4 163	—	135	19 102
1877	21 162	4 478	614	464	17	26 735
1880	23 430	3 398	590	692	97	28 207
1890	35 646	4 997	1 208	606	438	42 895
1900	45 857	5 445	1 400	1 198	498	54 398

Überblick über die Entwickelung der kommunalen Aufgaben.

Nach der „Übersicht über die Gesamtausgaben“ (Tabelle I und II) haben die Gesamtausgaben in der Zeit von 1540 bis 1810 ausserordentlich oft gewechselt, und es will scheinen, als ob eine Regelmässigkeit in der Zu- und Abnahme der Gesamtausgaben kaum erkannt werden könnte. Trotzdem ist die Höhe der Gesamtausgaben doch charakteristisch für die Entwickelung des gesamten städtischen Aufgabenkreises, sowohl in der Zeit von 1540—1810 als in der Zeit von 1810--1900.

Jahr	1540	1600	1617	1650	1700	1730	1770	1810
Gulden	2 235	5 616	9 412	2 374	3 548	8 104	3 006	4 142
Taler								3 624

Die in dieser Reihe niedrigste Zahl von 2235 Gulden kennzeichnet sich als solche ohne weiteres als das Anfangs-

glied der Entwickelung. Von ihr aus nimmt die Entwickelung in der Friedenszeit bis zu Beginn des dreissigjährigen Krieges zu, erreicht im Jahre 1600 die Höhe von 5616 und im Jahre 1617 die hohe Ziffer von 9412 Gulden. Im Laufe des dreissigjährigen Krieges nimmt die Tätigkeit der Stadtverwaltung wieder sehr ab bis zu 2374 Gulden; das bedeutet einen Rückgang bis auf die Anfangsstufe dieser Entwickelung im Jahre 1540. Nach dem dreissigjährigen Kriege setzt eine neue Entwickelung ein, welche im Jahre 1730 ihre Höhe mit 8104 Gulden erreicht. Somit sind die Folgen des dreissigjährigen Krieges für den Wirkungskreis der Stadtverwaltung mit dem Jahre 1730 wieder nahezu beseitigt. Seit dem Jahre 1730 aber nimmt der städtische Aufgabenkreis wieder ab bis zum Jahre 1770 und sinkt in dieser Zeit von 8104 auf 3006 Gulden, um alsdann wieder zuzunehmen bis auf 4142 Gulden (3624 Taler) im Jahre 1810. Als Grund für dieses Zunehmen und Abnehmen des städtischen Wirkungskreises im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts von 3548 (1700), auf 8104 (1730), auf 3006 (1770), auf 4142 (1810) ist zweifellos anzusehen die anfängliche Selbständigkeit der städtischen Finanzgewalt in der Zeit von 1700—1730. In der Zeit von 1730—1770 dagegen übernimmt der Staat immer mehr Aufgaben und entlastet dadurch die Stadtverwaltung. Am deutlichsten tritt dies hervor bezüglich der Bewachung und Verteidigung, die in dieser Zeit in den ausschliesslichen Aufgabenkreis des Staates überging. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, etwa seit dem Jahre 1770, ist die Entlastung der Stadt durch den Staat beendet; und die Stadt erhält von jetzt ab neue Aufgaben vom Staate

Jahr	1810	1831	1850	1870	1880	1890	1900
Taler	3 624	23 318	31 367	78 424			
Mark	11 416	73 452	94 101	235 272	353 975	811 267	10 786 62
pro Kopf d.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bevölkrg.	1,57	7,21	7,44	14,70	17,79	37,71	37,85

überwiesen, deren Erfüllung im neunzehnten Jahrhundert unter staatlicher Leitung mit immer grösserer Vollkommenheit erledigt wurde.

So wurde das Elementarunterrichtswesen, welches sich als eine öffentliche Aufgabe erst im neunzehnten Jahrhundert unter der Leitung des Staates gebildet hat, indem sich die grossherzogliche Armendeputation desselben im Jahre 1804 annahm, nach Errichtung der ersten öffentlichen Bürgerschule im Jahre 1825 auf die Stadt übertragen. Desgleichen wurden die Strassenbeleuchtung und Strassenpflasterung, nachdem die Strassenbeleuchtung in der Zeit von 1733 bis 1832 und die Strassenpflasterung im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts bis 1839 vom Staate durchgeführt worden waren, der Stadtverwaltung überwiesen. Ferner wurde die Polizei, welche seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts einer grossherzoglichen Polizeikommission unterstand, im Jahre 1850 zu einer kommunalen Aufgabe. Und schliesslich ging im Jahre 1854 auch die Armenpflege, welche seit 1685 von der staatlichen Regierung unmittelbar erledigt wurde, in den Aufgabenkreis der Stadt über. Durch diese Beteiligung des Staates an den wichtigsten Aufgaben der Stadt sowie durch die Überweisung dieser Aufgaben an die Stadt ist der gesamte Aufgabenkreis der Stadt in besonderer Weise staatlich sanktioniert worden. Und die gewaltige Entwickelung, welche namentlich in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die Gesamtausgaben kennzeichnet, ist auf jene staatliche Weihe zurückzuführen.

Um diese gewaltige Zunahme der kommunalen Aufgaben, wie sie im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts stattgefunden hat, zu illustrieren: die Gesamtausgaben sind seit 1810 von 11416 Mark über 94101 Mark im Jahre 1850, und 353975 Mark im Jahre 1880 bis auf 1078662 Mark im Jahre 1900 gestiegen. Diese Ausgaben bedeuten im Jahre 1810: 1,57, im Jahre 1850: 7,44, im Jahre 1880: 17,79 und im Jahre 1900: 37,85 Mark pro Kopf der Bevölkerung.

Die Deckung des Geldbedarfes, die Einnahmen.

Zur Ausführung ihrer Aufgaben bedarf die Gemeinde eines gewissen Kreises von Handlungen wie von Sachgütern. Wenn auch die der Gemeinde geleisteten Dienste namentlich in den ältesten Zeiten unentgeltlich gewesen sind, so interessieren uns doch diese Dienste nur insofern, als sie finanzwirtschaftlich in Betracht kommen. In dieser Beziehung vereinigen sich die der Gemeinde geleisteten Dienste mit dem Bedarf an Sachgütern zu dem gesamten Geldaufwand der Gemeinde, wie er bereits unter dem Kapitel der Ausgaben behandelt worden ist.

Den in den Ausgaben sich wiederspiegelnden Aufgaben der Gemeinde reiht sich in finanzieller Hinsicht die Frage an, wie die jährlichen Ausgaben durch zweckmässige Mittel zu ermöglichen sind. Die Durchführung dieser Frage führt zu dem Kapitel der Einnahmen als dem eigentlichen Gegenstande der Finanzpolitik.

Die Einnahmen werden vielfach in ordentliche und ausserordentliche geschieden. Doch bedürfen diese beiden Klassen einer genauen Umgrenzung. Reitzenstein [1]) scheidet die Einnahmen in solche, welche der Gemeinde eine absolute Vermögensvermehrung zuführen, und in solche, bei denen einer eintretenden Vermögensvermehrung ein adäquater Vermögensverlust gegenübersteht, und bezeichnet jene als

1) Reitzenstein, Kommunales Finanzwesen, im Handbuch der politischen Ökonomie 1898, Band 3, Tübingen.

reelle, diese als onerose Einnahmen. Mit dieser Scheidung hat er das Wesen der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen getroffen. Es gehört danach eine ganze Reihe von Einnahmegattungen zu den ausserordentlichen Einnahmen. Zunächst die in den Jahrrechnungen als Einnahmen aufgezählten Aussenstände, sowie die bei Jahresschluss festgestellten Übernahmeposten des neuen Rates, sodann aber die aufgenommenen Schulden und zurückgezogenen Aktivkapitalien sowie die nur rechnerisch als Einnahmen angesehenen, nicht betreibbaren Reste; und ferner ist auch die Gewährschaft als der Übertrag aus dem Rechnungsabschlusse des vorhergehenden Jahres als eine ausserordentliche Einnahme anzusehen, da auch sie keine wirkliche Vermögensvermehrung im Gemeindehaushalte bedeutet. Nicht unbedingt, aber doch zu einem grossen Teile müssen, den Jahrrechnungen gemäss, auch die als zufällige Einnahmen gebuchten Sonderbeiträge zu Strassenbauten, Geschenke, Stiftungen und Übernahmebeträge aus den Anleihen in die Kämmereikasse als ausserordentliche Einnahmen gelten. Desgleichen ist der Erlös aus verkauftem Grundbesitz und abgelösten Berechtigungen als eine unregelmässige, zugleich das Vermögen der Gemeinde verringernde Einnahme eine ausserordentliche Einnahme.

Der ganze Umfang dieser ausserordentlichen oder uneigentlichen Einnahmen hat unzweifelhaft für den Gemeindehaushalt eine ganz besondere Bedeutung und ist als Ergänzung der ordentlichen Einnahmen unentbehrlich. Aber gleichwohl sind die ausserordentlichen Einnahmen doch nur als ein Notbehelf anzusehen, um mit ihrer Hülfe das für die Ausgaben und Einnahmen erforderliche Gleichgewicht herzustellen. Von einer Behandlung der ausserordentlichen Einnahmen soll im folgenden zunächst abgesehen werden, da es vorerst nur darauf ankommt, die wirklichen Einnahmen abschliessend zu ordnen und als solche den Ausgaben gegenüberzustellen. Das Defizit, welches sich bei dieser Bilanzierung herausstellen wird, weist alsdann ganz ohne

weiteres auf die ausserordentlichen Einnahmen hin und soll an späterer Stelle, in einem besonderen Abschnitt, in Verbindung mit dem Schuldenwesen behandelt werden.

Zum Zwecke einer Bilanzierung der ordentlichen Einnahmen und der bereits erörterten Ausgaben haben wir ganz dieselben Jahrgänge, die wir bereits für die Ausgaben herausgegriffen haben, gewählt und hoffen, einen Überblick über die Entwickelung der Finanzen auf diese Weise erlangen zu können.

a) die privatwirtschaftlichen Einnahmen.

Unter den ordentlichen Einnahmen ist die Scheidung der privatwirtschaftlichen und der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen für den Gang der finanzwirtschaftlichen Entwicklung von ganz besonderer Bedeutung und muss deshalb den weiteren Ausführungen zu Grunde gelegt werden. Als privatwirtschaftliche Einnahmen sind die Einnahmen derjenigen Unternehmungen anzusehen, die von der Stadt nach den Grundsätzen und Rechten einer Privatwirtschaft betrieben werden. Es gehören hierher einmal die Nutzbarmachung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücke, Jagd und Fischerei, sodann die aus der Verpachtung und Vermietung der städtischen Gebäude erzielten Miet- und Pachtzinsen, sowie die aus dem städtischen Gewerbebetrieb gewonnen Erträge und die Verwertung der Kapitalnutzung.

1. Die Nutzung des Grundbesitzes in der Zeit von 1540 bis 1810.

Was zunächst den Gemeindegrundbesitz betrifft, so lassen sich leider über den Umfang desselben keine Angaben machen, da die Veräusserung und Erweiterung des Gemeindegrundbesitzes seit dem frühen Mittelalter stattgefunden hat, ohne dass diese Umgestaltungen in einem Verzeichnis nieder-

gelegt worden wären.[1]) Doch hat die Stadt niemals grössere, zusammenhängende Grundstücke besessen. Der Grundbesitz der Gemeinde hat deshalb niemals namhafte Summen der Kämmereikasse zugeführt, zumal die Kommungrundstücke bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts vielfach den städtischen Beamten als Besoldungsstücke überwiesen zu werden pflegten, ebenso wie die in den Stadtgräben und einigen Teichen gehaltene Fischzucht. Als besondere Erweiterungen des Gemeindegrundbesitzes sind die etwa 130 Acker umfassenden Stadtwaldungen anzusehen, die nach den vorhandenen Kaufbriefen in den Jahren 1450, 1512, 1559, 1578, 1590 angekauft und seitdem von den staatlichen Forstbeamten mit verwaltet wurden.

Eine weitere, besondere Art des Grundbesitzertrages bilden die Lehngelder und Erbzinsen. Sind die Beträge, die als Lehngelder und Erbzinsen in die Kämmereikasse flossen, auch ihrem Umfange nach als unbedeutend anzusehen, so scheinen sie doch wegen ihrer Eigenart für die

Jahr	Pacht Gulden	Holznutzung Gulden	Fischerei Gulden	Lehngeld Gulden	Erbzinsen Gulden	Summe Gulden
1540	34	62	9	1	55	161
1600	42	—	—	8	62	112
1617	41	—	—	10	62	113
1650	47	—	—	6	25	78
1700	50	—	—	7	90	147
1730	92	—	—	4	216	312
1770	81	62	—	5	223	371
1810	362	239	—	231	236	1 067

wirtschaftlichen Verhältnisse des frühen Mittelalters von Bedeutung zu sein. Sowohl das Lehngeld als der Erbzins sind ihrer Natur nach Abgaben, die für die Überlassung von Grundstücken neben der nur einen Teil des Wertes um-

1) Der Stadtrat war oft selbst nicht über den städtischen Grundbesitz orientiert. Henss, die Verwaltung der Stadt Weimar, Weimar 1837, S. 70.

Tabelle IV.

Übersicht über die

	1540		1600		1617	
	Gulden	% der ordentl. Einnahmen	Gulden	% der ordentl. Einnahmen	Gulden	% der ordentl. Einnahmen
Ordentliche						
Privatwirtschaftliche Einnahmen:						
Grundbesitz	161	7,8	112	3,0	113	2,6
Gewerbliche Anlagen	873	41,4	2 011	53,3	1 775	40,0
Kapitalzinsen	325	15,4	319	8,1	658	14,9
Gemeinwirtschaftliche Einnahmen:						
Gebühren	118	5,6	310	8,3	149	3,3
Indirekte Steuern	171	8,1	170	4,5	866	19,5
Direkte Steuern	430	20,4	689	18,3	665	15,0
Sonstige ordentliche Einnahmen	28	1,3	169	4,5	209	4,7
	2 106		3 780		4 435	
Bilanzierung der ordentlichen						
Gesamtausgaben	2 235		5 616		9 412	
Ordentliche Einnahmen	2 106		3 780		4 435	
Ausgabenüberschuss	129		1 836		4 977	
Ausserordentliche						
Aussenstände	7 254		—		—	
Gewährschaft	643		10 425		18 379	
Aufgenommenes Kapital	—		1 342		3 190	
Zurückerhaltenes Kapital	—		—		—	
Zufällige Einnahmen	29		—		500	
	7 926		11 767		22 069	

Gesamteinnahmen der Stadt.

Einnahmen:

1650		1700		1730		1770		1810		1770	1810
Gulden	% der ordentl. Einnahmen	Gulden	% der ordentl. Einnahmen	Gulden	% der ordentl. Einnahmen	Gulden	% der ordentl. Einnahmen	Taler	% der ordentl. Einnahmen	Einnahme pro Kopf der 6000 Einwohner (Gulden)	Einnahme pro Kopf der 7 200 Einwohner (Taler)
78	3,5	147	4,8	312	4,7	371	10,0	934	27,3		
1 096	49,2	1 626	53,3	4 403	66,0	1 093	34,0	204	6,0		
—	—	1	—	286	4,3	—	—	23	0,7		
209	9,4	185	6,1	221	3,4	178	5,0	246	7,0		
112	5,0	279	9,1	375	5,6	358	11,0	561	16,5	0,06	0,08
724	32,5	793	26,0	1 055	15,7	1 204	39,0	1 422	41,7	0,20	0,20
10	0,4	21	0,7	21	0,3	37	1,0	28	0,8		
2 229		3 052		6 673		3 241		3 418			

Einnahmen und der Ausgaben:

2 374		3 548		8 104		3 006		3 624			
2 229		3 052		6 673		3 241		3 418			
145		496		1 531		(−235)		206			

Einnahmen:

—		—		—		—		—			
—		330		3 705		9 134		1 859			
—		—		914		—		—			
—		—		—		—		—			
100		233		—		135		362			
100		563		4 619		9 269		2 221			

Tabelle V.

Übersicht über die

Ordentliche

	1831			1850		
	Taler	% der ordentl. Einnahmen	Einnahme pro Kopf der 11 200 Einwohner	Taler	% der ordentl. Einnahmen	Einnahme pro Kopf der 12 700 Einwohner
Privatwirtschaftliche Einnahmen:						
Grundbesitz	3 034	19,5		4 162	13,4	
Gewerbliche Anlagen	—	—		—	—	
Kapitalzinsen	198	1,3		323	1,0	
Erbliche Gefälle	1 586	10,2		1 294	4,2	
Gemeinwirtschaftliche Einnahmen:						
Gebühren	1 153	7,4		9 686	31,1	
Indirekte Steuern	4 855	31,3	0,48	9 336	30,0	0,74
Direkte Steuern	2 529	16,3	0,25	3 649	11,7	0,29
Sonstige ordentliche Einnahmen	2 178	14,0		2 683	8,6	
	15 533			31 133		

Bilanzierung der ordentlichen

Gesamtausgaben	23 318			31 367		
Ordentliche Einnahmen	15 533			31 133		
Ausgabenüberschuss	7 785			234		

Ausserordentliche

Aussenstände	—			—		
Gewährschaft	16 252			11 232		
Aufgenommenes Kapital	—			11 830		
Zurückerhaltenes Kapital	—			103		
Zufällige Einnahmen	—			85		
	16 252			23 250		

Gesamteinnahmen der Stadt.

Einnahmen:

1870			1880			1890			1900		
Taler	% der ordentl. Einnahmen	Einnahme pro Kopf der 16 000 Einwohner	Mark	% der ordentl. Einnahmen	Einnahme pro Kopf der 19 900 Einwohner	Mark	% der ordentl. Einnahmen	Einnahme pro Kopf der 21 500 Einwohner	Mark	% der ordentl. Einnahmen	Einnahme pro Kopf der 28 500 Einwohner
7 383	12,4		24 200	7,3		30 914	6,4		41 170	6,4	
—	—		34 419	10,4		74,625	15,5		59 912	9,4	
3 290	5,6		1 906	0,6		7 168	1,5		57 946	9,1	
292	0,5		219	0,1		110	—		49	—	
6 560	11,0		28 636	8,6		26 220	5,4		30 873	4,8	
13 109	22,1	0,82	53 177	16,0	2,61	63 572	13,3	2,96	66 144	10,4	2,32
27 691	46,6	1,73	183 797	55,4	9,24	255 751	53,3	11,89	353 907	55,5	12,42
1 098	1,8		5 331	1,6		22 151	4,6		27,972	4,4	
59 423			331 685			480 511			637 973		

Einnahmen und der Ausgaben:

78 424			353 975			811 267			1 078 662		
59 423			331 685			480 511			637 973		
19 001			22 290			330 756			440 689		

Einnahmen:

—			—			—			—		
5 312			27 676			42 163			54 566		
15 500			48 150			—			395 000		
7 240			7 381			282 760			2 112		
634			3 707			61 850			221 917		
28 686			86 914			386 773			673 595		

fassenden Kaufsumme geschuldet wurden. Das Lehngeld wurde nur im Falle der Lehngutsübertragung auf eine andere Person gezahlt, während der Erbzins Jahr für Jahr zahlbar war. Beide Arten von Abgaben sind grösstenteils auf die im Mittelalter erfolgte Veräusserung des kommunalen Grundbesitzes zurückzuführen. Denn einmal machen die mit Erbzinsen behafteten Grundstücke bereits im Jahre 1540 einen sehr grossen Teil des im Stadtbezirk gelegenen Grundbesitzes aus. Und dann wurden auch später noch Erbzinsen neben der Kaufsumme bei der Veräusserung städtischer Besitztümer festgelegt, wie sich dies bezüglich der Burgmühle nachweisen lässt.[1]) Wurde der Erbzins später fast nur in Geld festgesetzt, so bildet in früherer Zeit der Naturalerbzins die Regel. Derselbe ist jedoch schon in der Rechnung des Jahres 1540 in Geld umgerechnet und ein vorhandenes Blatt einer auf das Jahr 1628 sich beziehenden Erbzinsliste gibt an: „1 Fastnachtshuhn zu 3 Groschen", „von einem Drittel eines Viertellandes 1 Groschen 10 Pfennige", „von einer halben Hufe Landes 5 Groschen 4 Pfennige", „1 Huhn zu 1 Groschen 6 Pfennigen", „4 Hühner zu 8 Groschen", „2 Schillinge und 1 Fastnachtshuhn zu 5 Groschen 8 Pfennigen", „12 Michelshühner zu 18 Groschen". Berechnet man den Durchschnitt dieser Erbzinsabgaben von 43 Groschen

1) Henss a. a. O. S. 59: „Die Burgmühle war bis 1430 fürstliches Eigentum, wo sie Landgraf Friedrich gegen einen Erbzins von 7 Maltern Korn, 7 Maltern Gerste, 3 Brühschweinen und 4 Mastschweinen, die der Müller selbst anzuschaffen, und 1 Brühschwein, welches er nur zu mästen hat, an Dietrich Müller zur Lehn gab; auch hatte der Müller die Verpflichtung, um ein ganz geringes für den Hof zu mahlen und alle 30 Jahre das Lehen mit 300 Gulden zu bezahlen. Im Jahre 1601 kaufte der Rat die Burgmühle für 10000 Gulden von mehreren gemeinschaftlichen Erben derselben. Die Naturalpacht, welche sich fast immer gleich blieb, war 200 Scheffel Korn und 40 Gulden Geld; die fürstliche Kammer lieferte zu verschiedenen Bauten herkömmlich das Holz. Im Jahr 1621 erhielt der Rat eine Geldpacht von 600 Gulden. Im Jahre 1704 verkaufte der Rat diese Mühle nebst Zubehör, weil das Gebäude sehr baufällig geworden war, für 3050 Gulden bar und 120 Gulden jährlichen Erbzins. Die Mühle war also wieder in Privatbesitz und doppelt mit Erbzins belastet."

4 Pfennigen, so kommen auf ein Grundstück 6 Groschen 2 Pfennige, und im Jahre 1540 wurden bereits von 188 Grundstücken (55 Gulden, $6^1/_6$ Groschen) Erbzinsen an die Stadt gezahlt. Über den Umfang dieser erbzinspflichtigen Grundstücke gibt die Angabe „von einer halben Hufe Landes 5 Groschen 4 Pfennige“ einen Anhalt, indem einer Hufe Landes 10 Groschen 8 Pfennige Erbzins entsprechen. Die Erbzinseinnahme von 55 Gulden (= 1155 Groschen) bezieht sich demnach auf 108 Hufe, d. i. so viel Land wie zur Ernährung von 108 Familien nötig ist. — Die im Jahre 1562 erfolgte Steigerung der Erbzinseinnahme von 55 auf 62 Gulden erklärt sich daher, dass seit diesem Jahre einige Dörfer Erbzinsen zahlen, die bis dahin jedenfalls statt derselben Naturalien geliefert hatten. Im Laufe des dreissigjährigen Krieges geht die Erbzinseinnahme zurück auf 25 Gulden im Jahre 1650 und erreicht erst etwa 1690 wieder die frühere Höhe. Die im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts erfolgte Zunahme ist vor allem auf die Veräusserung der Burgmühle — dieselbe brachte einen jährlichen Erbzinsertrag von 120 Gulden — und einiger anderer städtischer Besitztümer zurückzuführen. Sodann aber wurde der Erbzins auch in solchen Fällen erhöht, wo der Wert der Grundstücke infolge von Neubauten zugenommen hatte. So enthält das Jahr 1713 folgende Erhöhung: „1 Gulden Erbzins von einem neuen Keller und daraufgesetzten Hause.“[1])

Für dieselben Grundstücke, welche erbzinspflichtig waren — vielleicht auch noch für andere — wurde im Falle der Eigentumsübertragung an die Stadt ein Lehngeld bezahlt. Dasselbe betrug früher ganz allgemein in jedem einzelnen Veräusserungsfall 6 Groschen 8 Pfennige. Erst etwa

1) Im Jahre 1798 wurden folgende Erbzinsen bezahlt: 1) für Grundstücke a) Gelderbzinsen 57 Taler, b) Naturalerbzinsen 18 Taler (59 Fastnachtshühner zu je 3 Groschen, 106 Michelshühner zu je 2 Groschen, 2 Kapaunen zu je 6 Groschen, 3 Gänse zu je 6 Groschen, $^1/_8$ Lammesbauch zu 1 Groschen, $^1/_2$ Pfund Wachs zu 4 Groschen); 2) Land- und Dorfzinsen 12 Taler; 3) von der Burgmühle 105 Taler; 4) vom Schleifstein- und Färbehaus 10 Groschen.

seit 1800 wurde in einigen wenigen Fällen das Lehngeld zu 5% der Kaufsumme berechnet. Ein bestimmter Grund lässt sich für diese Erhöhung des Lehngeldes nicht finden. Doch will es scheinen, als ob diejenigen Lehngrundstücke, welche später mit Häusern bebaut wurden, mit dem erhöhten Lehngeld behaftet wurden.[1])

2. Gewinn der gewerblichen Unternehmungen in der Zeit von 1540 bis 1810.

Neben den angeführten Erträgen des städtischen Grundbesitzes bezog die Kämmereikasse noch privatwirtschaftliche Einnahmen aus verschiedenen gewerblichen Unternehmungen, die zum Teil auch unter den Grundbesitzerträgen hätten Platz finden können. Doch wurde die Verwertuug der städtischen Gebäude in der gleichen Weise wie die Bewirtschaftung der rein gewerblichen Anlagen derartig von der Stadt betrieben, dass der gewerbliche Gesichtspunkt im Vordergrund ihrer Bewirtschaftung steht. Hierher gehören einmal die im Stadthause angelegten Verkaufsbänke, deren Erträge zusammen mit den Mietzinsen der städtischen Garküche und einiger Privatwohnungen als Laden-, Küchen- und Hauszins in den Jahrrechnungen sich wiederfinden.[2]) Sodann gehört hierher die Badestube, die von der Stadt verpachtet zu werden pflegte bis zum Jahre 1616, wo sie mit der daran haftenden Badergerechtigkeit für 600 Gulden verkauft wurde.[3]) — Die Einnahmen aus der Badestube betrugen 1540: 27, 1550: 26, 1562: 13, 1600: 39, 1610: 40, 1612: 23 („des Sterbens wegen" — Pest), 1613: 46, 1615: 47 Gulden. — Der Laden-, Küchen- und Hauszins betrug 1540: 24, 1600:

1) Die weiteren Schicksale des Lehngeldes und der Erbzinsen unter den „erblichen Gefällen". S. 112.

2) Die Garküche wurde 1625 für 600 Gulden verkauft, befindet sich aber schon 1645 wieder in städtischem Eigentum.

3) Im Geschossregister 1557 ist die Badestube noch mit 286 Gulden veranschlagt. Danach hat sich der Grundstückswert bis 1616 verdoppelt, wie dies auch an den Erträgen zu sehen ist.

129, 1617: 109, 1650: 71, 1680: 60, 1700: 54, 1730: 127, 1770: 210, 1780: 262 (= 229 Taler) Gulden. Seit diesem Jahre ging der Laden-, Küchen- und Hauszins bis zum Jahre 1810 auf 91 Gulden (= 80 Taler) zurück, nachdem die städtischen Verkaufsstellen allmählich infolge der Zunahme privater Verkaufsläden ihre Bedeutung als gewerbliche Unternehmungen verloren hatten und aus diesem Grunde seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts als eine Art Grundbesitz anzusehen sind.[1])

Jahr	Baderzins	Laden-, Küchen-, Hauszins	Ziegelhütte	Mühlen	Ratskeller	Summe
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
1540	27	24	—	—	822	873
1600	39	129	64	577	1 202	2 011
1617	—	109	30	936	700	1 775
1650	—	71	41	240	744	1 096
1700	—	54	51	227	1 294	1 626
1730	—	127	80	—	4 196	4 403
1770	—	216	143	—	734	1 093
1810	—	(91)	233	—	(Grundstückpacht)	233

Ausser diesen nur geringe Einnahmen gewährenden städtischen Kaufläden und der Garküche sind als grössere gewerbliche Unternehmungen der Stadt zu erwähnen die Ziegelhütte, der Ratskeller und die früher der Stadt gehörenden 5 Mühlen.

Zunächst die städtische Ziegelhütte. Über dieselbe wurde bereits an anderer Stelle berichtet.[2]) Es handelte sich damals um die schlechten Wirtschaftsjahre 1540 bis 1593, in denen die Ziegelei von der Stadt jährlich einen Zuschuss erforderte, um überhaupt bestehen zu können.

1) Beim Stadthausumbau 1800 wurden die Läden beseitigt. Schöll, Führer durch Weimar. Weimar 1840, S. 19.

2) S. 48.

Den Grund für diese schlechten Resultate mag der Stadtrat wohl selbst in der unzulänglichen, eigenen Verwaltung erblickt und deshalb die Ziegelei vom Jahre 1594 an verpachtet haben. Die Unterhaltungskosten, welche die Stadt auch fernerhin tragen musste, betrugen jährlich 3 bis 10 Gulden. Die Pacht belief sich von 1594 bis 1599 jährlich auf 80 Gulden. In der Zeit von 1600 bis 1690 wurde die Ziegelei nicht jährlich, sondern für jeden einzelnen Brand verpachtet, da man sich so besser dem vorhandenen Bedürfnis anpassen konnte. Dabei ist es besonders bemerkenswert, dass in einzelnen Jahren wie im Jahre 1609 die Ziegelei überhaupt keine Pacht einbrachte, „weil der Ziegler das Holz teurer hat kaufen müssen und die meisten Ziegel um halb Geld hat geben müssen". Im übrigen wurde meist jeder Brand mit 10 Gulden berechnet. Die Pachtgeldeinnahme wechselt in dieser Zeit von 1600 bis 1690 vielfach. Sie betrug 1600: 64 (4 Brände), 1610: 18, 1617: 30 (3 Brände), 1623: 40 (4 Brände), 1642: 23, 1650: 41, 1660: 40, 1680: 20, 1690: 20 Gulden. In der folgenden Zeit wurde die Ziegelei wieder jährlich verpachtet und brachte der Stadt 1700: 51, 1710: 55, 1730: 80, 1750: 75, 1760: 75 Gulden. Wenn die Pachtsumme bis zum Jahre 1760 niemals über 80 Gulden betragen hat, so ist dies zu einem grossen Teile auf den Beschluss des Stadtrates vom Jahre 1548 zurückzuführen, nach welchem jedem Bürger das Vierteil der Hälfte Ziegeln unentgeltlich gegeben werden sollte. Erst im Jahre 1761 wurde dieser Beschluss aufgehoben. Seitdem betrug die Pacht 1770: 143, 1780: 143 (= 125 Taler) und im Jahre 1810: 233 Gulden (= 204 Taler). Da die Ziegelei inzwischen sehr baufällig geworden war, die Stadt aber aus Mangel an Geld[1]) an einen Neubau nicht denken konnte, und da ferner in den schweren Kriegsjahren der Wert der Häuser so tief gesunken war, dass sich zum Verkauf keine Gelegenheit fand, so entschloss sich der Stadtrat im Jahre 1811 zu einer Erbverpachtung für 130 Taler und 5% Lehngeld.

1) Die Stadt hatte 60000 Taler Schulden; s. Schuldenwesen.

Zu den gewerblichen Anlagen der Stadt gehören sodann noch folgende 5 Mühlen: 1) die Federwischmühle, 2) die Wallendorfer Mühle, 3) die Bornmühle, 4) die Burgmühle, 5) die Niedermühle. Die erste dieser Mühlen, die Federwischmühle oder Lottenmühle, erwarb der Stadtrat im Jahre 1551 für 800 Gulden. Im Jahre 1577 kaufte der Stadtrat hierzu die Niedermühle für 3478 Gulden, 1578 die Wallendorfer Mühle für 1600 Gulden, 1600 die Burgmühle für 10000 Gulden und 1607 die Bornmühle für 3500 Gulden. Die für diese Mühlen erhaltenen Pachtzinsen betrugen im Jahre 1620 für die Federwischmühle 135 Gulden, d. s. 19% des Kaufpreises, für die Niedermühle 360 Gulden, d. s. 10,4%, für die Wallendorfer Mühle 140 Gulden, d. s. 8,8% für die Burgmühle (im Jahre 1621) 600 Gulden, d. s. 6%; die aus der Bornmühle gewonnene Pachtsumme lässt sich nicht angeben. Jene 4 Mühlen, die insgesamt ein Anlagekapital von 15878 Gulden repräsentieren, warfen zusammen eine Pacht von 1235 Gulden ab, d. s. 7,8% des Anlagekapitales. Nach dieser Berechnung sind die Mühlen als eine sich gut verzinsende Anlage anzusehen. Doch betrugen die Einnahmen vorher bedeutend weniger, da die Pacht zu einem grossen Teile in Naturalien gezahlt wurde. So zahlte der Niedermühlenpächter im Jahre 1612 an Pacht: „13½ Malter Korn, 3 Malter Weizen, 3 Malter 5 Scheffel Gerste, 10 Gänse, 12 Hühner, 6 Schock Eier; 4 Schweine, so der Rat kauft, soll der Müller mästen und 10 Gulden jährlich zinsen; dagegen sorgt der Rat für die Esel.“ Rücksichtlich dieser Getreidezinsen findet sich in den Akten des Jahres 1617 folgender Satz: „der Bürgermeister Mumber lege sich mit Gewalt gegen die Geldverpachtung, weil er dann kein Korn mehr in der Mühle borgen könnte, wie er denn der Stadt noch etliche hundert Gulden im Keller und der Mühle schuldig sei.“ Wie hieraus deutlich hervorgeht, wurden die Mühlen in jener Zeit durchaus nicht immer zum Vorteil der Stadt verwaltet, sondern die 3 Bürgermeister, deren jeder mit der gleichen Amtsgewalt ausgestattet war, verstanden es recht wohl, zu

ihrem eigenen Vorteil die Stadt zu verwalten. Infolge dieser Getreidezinsen, wie sie namentlich bis zum Jahre 1617 bestanden zu haben scheinen, ist es in Ermangelung genauer Nachrichten nicht möglich, einen klaren Überblick über die Bewirtschaftung der Mühlen zu geben. Doch mögen trotz dieses Mangels die in den Jahrrechnungen angegebenen Gelderträge der Mühlen zusammengestellt und im Verhältnis zum Anlagekapital berechnet werden. Die aufgestellte Berechnung zeigt, dass sich die städtischen Mühlen, auch abgesehen von den Getreidezinsen, in einzelnen Jahren ganz ausserordentlich gut rentiert haben, wie dies mit dem Monopolcharakter der städtischen Mühlen in der Hand des Stadtrates zusammenzuhängen scheint. So im Jahre 1586 mit 9,1%, 1589 mit 13,2%, 1590 mit 17% und 1596 mit 20,2%. Sodann ist es besonders auffallend, dass der Zinsfuss in denjenigen Jahren sinkt, wo der Stadtrat eine neue Mühle zu den anderen hinzukaufte, jedenfalls infolge der an dieser Mühle notwendigen Erneuerungen. Der Rückgang des Zinsfusses in der Zeit von 1612 bis 1618 hat zur Ursache den ausserordentlichen Aufwand, welcher infolge der im Jahre 1613 eingetretenen Überschwemmung (der sogenannten „Thüringer Sintflut") namentlich an der Niedermühle notwendig geworden war. Im übrigen scheint es für die Bewirtschaftung nicht günstig gewesen zu sein, dass der Stadtrat die Mühlen selbst verwaltet hat, anstatt sie zu verpachten, wenn auch andererseits zugegeben werden muss, dass es auf diese Weise dem Stadtrat eher möglich wurde, in einzelnen Jahren — je nach Bedarf — nur einen Teil der Mühlen in Betrieb zu setzen. Als verderbnisvoller Fehler ist es jedenfalls zu bezeichnen, wenn der Stadtrat nicht dafür gesorgt hat, die bei dem Erwerb der Mühlen aufgenommenen Schulden zu amortisieren. Infolgedessen musste der Stadtrat sehr bald wieder daran denken, eine Mühle nach der anderen zu verkaufen, um auf diese Weise die an sich schon ziemlich drückende Schuldenlast, die durch den im Jahre 1613 entstandenen Schaden noch besonders gestiegen war, los zu

Tabelle VI.

Erträge der fünf Mühlen (in Gulden).

(Lottenmühle = L, Niedermühle = N, Wallendorfer Mühle = W, Burgmühle = B, Bornmühle = P.)

Jahr	I Bezeichnung der Mühlen	II Anlagewert	III Unterhaltungskosten	IV Ertrag	V Ertrag ohne Unterhaltungskosten	Ertrag V im Verhältnis zu II %
1551	L	800	57	13	— 44	— 5,5
1555	L	800	21	25	4	0,5
1585	L N W	5 878	—	238	238	4,1
1586	L N W	5 878	—	570	570	9,1
1589	L N W	5 878	—	776	776	13,2
1590	L N W	5 878	—	1 007	1 007	17,0
1594	L N W	5 878	—	407	407	6,9
1596	L N W	5 878	—	1 187	1 187	20,2
1600	L N W	5 878	—	577	577	9,1
1601	N N W B	15 878	—	376	376	2,4
1602	L N W B	15 878	—	624	624	4,0
1604	L N W B	15 878	—	801	801	5,0
1608	L N W B P	19 378	11	768	757	3,9
1609	L N W B P	19 378	—	1 590	1 590	8,2
1610	L N W B P	19 378	—	1 690	1 690	8,7
1611	L N W B P	19 378	—	1 395	1 395	7,0
1613	L N W B P	19 378	790	854	64	0,3
1614	L N W B P	19 378	80	692	612	3,1
1617	L N W B P	19 378	474	936	462	2,4
1618	L N W B P	19 378	—	1 150	1 150	6,0
1621	N B	13 478	—	1 009	1 009	7,5
1625	N B	13 478	32	606	574	4,3
1636|7	B	10 000	122	818	696	6,9
1642	B	10 000	50	570	520	5,2
1643	B	10 000	75	570	495	5,0
1644	B	10 000	16	425	409	4,1
1650	B	10 000	30	240	210	2,1
1655	B	10 000	47	194	147	1,5
1665	B	10 000	13	182	169	1,7
1670	B	10 000	197	177	— 20	— 0,2
1680	B	10 000	48	240	192	1,9
1700	B	10 000	24	227	203	2,0

werden. So wurde die Bornmühle im Jahre 1620 für 3000 Gulden verkauft, also 500 Gulden billiger als sie gekauft war. Desgleichen wurde in dieser Zeit die Lottenmühle und die Wallendorfer Mühle verkauft. Zu welchem Preise, ist leider nicht mehr festzustellen. Etwa um das Jahr 1630 wurde auch die Niedermühle verkauft, während die Burgmühle bis zum Jahre 1704 im Eigentum der Stadt blieb, wo sie für 3050 Gulden bar und 120 Gulden jährlichen Erbzins verkauft wurde. Kapitalisiert man diesen Erbzins mit 20, so beträgt der Verkaufspreis 5450 Gulden; und die Stadt hat an dieser Mühle 4450 Gulden eingebüsst, da der Erwerbspreis im Jahre 1601: 10000 Gulden betragen hat.

Zu den gewerblichen Unternehmungen der Stadt gehört sodann noch der Ratskeller. Durch denselben bezog die Stadt nicht unbeträchtliche Einnahmen, die wohl ausserordentlich schwanken, aber doch in einzelnen Jahren bis auf 4000 Gulden steigen. Die grossen Schwankungen der Kellereinnahmen sind bis zu einem gewissen Grade zurückzuführen auf die allgemeine Wirtschaftslage, aber doch auch vielfach auf Fehler in der Bewirtschaftung. So finden sich in den Akten des Jahres 1617 folgende Mängel erwähnt: „Keiner der 3 Räte solle zur Freundschaft Wein abkaufen für des Rats Weinkeller, damit der Wein nicht zu des Rats Schaden liegen bleibe. Das Verborgen im Ratskeller solle abgeschafft werden und die Ratsherren hierin mit eigenem guten Beispiel vorangehen.“ Zur Abhülfe dieser Mängel „solle der Schenk beschwören, dass er keinem Ratsherrn Wein borgen oder Geld leihen wolle“. Dann heisst es noch mit Beziehung auf ein früher vorhandenes Schuldregister: „die Herren des Rates sind auch viel schuldig, gibt keiner weder Zins noch Kapital“. Es ist einleuchtend, dass unter derartigen Verhältnissen die Ratskellerwirtschaft keine geregelte gewesen ist, zumal der Ratskeller auf Kosten des Rates verwaltet und nicht verpachtet wurde. In dem beiliegenden Verzeichnisse der Ratskellereinnahmen sind infolge dieser Art der Selbstbewirtschaftung die einzelnen Schwankungen nicht genau zu kontrollieren.

Tabelle VII.

Der Ratskeller und die Mühlen als Einnahmequellen. (Gulden.)

Jahr	Ratskeller-einnahme	Ratskeller-einnahme im Verhältnis zum Anlage-wert = 10 000 Gld. %	Ordentliche Einnahmen	Ratskeller-einnahme im Verhältnis zu den ordentl. Einnahmen %	Einnahme aus den Mühlen	Mühlen-einnahme im Verhältnis zu den ordentlichen Einnahmen %
1540	822	8,2	2 106	3,9	—	—
1545	495	4,9	2 098	23,6	—	—
1550	986	9,9	2 538	38,8	— 44	—
1555	930	9,3	3 001	31,0	4	—
1562	1 228	12,3	2 851	43,0	1	—
1585	770	7,7	2 755	28,0	238	8,6
1589	330	3,3	3 095	10,7	776	25,0
1594	401	4,0	2 454	16,0	407	16,0
1600	1 202	12,0	3 780	31,8	577	15,3
1602	1 350	13,5	4 004	33,7	624	15,6
1604	551	5,5	2 960	18,6	801	27,0
1608	758	7,6	3 107	24,4	757	24,4
1610	664	6,6	4 143	18,0	1 690	40,8
1611	825	8,2	4 254	19,4	1 395	32,8
1613	1 144	11,4	4 134	27,7	64	1,6
1614	809	8,1	3 528	22,9	612	17,3
1617	700	7,0	4 435	15,7	462	10,4
1618	459	4,6	3 758	12,2	1 150	30,5
1621	— 1 235	— 12,4	7 145	—	1 009	14,1
1625	716	7,2	2 456	29,1	574	23,3
1636|7	1 247	6,3	5 426	22,9	696	12,8
1643	240	2,4	4 104	5,8	495	12,9
1644	286	2,9	2 463	11,6	409	16,6
1650	744	7,4	2 237	33,3	210	9,4
1665	1 079	10,8	2 501	43,1	169	6,8
1670	1 580	15,9	2 939	54,1	— 20	—
1680	1 132	11,3	3 633	31,2	192	5,3
1690	1 686	16,9	3 407	49,5	181	5,3
1700	1 294	12,9	3 052	42,4	203	6,3
1710	1 436	14,4	3 590	40,0	—	—
1720	1 712	17,1	4 441	38,5	—	—
1730	4 196	**42,0**	6 673	**64,2**	—	—
1740	1 129	11,3	3 619	31,2	—	—
1750	3 242	32,4	4 651	**69,6**	—	—
1760	1 736	17,4	4 586	37,8	—	—
1770	650	6,5	3 240	20,0	—	—
1780	687	6,9	3 389	20,3	—	—

Insbesondere fehlt jede Begründung für den starken Verlust im Jahre 1621. Vielleicht ist derselbe auf die gerade in dieser Zeit sehr hoch angewachsenen Schulden zurückzuführen, er kann aber auch in irgend welchen am Ratskeller vorgenommenen baulichen Veränderungen seinen Grund haben. Im übrigen scheint der Rückgang in den Jahren 1589 bis 1596 von 800 auf 300 Gulden auf die in dieser Zeit Weimar heimsuchende Pest zurückzuführen zu sein. Der Rückgang in den Jahren 1614 bis 1618 von 1100 auf 459 Gulden ist eine Wirkung der sogenannten Thüringer Sintflut vom 29. Mai 1613, an welchem Tage das Wasser in mehreren Strassen 12 Fuss hoch stand, 44 Wohnhäuser fortgerissen wurden und 65 Personen ertranken.[1])

Der Rückgang in den Jahren 1637 bis 1655 von 1200 auf 300 hat zweiffellos seinen Grund in den Erscheinungen und Folgen des dreissigjährigen Krieges, indem auch in dieser Zeit die Pest in Weimar auftrat und die Zahl der im Jahre 1635 gestorbenen Einwohner auf 1600 angegeben wird.[2]) Einen ganz anderen Grund dagegen hat die fortschreitende Abnahme der Kellereinnahmen seit 1750. In der gleichen Weise, wie die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung der städtischen Verkaufsläden seit diesem Jahre in auffallendem Masse schwand, so verlor auch der städtische Ratskeller in der folgenden Zeit mehr und mehr seine bevorzugte Stellung infolge des Überhandnehmens der privaten Bier- und Weinwirtschaften. Gleichwohl wurde der Ratskeller auch in dieser Zeit noch auf Stadtkosten verwaltet oder — wie es in den Akten heisst — administriert. Die Einnahmen sinken von 3242 im Jahre 1750 auf 687 Gulden im Jahre 1780 und schliesslich auf 134 Gulden (= 117 Taler) im Jahre 1809. Seit dem Jahre 1810 ist der Ratskeller verpachtet worden. — Der Anlagewert des Ratskellers ist in dem Ratssteuerregister des Jahres 1557 auf 10000 alte Schock, d. s. 9524 Gulden, veranschlagt. Und in der Brandkasse wurde er 1837

1) Henss, die Stadt Weimar, Weimar 1837, S. 4. — s. hierzu S. 126.
2) Henss, die Verwaltung der Stadt Weimar, Weimar 1837.

mit 13070 Talern verzeichnet (= 14937 Gulden). Setzt man hiernach den Anlagewert für die Zeit von 1540 bis 1780 zu 10000 Gulden an, so bedeuten die Einnahmen des Ratskellers während der 38 Jahre des Verzeichnisses eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 970 Gulden, d. s. 9,7% des Anlagewertes. Am höchsten steht die Einnahme des Jahres 1730 mit 42%, am niedrigsten die des Jahres 1643 mit 2,4%.

Nach einer aus dem Jahre 1617 herrührenden Schätzung sind die Einnahmen der aufgeführten gewerblichen Unternehmungen auf 2120 Gulden veranschlagt (die Mühlen auf 1400, der Ratskeller auf 600, der Haus- und Ladenzins zu 120 Gulden) und die ordentlichen Einnahmen überhaupt auf 3400 Gulden. Es trugen demnach die städtischen gewerblichen Einnahmen 62% der gesamten ordentlichen Einnahmen ein. Aus dieser Berechnung geht deutlich hervor, welche Bedeutung die gewerblichen Anlagen in jener Zeit für die ordentlichen Einnahmen gehabt haben, wie sich dies auch in der aufgestellten Übersicht über die ordentlichen Einnahmen bestätigt findet. Danach erreichen die Einnahmen aus den gewerblichen Unternehmungen im Jahre 1540 mit 873 Gulden 41,4% der ordentlichen Einnahmen, 1600 mit 2011 Gulden 53,3%, 1617 mit 1775 Gulden 40%, 1650 mit 1096 Gulden 49,2%, 1700 mit 1626 Gulden 53,3%, 1730 mit 4403 Gulden 66%, 1770 mit 1093 Gulden 34%. Seitdem gingen die aus den gewerblichen Anlagen gewonnenen Einnahmen bis zum Jahre 1810 sehr schnell zurück auf 204 Taler (= 233 Gulden), d. s. 6% der ordentlichen Einnahmen.

3. Nutzung des Grundbesitzes in der Zeit 1831 bis 1900.

Während in früherer Zeit vielfach einzelne Grundstücke der Stadt unverwertet liegen blieben oder dem Stadtrat als Besoldungsstücke überwiesen waren und auf diese Weise keinen Ertrag abwarfen, ging man im neunzehnten Jahr-

hundert, nachdem die gewerblichen Unternehmungen ihre Bedeutung ganz verloren hatten, dazu über, die Erträge der städtischen Grundstücke möglichst zu steigern. Die unbebauten wie die bebauten Grundstücke wurden fortan nicht mehr an städtische Beamte abgegeben oder administriert, sondern gleichmässig verpachtet. Hierdurch gelang es, die Grundbesitzerträge in der Zeit von 1810 bis 1831 von 934 auf 3034 Taler zu erhöhen; und, da auch die allgemeine wirtschaftliche Lage den Wert des Grund und Bodens erhöhte, stieg der Grundbesitzertrag von 9557 Mark (= 3034 Taler) im Jahre 1831 auf 22149 Mark im Jahre 1870, auf 41170 Mark im Jahre 1900, ohne dass namhafte Neuerwerbungen stattgefunden hätten.

Jahr	Baumzucht	Forstnutzung (inkl. Jagd)	Wiesenpacht	Friedhof (Erbbegräbnisse)	Sonstige Pacht (inkl. Stadthaus, Schiesshaus, Ratskeller)	Summe
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1831	44	756	435	337	7 985	9 557
1850	288	1 398	540	489	9 771	12 486
1870	2 067	2 148	1 821	2 250	13 863	22 149
1880	379	1 384	1 582	2 729	18 126	24 200
1890	1 214	2 779	1 084	4 517	21 320	30 914
1900	1 324	895	1 457	6 927	30 566	41 170

4. Die gewerblichen Unternehmungen des neunzehnten Jahrhunderts.

Die gewerblichen Unternehmungen der früheren Jahrhunderte hatten mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts ihre Bedeutung verloren. Dafür treten in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die gewerblichen Unternehmungen der Neuzeit an ihre Stelle. Als solche sind zu erwähnen die Holzspalteanstalt, die Gasanstalt und das Wasserwerk.

Die Holzspalteanstalt wurde bereits in Verbindung mit dem städtischen Armenwesen erwähnt, da diese Anstalt mit

dem städtischen Armenhause verbunden ist und in erster Linie als eine Arbeitsanstalt für die im Armenhause untergebrachten Armenhäusler ins Leben gerufen war. Doch änderte sich bald der Charakter dieser Anstalt, indem sie zur Ergänzung eintretenden Arbeitsmangels verwandt wurde. Die Einnahmen, welche hierdurch geschaffen wurden, flossen früher unmittelbar in die Almosenkasse. Seit dem Jahre 1877 wurden sie der Kämmereikasse zugezählt, nachdem sich inzwischen die Holzspalteanstalt zu einem Unternehmen erhoben hatte, welches imstande war, Jahr für Jahr einen gewissen Ertrag abzuwerfen.

Jahr	I Ertrag der Holzspalteanstalt Mk.	II Ertrag der Gasanstait Mk.	Bemerkung zu II	III Ertrag des Wasserwerkes Mk.	Bemerkung zu III	Summe Mk.
1880	4 133	30 286	inkl. Zinsen u. Amortis.	—	—	34 419
1885	5 128	19 994	,,	—	—	25 072
1890	4 429	32 637	,,	37 559	inkl. Zinsen u. Amortis.	74 625
1895	4 304	54 000	,,	54 227	,,	112 531
1900	3 130	42 183	exkl. Zinsen u. Amortis.	14 599	exkl. Zinsen u. Amortis.	59 912

An zweiter Stelle ist die Gasanstalt als ein gewinnbringendes, gewerbliches Unternehmen anzuführen. Dieselbe wurde bereits im Jahre 1854 als ein Aktienunternehmen begründet. Nach den in eben diesem Jahre bestätigten Statuten sollte sie nach Amortisation des 80000 Taler betragenden Aktienkapitales unentgeltlich in das Vermögen der Stadtgemeinde übergehen. Doch wurde zugleich eine Anleihe von 20000 Talern zu den Baukosten nötig, die von der Stadt darlehnsweise übernommen wurde — die ganze Anlage kostete demnach 300000 Mark —; und bereits im Jahre 1877 übernahm die Stadt die Anstalt durch Ankauf der Aktien. Seitdem hat sich die Gasanstalt stets als ein durchaus gut fundiertes Unternehmen bewährt und der Stadt — auch abgesehen von den jährlich zu zahlenden 4% Zinsen und 1%

Amortisation — gute Einnahmen gebracht. Die Entwickelung der Gasanstalt ist deutlich zu erkennen aus der folgenden Tabelle, wonach infolge von Abschreibungen das eigene Vermögen der Gasanstalt in der Zeit von 1886 bis 1903 von 13340 Mark auf 241615 Mark gestiegen ist, das geliehene Kapital hingegen von 319779 auf 217167 gesunken ist. Dabei ist der Anlagewert in dieser Zeit von 333119 auf 458782 Mark gestiegen. Der Gesamtgewinn hat ebenfalls bedeutend zugenommen von 29010 Mark bis zu 80393 Mark, d. i. von 8,708% auf 17,523%. — Der Verkaufspreis des Gases betrug 1862 3 Taler für 1000 sächsische Kubikfuss. Grössere Konsumenten hatten einen Rabatt bis zu 12½%. Als die

Jahr	I Eigenes Vermögen Mk.	II Geliehenes Kapital Mk.	An-lagewert (Summe von I u. II) Mk.	III Rein-gewinn Mk.	IV Amor-tisation Mk.	Gesamt-gewinn (Summe III u. IV) Mk.	Gesamt-gewinn im Verhältnis zum An-lagewert ‰
1886	13 340	319 779	333 119	23 740	5 270	29 010	87,08
1888	48 558	308 608	357 166	33 233	5 687	38 920	108,97
1890	84 713	399 355	484 068	20 572	13 418	33 990	70,22
1892	107 732	375 486	483 218	32 676	12 060	44 736	92,58
1894	133 920	349 298	483 218	32 676	13 865	46 541	96,31
1896	162 682	320 536	483 218	42 059	13 328	55 387	114,60
1898	190 458	292 926	483 386	56 213	13 966	70 179	145,18
1900	219 514	263 833	483 347	57 179	14 779	71 958	148,87
1901	244 660	248 687	493 347	66 332	15 146	81 478	165,15
1902	270 179	233 168	503 347	71 632	15 520	87 152	173,15
1903	241 615	217 167	458 782	64 393	16 000	80 393	175,23

Anstalt im Jahre 1877 auf die Stadt überging, wurde der Gaspreis alljährlich von der Gemeindebehörde festgestellt. Er betrug bis zum Jahre 1903 für das Kubikmeter 20 Pfennige. Für Konsumenten, die jährlich über 4500 cbm verbrauchen, kostete 1 cbm früher 19, später 18 Pfennige. Für Gasmotore und sonstige gewerbliche Zwecke sowie als Koch- und Heizgas kostete 1 cbm seit 1887: 15 Pfennige, seit 1896: 13 und später 12 Pfennige. In der gleichen Weise wie der Gaspreis wurde auch der Preis für den in der Gasanstalt gewonnenen

Koaks von der Gemeindebehörde nach den Grundsätzen allgemeiner Billigkeit festgelegt.[1])

Das dritte gewerbliche Unternehmen der Neuzeit ist das städtische Wasserwerk. Dasselbe wurde im Jahre 1885 fertiggestellt mit einem Kapitalaufwand von 560000 Mark. Die ausserordentlich schwierigen Verhältnisse hatten schon im Mittelalter eine städtische Wasserleitung mit hölzernen, später tönernen Rohren nötig gemacht. Doch wurde diese alte Wasserleitung, welche den gesundheitlichen Ansprüchen durchaus nicht genügte, ganz von der Stadt unterhalten, während die Kosten der neuen von den Hausbesitzern getragen wurden. Der Preis des Wassers wurde 1892 von der Gemeindebehörde in folgender Weise festgesetzt: a) bei einem im Verhältnis zum Jahr durchschnittlichen Tagesbezug von 3 cbm einschliesslich auf 22 Pfennige pro cbm; b) bei einem solchen Bezug von mehr denn 3 cbm bis 10 cbm

Jzhr	I Eigenes Vermögen Mk.	II Geliehenes Kapital Mk.	Anlagewert (Summe von I u. II) Mk.	III Reingewinn Mk.	IV Amortisation Mk.	Gesamtgewinn (Summe III u. IV) Mk.	Gesamtgewinn im Verhältnis zum Anlagewert ‰
1887	37 340	547 580	584 960	19 219	6 287	25 506	43,60
1888	43 919	541 041	584 960	11 088	6 539	17 627	30,13
1890	97 932	527 169	625 101	9 688	7 072	16 760	26,81
1892	103 248	512 164	615 412	13 586	7 649	22 235	36,13
1894	120 958	494 454	615 412	18 208	8 252	26 460	42,99
1896	139 248	476 764	616 012	28 740	9 019	37 759	61,29
1898	158 762	457 630	616 392	17 368	9 755	27 123	44,00
1900	179 807	436 934	616 741	14 598	10 550	25 148	40,77
1901	190 840	425 962	616 802	14 608	10 973	25 581	41,47
1902	202 282	414 550	616 832	15 084	11 411	26 495	42,95
1903	214 200	402 682	616 882	20 570	11 868	32 438	52,58

1) Im Jahre 1893 betrug die Länge der Hauptrohrleitungen 36224 m, die Zahl der öffentlichen Gasflammen 602 und die Zahl der Gaskonsumenten 442 mit 6737 Gasflammen und 550 Gasmessern. Produziert wurden in diesem Jahre 992810 cbm Gas. (255000 cbm für öff. Beleuchtung, 467000 cbm für Privatbeleuchtung.)

einschliesslich auf 20 Pfennige pro cbm; und c) bei einem solchen von mehr als 10 cbm auf 15 Pfennige pro cbm. Desgleichen wurde der Zins für die im Eigentum der Stadt bleibenden Wassermesser ortsstatutarisch festgesetzt (Ortsstatut vom 1. Juli 1892) auf 40 Pfennige bis 3,13 Mark, je nach der Weite des Wassermessers von 13 bis 80 mm. — Zur Veranschaulichung der aus dem Wasserwerk erzielten Einnahmen mag es dienen, dass infolge regelmässiger Abschreibungen das eigene Vermögen des Wasserwerkes im Jahre 1887 bis zum Jahre 1903 von 37380 auf 214200 Mark angewachsen ist, während das geborgte Kapital in dieser Zeit von 547580 auf 402682 Mark zurückgegangen ist. Der Wert des Wasserwerkes hat infolge von Neuanlagen zugenommen von 584960 auf 616882 Mark. Der Gesamtgewinn betrug im Jahre 1887: 25506 und im Jahre 1903: 32438 Mark oder 4,36% im Jahre 1887 und 5,258% im Jahre 1903.[1])

Bei einem Vergleich der Jahrrechnungen mit der Buchführung des Wasserwerkes und der Gasanstalt weichen die Beträge der Jahrrechnung oft von den Beträgen der Sonderrechnungen ab (Tabellen No. V und Seite 109). Das liegt daran, dass einerseits ein Teil der von beiden gewerblichen Anlagen aufgenommenen Anleihen von dem Verwalter dieser Werke unmittelbar verzinst und amortisiert wurde, andererseits aber in fast jedem Jahr dem Verwalter ein Barvorschuss von etwa 10000 Mark überlassen wurde, die alsdann nicht als Einnahmen in die Kämmereikasse flossen. Die in die Kämmereikasse übernommenen Einnahmebeträge der gewerblichen Anlagen belaufen sich 1880 auf 34419, 1890 auf 74625 und 1900 auf 59912 Mark. Der Rückgang im Jahre 1900 erklärt sich dadurch, dass in diesem Jahre die Zinsen und Amortisationskosten nicht mit angerechnet wurden. Im Verhältnis zu den gesamten ordentlichen Ein-

1) Über den Umfang des Wasserwerkes: die Gesamtlänge des Rohrnetzes betrug 1893: 52,7 km, die Zahl der Anschlussleitungen 1595 und die Gesamtförderung des Wassers (wozu Dampfkraft erforderlich ist) 588154 cbm.

nahmen bedeuten die erwähnten Beträge im Jahre 1880: 90,4%, 1890: 15,5% und 1900: 9,4%.

5. Kapitalnutzung.

Was die Kapitalnutzung anlangt, so tritt dieselbe in der kommunalen Finanzwirtschaft im allgemeinen sehr zurück. Trotzdem ist es von Interesse, der Kapitalnutzung und ihrer Entwickelung näher zu treten. In frühester Zeit, seit dem Jahre 1540 bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges, beträgt der Zinsfuss 5 bis 6%. Doch war man bezüglich der Verwertung der Kapitalnutzung mangels irgendwelcher Banken darauf angewiesen, das vorhandene Kapital in kleinere Summen zu zerlegen und so selbst auszuleihen. So gibt ein aus der Zeit von 1610 herrührendes Verzeichnis 23 Personen als Inhaber eines Kapitales von 11450 Gulden an, d. s. durchschnittlich 498 Gulden pro Person. Diese Zersplitterung des Kapitales brachte vielfach den Verlust der Zinsen, mitunter auch des Kapitales selbst, mit sich. Die Akten jener Zeit enthalten oft genug die Angabe, dass Zinsen nicht zu erlangen waren, und lassen oft irgendwelche Summen unerwähnt, die 1, 2 oder 3 Jahre zuvor erst ausgeliehen waren. Erst im Jahre 1610 wurde eine grössere Summe von 7400 Gulden einem Geldinstitut, der fürstlichen Rentkammer, mit 6% verzinst. Doch schwand bald, im Anfange des dreissigjährigen Krieges, die Möglichkeit der Kapitalnutzung infolge allgemeiner Geldnot. Wenn auch später, im achtzehnten Jahrhundert, vorübergehend einzelne Geldbeträge durch Ausleihen genutzt wurden, so tritt doch eine eigentliche Kapitalnutzung erst wieder im neunzehnten Jahrhundert ein, und zwar in Verbindung mit den Anleihen.[1])

Als eine besondere Art der Kapitalnutzung erwähnen die Jahrrechnungen die sogenannten eisernen Kapitalien. Dieselben stehen allerdings an Bedeutung sehr zurück. Doch

1) Die hohe Kapitalnutzung des Jahres 1900 (auf Tabelle V) hängt zusammen mit dem für den Schlachthofbau nötigen Aufwand von 230000 Mark.

verdienen sie wegen ihrer Eigenart besonderes Interesse. Es handelt sich hierbei um ehemalige städtische Grundstücke, welche zum Erbbau veräussert sind. Die Veräusserung erfolgte in der Art, dass 5% des vereinbarten Wertes als jährliche Rente gezahlt wurden. — Im Jahre 1800 befindet sich nur 1 Grundstück im Werte von 25 Talern in Erbbau mit einer Jahresrente von 1 Taler 6 Groschen. 1810 sind bereits 13 Grundstücke mit einem Rentenertrage von 23 Talern (460 Taler Grundwert) behaftet. 1831 trugen die Erbbauberechtigungen 38 Taler (Grundwert 760 Taler) ein. Seitdem wurden diese sogenannten eisernen Kapitalien nach und nach abgelöst, und zwar mit den 24 fachen Betrag der Rente, das letzte eiserne Kapital in Höhe von 203 Mark im Jahre 1901. — Als eine Art der Grundstücksveräusserung gehört die Bestellung eines Erbbaurechtes eigentlich zu den ausserordentlichen Einnahmen. Doch kann eine derartige Verwertung der in eiserne Kapitalien umgewandelten Kommungrundstücke auch als eine Art der Kapitalnutzung gelten. Was die volkswirtschaftliche Bedeutung der eisernen Kapitalien betrifft, so verdient diese Art der Grundstücksveräusserung für eine Kommunverwaltung den Vorzug vor der früher üblichen einmaligen Zahlung des Wertes, da auf diese Weise die Nutzung der veräusserten Grundstücke auch den späteren Generationen erhalten bleibt. Insofern bedeutet die Umwandlung städtischer Grundstücke in eiserne Kapitalien einen Fortschritt. Doch liegt es noch mehr im Interesse einer Stadtverwaltung, den einmal vorhandenen Grundbesitz möglichst zu erhalten, damit die freie Verfügungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich ihres Grundbesitzes nicht erschwert oder gar verhindert werde.

6. Die erblichen Gefälle.

Als erbliche Gefälle oder Grundgefälle wurden seit dem Jahre 1831 angesehen: die Erbzinsen, Lehngelder, Erbpachtbezüge und der Geschoss. Ihrer Entstehung und Entwickelung

nach kommt diese Bezeichnung einer grundherrlichen, privatrechtlichen Abgabe eigentlich nur dem Erbzins, dem Lehngeld und der Erbpacht zu. Doch wurde auch der Geschoss als eine feststehende, nicht zu erhöhende Grundabgabe wie ein erbliches Gefälle angesehen.

Die Unwandelbarkeit des ein für allemal festgelegten Geschosses brachte es mit sich, dass der Geschoss seit dem Jahre 1831 nicht mehr von den anderen Grundabgaben geschieden wurde. Diese Unwandelbarkeit ist es auch, die den Geschoss als eine rückständige Gemeindeabgabe charakterisiert, infolge deren er in der gleichen Weise wie das Lehngeld, der Erbzins, die Erbpacht bereits seit 1848 als eine ablösbare Grundrente angesehen und durch das Gesetz vom 28. April 1869 mit dem zwanzigfachen Betrage für ablösbar erklärt wurde. In eben diesem Gesetze wird die Bezeichnung des Geschosses als einer Steuer wegen seiner Unwandelbarkeit ganz von der Hand gewiesen. Es heisst darin: „Ablösbar sind Lehnsrekognitionen, d. h. Abgaben, welche bei Eigentumsveränderungen von Immobilien zu entrichten sind, jeder Art wie Lehngeld, Lehnware, Handlohn u. s. w.; Grundrenten, d. h. ständige Abentrichtungen jeder Art: Zinsen, Gülten, Erbzinsen, Dienstgeld, Kanon u. s. w., es mögen solche in Geld, Naturalien oder anderen Gegenständen zu entrichten sein, sofern sie nur auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse berufen. Der Ablösung nach diesem Gesetz sind nicht unterworfen: 1. diejenigen Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben: Grundsteuern und Grundeinkommensteuern, Wasser- und Wegebaudienste u. s. w. 2. diejenigen Gemeindelasten, welche die Natur von Steuern und Anlagen in der Gemeinde haben, also nicht nur persönliche, z. B. Personalgeschoss, sondern auch solche, die auf den Grundbesitz der Gemeindeglieder umgelegt und nach dem Bedürfnisse dem Wechsel unterworfen sind". „Auf Ablösung ständiger Grundrenten kann nur der Verpflichtete antragen."

In welcher Weise die erblichen Gefälle immer mehr abnahmen, mögen folgende Zahlen veranschaulichen:

Jahr	Erb-zinsen Mk.	Lehngeld Mk.	Erbpacht Mk.	Geschoss Mk.	Summe Mk.
1831	838	1 701	422	2 060	5 021
1839	768	876	417	2 181	4 242
1850	742	381	213	2 556	3 892
1870	378	33	30	435	876
1880	80	1	1	137	219
1890	15	3	—	92	110
1900	7	—	—	42	49
1903	2	1	—	8	11

b) die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen.

Mögen auch die privatwirtschaftlichen Einnahmen dem Geldbedarf mitunter ganz ausserordentlich zu Hülfe kommen und mag dadurch der Bedarf an gemeinwirtschaftlichen Einnahmen auch sehr verringert werden, so bilden doch die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen stets den Grundstock, welcher in Ermangelung wie in Ergänzung privatwirtschaftlicher Einnahmen die Unkosten der Gemeindeverwaltung tragen muss. In Anbetracht dieser bevorzugten Stellung ist den gemeinwirtschaftlichen Einnahmen stets eine besondere Beachtung gezollt worden, die sie in den Vordergrund der Finanzpolitik stellt.

Für die Verteilung der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen, die sich im Laufe der Zeit vielfach geändert hat, ist vor allem der verschiedene Charakter der Verwaltungsaufgaben massgebend. In derselben Weise, wie diese Aufgaben entweder die Allgemeinheit betreffen oder nur einem besonderen Kreise einzelner Personen, die die Hülfe der Verwaltung für sich in Anspruch nehmen, zum besten dienen, muss auch der hierfür erforderliche Geldbedarf von der Allgemeinheit oder einem besonderen Personenkreise getragen werden.

Dieser Gegenüberstellung von Sonderaufgaben und allgemeinen Aufgaben entspricht die Unterscheidung von Gebühren und Steuern. Sowohl die Gebühren wie die Steuern sind Zwangsbeiträge, die die einzelnen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben leisten. Das unterscheidende Merkmal liegt darin, dass bei den Gebühren der Gesichtspunkt eines für die Leistung der Verwaltung zu entrichtenden Entgeltes das massgebende ist, wogegen bei der Besteurung der Gedanke der Inanspruchnahme des einzelnen auf Grund der Gemeinschaft das vorwaltende ist. Hieraus ergibt sich, dass „die Gebühren ein umfangreicheres Element der Einnahmenwirtschaft nur für diejenigen Gebiete der öffentlichen Tätigkeit bilden können, in denen die Beziehung der Leistung der Verwaltung einmal zu den durch dieselben entstehenden Kosten, sodann aber zu den durch dieselben dem einzelnen gewährten Vorteilen einigermassen nachweisbar und erkennbar zu erhalten ist“.[1])

Dieser Gegensatz zwischen den Gebühren und Steuern, der in der heutigen Finanzpolitik zumeist klar zu Tage tritt, ist in den gemeinwirtschaftlichen Einnahmen der früheren Jahrhunderte ungleich schwerer zu entdecken; wie ja diese Unterscheidung überhaupt erst der Finanzgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts angehört. Trotzdem soll es versucht werden, an dieser bedeutsamen Unterscheidung auch für die früheren Jahrhunderte festzuhalten.

1. Die Gebühren in der Zeit von 1540 bis 1810.

In erster Linie sind seit dem Jahre 1540 die Braugebühren zu nennen. Da es mit dem städtischen Brauwesen eine besondere Bewandtnis hatte, ist es notwendig, auf die Entwickelung dieses Institutes näher einzugehen. Was zunächst das Eigentumsrecht an den beiden Brauhäusern und dem Malzhause betrifft, so war man, nach den vorhandenen

1) Reitzenstein, das kommunale Finanzwesen, Handbuch der politischen Ökonomie, Tübingen 1898, Band 3.

Akten, niemals einig, ob das Eigentum der Malz- und Brauhäuser der gesamten Bürgerschaft oder nur den mit Braulosen versehenen Braubürgern zustand. Henss spricht sich darüber — diese Ansicht scheint durchaus richtig — in folgender Weise aus:[1]) „Es ist zu vermuten, dass die Brau- und Malzhäuser ursprünglich ebensowohl Kommungebäude gewesen sind, als die Brauberechtigung der gesamten Bürgerschaft zustand, aber von einzelnen nur unter gewissen Bedingungen ausgeübt werden durfte.“ Soweit die vorhandenen Nachrichten reichen, war der Besitz einer Brauberechtigung (Braulos) hauptsächlich daran geknüpft, dass ein Haus, mit dem ein Braulos verbunden wurde, Stallung für 2 bis 4 Pferde und eine mit einem Bette versehene Stube und Kammer hatte, damit eine rittermässige Person daselbst einquartiert werden könne. Vom sechzehnten bis achtzehnten Jahrhundert finden sich häufige Beispiele dafür, dass von Häusern, welche diese Eigenschaft verloren, die Brauberechtigung genommen und auf andere, welche um Brauberechtigung nachsuchten und jene Eigenschaft besassen, übertragen wurde. Der höhere Geschoss, der sich mit dem Braulos verbindet, wurde dann dem einen Hause ab- und dem anderen zugeschrieben. Auch ohne dass eine Brauberechtigung von einem Grundstück auf ein anderes überging, wurden neue auf Nachsuchen vergeben, wenn die Häuser die nötigen Eigenschaften besassen; ja es waren jährliche Visitationen angeordnet, um zu erfahren, ob diese noch vorhanden waren, was öfters die Wegnahme der Brauberechtigung zur Folge hatte; so wurde im Jahre 1582 einem Bürger nicht gestattet, zu brauen, weil er sein Haus nicht völlig bezahlt hatte. Dabei wurde immer einigermassen berücksichtigt, dass die Zahl der brauenden Bürger nicht zu gross wurde. Da im Laufe der Zeit die Häuser von einer Hand in die andere übergingen und jeder gern das Braurecht behielt, weil er nicht selbst zu brauen gezwungen war, so übernahm der Nachfolger im Hausbesitz die Berechtigung.

1) Henss, die Verwaltung der Stadt Weimar, Weimar 1837 S. 254 ff.

So bildete sich allmählich aus einer unter gewissen Bedingungen von jedem Bürger zu erlangenden Berechtigung eine auf gewissen Häusern ruhende Realgerechtigkeit, die jedoch auf die Instadt beschränkt war. Diese Beschränkung hatte jedenfalls nur zum Grunde, dass die damaligen Vorstädte aus geringen Häusern bestanden, welche sich zur Belegung mit rittermässigen Personen nicht wohl eigneten. (Henss a. a. O.) Das Braugewerbe, welches zunächst nur von den mit dem Braurecht versehenen Bürgern ausgeübt sein mag, wurde später auch vom Stadtrat betrieben. Hierin sah sich die Brauerschaft bald stark beeinträchtigt und beklagte sich deshalb im Jahre 1579 darüber, dass der Rat der Stadt selbst Bier braue, im Ratskeller verkaufe und so ihre Nahrung schmälere. Sie verlangte die Wiederherstellung des alten baufälligen Brauhauses auf Stadtkosten. Seines Unvermögens wegen weigerte sich der Stadtrat. Es kam jedoch ein Vergleich zustande, nach welchem ausser dem gewöhnlichen Braugeld jedesmal noch 1 Gulden zum Baue gegeben werden solle. Der Stadtrat behielt sich dabei ausdrücklich vor, „dass die Kontribuierung ihnen und ihren Nachkommen nicht zum Nachteile gereichen solle.“ Seit dieser Zeit bestanden fast 200 Jahre hindurch Streitigkeiten zwischen dem Stadtrat und der Brauerschaft. Während deren Verlauf machte die Brauerschaft der Stadt im Jahre 1664 das Zugeständnis, jährlich 26 Biere zu brauen (jedes Bier zu 60 Eimern), falls im Ratskeller kein Dorfbier verschenkt würde. Durch die häufige Überschreitung dieser Bedingung erzwang der Stadtrat im Jahre 1687 das Recht zu 40 und 1727 zu 52 Bieren,[1]) bis sich schliesslich die Brauerschaft im Jahre 1755 weigerte, das Malz der Stadt im gemeinschaftlichen Malzhause zu bearbeiten, worauf dann der Stadtrat sein Braurecht überhaupt nicht mehr ausgeübt zu haben scheint. — Es ist sehr zu beklagen, dass über die

1) In den Jahren 1718 bis 1720 wurden jährlich 119 Biere zu je 60 Eimern, d. s. 7140 Eimer, Stadtbier und 7250 Eimer Dorfbier im Ratskeller verkauft.

Geschichte des städtischen Brauwesens nicht mehr bekannt ist. Doch scheint nach den vorhandenen Nachrichten das städtische Brauwesen in alter Zeit nicht als ein jedermann zugängliches Gewerbe gehandhabt worden zu sein, sondern als ein wirtschaftliches Unternehmen der besseren Bürger zu eigenem Verbrauche. Erst später, als der Stadtrat im Jahre 1431 vom Landgrafen Friedrich verpflichtet wurde, „einen Weinkeller zu halten und mit allerlei Getränken zu versehen", scheint als erster öffentlicher Ausschank der Ratskeller und danach auch andere Schankstellen das städtische, genossenschaftliche Brauwesen in ein öffentliches Gewerbe umgewandelt zu haben. — Mögen die städtischen Brau- und Malzhäuser ursprünglich im Eigentum der Stadt oder im Eigentum der Brauerschaft gewesen sein, jedenfalls stellen sich die von der Stadt eingenommenen Brau- und Malzgelder als Gebühren dar, die der brauende Bürger zur Unterhaltung der Brau- und Malzhäuser zahlte. Im einzelnen unterschied man unter diesen Beiträgen das Malz- und Braugeld oder Pfannengeld und die Sonderbeiträge der neuen Brauherren. Das Pfannengeld wurde nach der Quantität des gebrauten Bieres in der Weise berechnet, dass auf jedes ganze Gebräude (zu 60 Eimern) seit dem Jahre 1540: 15 Groschen (10 Groschen Braugeld und 5 Groschen Malzgeld) kamen. Späterhin, um 1600, stieg das Pfannengeld auf 1 Gulden (d. s. 21 Groschen), 1628 auf 1 Gulden 10 Groschen, 1647 auf 1 Gulden 15 Groschen; und schliesslich 1670 sank es wieder auf 1 Gulden 3 Groschen (24 Groschen = 1 Schilling). Seit dem Jahre 1758 wurde das Pfannengeld nicht mehr erhoben, „weil solches die brauende Bürgerschaft selbst erhebt". Die Pfannengeldeinnahme betrug 1540: 77, 1562: 83, 1585: 108, 1600: 91, 1617: 118, 1650: 126, 1670: 108, 1680: 80, 1700: 83, 1710: 36, 1730: 166, 1740: 137, 1750: 83 Gulden. — Die Sonderbeiträge der neuen Brauherren betrugen je 24 Groschen für ein ganzes und 12 Groschen für ein halbes Gebräude. Diese Beträge sind weder erhöht noch herabgesetzt worden; sie wurden jedoch seit dem Jahre

1660 nicht mehr erhoben; aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich, vermutlich aber, da man die Neuaufnahme brauender Bürger nicht mehr duldete. Die Sonderbeiträge beliefen sich 1540 auf 4, 1562 auf 3, 1585 auf 18, 1600 auf 6, 1617 auf 2, 1650 auf 18, 1660 auf 8 Gulden.

Als weitere Gebühren haben sich im achtzehnten Jahrhundert die Getreide- und Biergemässgebühren entwickelt. Um die mit dem Handel zunehmende Quantitätsverschleierung zu verhindern, schien es dem Stadtrat im Interesse der Billigkeit als angebracht, die städtischen Getreide- und Biergemässe seit dem Jahre 1683 auch Privatleuten gegen ein Entgelt zu überlassen. Wie hoch diese Messgebühren waren, lässt sich leider nicht feststellen. Doch müssen sie bei den sehr niedrigen Einnahmen von jährlich 2 bis 4 Gulden sehr niedrig gewesen sein.

Sodann sind noch zu erwähnen das Glockengeld und der Röhrwasserzins. Das Glockengeld bestand seit 1650 in einer Gebühr von 1 Gulden 10 Groschen für das bei Beerdigungen stattfindende Läuten. Späterhin, etwa seit 1750, betrug die Glockenläutegebühr bei Beerdigungen 2 Gulden 10 Groschen und bei Trauungen 16 Groschen. Vordem wurde das Hochzeitsläuten mit einer „Hochzeitssuppe“ vergütet, an deren Stelle diese 16 Groschen traten. Die Glockengeldeinnahmen betrugen 1650: 26, 1670: 9, 1680: 12, 1700: 15, 1720: 23, 1730: 12, 1750: 22, 1760: 29, 1770: 27, 1780: 18, 1790: 11, 1800: 40, 1810: 26 Gulden.

Der Röhrwasserzins, welcher seit 1694 besteht, stellt sich dar als eine Abgabe von jährlich 2 Gulden, die von denjenigen zu entrichten ist, welche die städtische Wasserleitung mit Hilfe von Anschlussrohren als Hausbrunnen benutzten. Diese Gebühr brachte der Stadt ebenfalls nur geringe Einnahmen, da nur wenige Grundstückseigentümer sich an die alte städtische Wasserleitung anschliessen liessen. Sie brachte 1700: 12, 1730: 34 (verschiedene Rückstände hierbei), 1770: 18, 1810: 12 Gulden.

Sind diese angeführten Gebühren als ein Entgelt für eine Sachbenutzung gekennzeichnet, so kennt auch jene frühe Zeit bereits Gebühren, welche als ein Äquivalent für die persönliche Inanspruchnahme städtischer Beamten anzusehen sind. So das Gerichtsgeld und das Innungsgeld. Das Gerichtsgeld, in den Akten vielfach als „Hülfgeld" bezeichnet, setzt sich zusammen aus den alten Gerichtssporteln und dem Strafgeld. Obwohl die niedere Gerichtsbarkeit — um diese handelt es sich zunächst — der Stadt bereits im Jahre 1431 verliehen worden war, setzen doch die in den Rechnungen verzeichneten Einnahmen „vom Gericht" erst 1585 ein. Vielleicht hat schon vordem eine Gerichtseinnahme bestanden. Dieselbe wurde aber erst späterhin und zwar dann, wenn die Gerichtsverhandlung irgend welche Auslagen von seiten der Kämmereikasse erforderte, in die Rechnungen aufgenommen. So enthält zum Beispiel noch die Rechnung des Jahres 1643 die Angabe: „für Hühner, einer Magd an den Hals gehängt, weil sie Hühner gestohlen;" und im Jahre 1690: „als die Hülfe in Andreas Wagners Haus gegangen." Im übrigen sind die Gerichtseinnahmen sehr unregelmässig und ohne nähere Angabe. Sie betrugen im Jahre 1585: 2, 1590: 10, 1600: 100, 1617: 6, 1650: 0 1660: 0, 1670: 42, 1680: 7, 1700: 1, 1730: ?, 1750: 3, 1760: ?, 1770: 40, 1780: 14, 1790: 2, 1800: 49, 1810: 72 Gulden.[1]) Mitunter sind diese Gerichtskosten zusammengestellt mit dem Strafgeld, „den Bussen." Dieses Strafgeld, seiner Entstehung nach älter als jene eigentlichen Gerichtskosten, umfasst einmal die Innungsbussen und dann die Polizeibussen, d. s. Strafen für kleinere Vergehen, die im Interesse der Zünfte oder der Stadtgemeinde verhängt wurden. Die Strafgeldeinnahme betrug 1540: 37, 1562: 65, 1585: 66, 1600: 113, 1617: 23, 1642: 25, 1650: 39, 1660: 69, 1670: 0, 1680: 30, 1700: 72, 1710: 6 (inkl. Gerichtskosten), 1730: 5

1) Wenn die Gerichtskosten so niedrig sind, so liegt dieses daran, dass der Gerichtsvertrag den Gerichtsbeamten vielfach unmittelbar überwiesen war. S. 52.

(inkl. Gerichtskosten), 1750: 40, 1760: 75, 1770: 90, 1780: 64, 1800: 217, 1810: 158 Gulden. Während die Strafgelder auch die fernere Zeit eine Einnahmequelle der Stadt bilden, scheidet die Einnahme der eigentlichen Gerichtskosten mit dem Jahre 1810 aus, da in diesem Jahre die niedere Gerichtsbarkeit für 8800 Taler von der herzoglichen Kammer übernommen wurde.

Ausser diesem Gerichtsgeld hat sich als ein Entgelt für die Inanspruchnahme städtischer Beamten das Innungsgeld entwickelt; dazu gehören das Aufdinge-, Meisterrechts-, Siegel- und Schaugeld: so heissen die sich seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts vorfindenden Abgaben der Zünfte für die, unter dem Schutze des Stadtrats vollzogene Anerkennung des Meisterstückes, Markierung von Waren (Siegelgeld), Verkaufauslagen zum Jahrmarkt u. a. Diese Gebühren wurden von den einzelnen Innungen eingezogen und an den Stadtrat abgeliefert. Die Einnahmen betrugen 1780: 8, 1790: 15, 1810: 10 Gulden. (Tabelle S. 146.)

2. Die indirekten Steuern in der Zeit von 1540 bis 1810.

Wenn wir wähnen, mit den aufgezählten Gebühren sämtliche in der Zeit von 1540 bis 1810 vorkommenden Gebühren hervorgehoben zu haben, so bleibt doch zu beachten, dass auch die Steuern dieser Zeit in mancher Beziehung den Gebühren ähneln, indem das Gebührenprinzip der Leistung und Gegenleistung auf dieselben angewandt worden ist. Trotzdem gehen wir über diese Auffassung jener Zeit von den Steuern als blossen Gebühren hinaus und lassen die tatsächlichen Merkmale der einzelnen Abgaben für ihre Gruppierung entscheidend sein.

Im Gegensatz zu den Gebühren liegt das entscheidende Merkmal der Steuern darin, dass die Steuern nicht als eine Vergütung für irgend welche Dienste oder Vorteile anzusehen sind. Dabei kommt es weniger darauf an, ob diese

Zwangsbeiträge früher als ein Entgelt angesehen worden sind, als vielmehr darauf, dass die Beziehung der Steuer zu den vermeintlichen Vorteilen heute als eine zufällige, nicht das Wesen dieser Abgabe ausmachende, bezeichnet werden muss.

Namentlich in der Finanzgeschichte der früheren Zeit hat man die Steuern unterschieden in indirekte und direkte, je nachdem man von[1]) dem Gebrauch indirekt auf die Leistungsfähigkeit schliesst, oder ob man von dem Erwerb oder dem Besitz unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit schliesst. Diese Scheidung soll auch im folgenden beibehalten werden. Aus der Zeit von 1540 bis 1810 sind danach als indirekte Steuern anzusehen: 1. der Zoll, 2. das Waidgeld, 3. das Weingeld, 4. das Abzugsgeld, 5. das Tonngeld, 6. das Thangelsgeld. Als direkte Steuern hingegen mögen gelten: 1. der Geschoss, 2. der Töpferzins, 3. der Bank- und Rehmenzins, 4. das Städtegeld, 5. das Bürgergeld, 6. das Schutzgeld, 7. das Nachtwachgeld.

Was zunächst den Zoll betrifft, so hat derselbe schon vor dem Jahre 1370, wo er vom Grafen der Stadt überlassen wurde, bestanden. Die gegen Überlassung des Zolls übernommene „Verpflichtung des Stadtrates zu den Festungs- und Verwahrungsbauten“ deutet darauf hin, dass der Zoll eine Einnahmequelle für die mit den Befestigungsarbeiten verbundenen Ausgaben bilden sollte. Doch kann der Zoll, auch wenn er als eine Gebühr für den in der Stadt genossenen Schutz gedacht war, heute nur als eine Steuer gelten, die von denjenigen Bürgern getragen wurde, deren Leistungsfähigkeit sich bei dem Austausch der an den Stadttoren verzollten Waren gegen Geld ganz von selbst herausstellte; während die in der Stadt vorwiegende Eigenproduktion sich zu jener Zeit noch grösstenteils ohne Geld behalf. Die Zolleinnahme belief sich im Jahre 1540 auf 44, 1600 auf 89, 1617 auf 103, 1650 auf 80, 1700 auf 236, 1730 auf 161, 1770 auf 246, 1810 auf 311 Gulden.

1) Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil II, Leipzig 1890. S. 514.

Eine andere, indirekte Steuer lastete auf dem Waid, dem bereits erwähnten Farbstoff,[1]) dessen Kultur und Handel im früheren Mittelalter ganz Thüringen zu ausserordentlicher Blüte führte. Obwohl der Waid bereits durch andere Farbstoffe verdrängt wurde, wurde diese Pflanze erst seit 1520 vom Stadtrat mit einer Steuer belegt; und zwar „sollte jeder Waidkäufer in Weimar dem Rate von einem Schock oder 20 Kübeln Waid 15 Schock Groschen abgeben". Das sind nach den Rechnungen 9 Pfennige pro Kübel, die der Stadtrat nicht von den einheimischen Verkäufern, sondern von den, meist aus Erfurt herübergekommenen Käufern verlangte, jedenfalls in der Absicht, diese Steuer den fremden Kaufleuten aufzubürden. Die Abnahme des Waidhandels geht aus der Abnahme der Waidgeldeinnahme hervor. Dieselbe betrug 1540: 15, 1550: 17, 1762: 34, 1785: 11, 1590: 11, 1600: 15, 1610: 2, 1617: 1 Gulden und seitdem nichts mehr.

Ausser dem Zoll und dem Waidgeld kennen die Rechnungen seit 1540 auch eine indirekte Abgabe vom Wein. Das war eine Abgabe von je 2 Groschen für jeden Eimer Wein, „der nicht in der Flur allhier erwachsen". Die Qualität des Weines fand bei der Bemessung dieser Abgabe keine Berücksichtigung. Die Weingeldeinnahme betrug 1540: 112 (1176 Eimer), 1550: 54 (567 Eimer), 1562: 124 (1302 Eimer), 1585: 47 (494 Eimer), 1600: 80 (840 Eimer), 1617: 68 (714 Eimer), 1650: 32 (336 Eimer), 1680: 80 (840 Eimer), 1700: 20 (210 Eimer), 1730: 36 (378 Eimer), 1750: 11 (116 Eimer), 1760: 6 (63 Eimer), 1770: 1 (11 Eimer), 1780: 2 (21 Eimer), 1790: 3 (32 Eimer), 1800: 4 (42 Eimer), 1810: 0 Gulden. — Vergleicht man die Weingeldeinnahme der einzelnen Jahre, so ist es auffallend, dass der Weinverbrauch weit mehr als im Laufe des dreissigjährigen Krieges im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auf ein Nichts zurückgeht.

Wie der Wein, so wurde seit dem Jahre 1675 auch das Bier, doch nicht das in der Stadt selbst gebraute, sondern

1) Seite 12.

nur das vom Lande eingeführte Dorfbier mit einer städtischen Steuer belegt. Und zwar belegte man jede Tonne mit 3 Groschen, die an den Stadttoren entrichtet werden mussten und daher — ausser „Tonngeld“ — die Bezeichnung „Passiergeld“ tragen. Die Tonngeldeinnahme belief sich 1680 auf 30 (210 Tonnen), 1700 auf 23 (161 Tonnen), 1720 auf 24 (168 Tonnen), 1730 auf 45 (315 Tonnen), 1740 auf 3 (21 Tonnen), 1760 auf 21 (147 Tonnen), 1770 auf 11 (77 Tonnen), 1780 auf 11 (77 Tonnen) Gulden und ist seitdem ganz verschwunden.

Eine besondere Einnahme bot sodann noch die Thangelsche Schenkgerechtigkeit. Dieselbe bestand in dem Privileg, jährlich 12 Eimer Frankenwein und 120 Eimer (2 Gebräude) Stadtbier tranksteuerfrei — d. h. frei von der staatlichen Tranksteuer — einzulegen. Dieses Privileg, welches im Jahre 1680 ein gewisser Thangel erhalten, aber später wieder an die fürstliche Herrschaft abgetreten hatte, kaufte der Stadtrat im Jahre 1703 für 1000 Gulden. Die Thangelsche Schenkgerechtigkeit stellt sich hiernach dar als eine vom Staat an den Stadtrat abgetretene Tranksteuer, in welcher man zwar zunächst nur die Ersparnis der staatlichen Tranksteuer für 120 Eimer Bier erwarb, die jedoch bei der allgemeinen Gleichheit der Bierpreise wie eine an den Stadtrat abgetretene, indirekte Steuer wirken musste. Die Thangelsgeldeinnahme betrug 1710: 76, 1720: 13 (?), 1730: 74, 1740: 54, 1750: 54, 1760: 46, 1770: 31 Gulden. Auffallend ist der Rückgang der staatlichen Tranksteuer seit 1730.

Den bisher aufgezählten indirekten Steuern schliesst sich noch weiter an das sogenannte Abzugsgeld. Dasselbe bestand in einer Abgabe von 5% von demjenigen Vermögen, welches — bei einem Erbfall oder Wegzug — aus der Stadt hinausgetragen wurde (Abzug). Es erinnert dieses Abzugsgeld an die Erbsteuer. Doch unterscheidet es sich hiervon dadurch, dass das Abzugsgeld nicht für jede Erbschaft zu entrichten war, sondern nur für diejenige, welche „auswärtigen

Erben“ zufiel. Ausserdem wurde das Abzugsgeld — wie bereits erwähnt — auch dann entrichtet, wenn ein Bürger Hab und Gut verkaufte und die Stadt verliess. Die Einnahme dieses Abzugsgeldes war, wie dies in der Natur der Sache liegt, sehr unregelmässig. Sie betrug 1585: 51, 1600: 0, 1617: 675, 1650: 0, 1700: 0, 1730: 59, 1770: 69, 1810: 330 Gulden. (Tabelle S. 146.)

3. Die direkten Steuern in der Zeit von 1540 bis 1810.

Der Geschoss, welcher bereits im Jahre 1410 als Grundsteuer und 1431 als Vermögenssteuer durchgeführt wurde, bildet zweifellos die älteste direkte Steuer der Stadt Weimar, an die sich erst später die übrigen direkten Steuern anschlossen. Zugleich ist der Geschoss bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein auch die weitaus wichtigste Steuer der Stadt. Die Angaben der Geschossakten sind jedoch derartig mangelhaft, dass eine einheitliche Behandlung des Geschosses und seiner Entwickelung nicht möglich ist.

Was zunächst die Art der Geschossveranlagung betrifft, so deutet bereits das Geschossprivileg vom Jahre 1431 mit den Worten „jeder soll seine Habe verschossen, wie das die Stadt auf die Schossmark setzet“, darauf hin, dass die Bürger vom Stadtrat nach ihrem Vermögen geschätzt wurden. Ein aus dem Jahre 1557 herrührendes Ratssteuerregister enthält nähere Angaben über die Festsetzung des geschosspflichtigen Vermögens. Danach wurde ein Haus und Hof mit 700, eine Scheune und Garten mit 200, ein Garten mit 50, ein Hopfenberg mit 60, ein Weingarten mit 60, 22 Acker Land mit 430, eine Kuh mit 4 und ein Schwein mit 1 alten Schock berechnet. Der Handel, den ein wohlhabender Bürger trieb, ist auf 200 alte Schock angeschlagen. Die Arbeitskraft des Gesindes wurde besonders geschätzt, und zwar eine Magd zu 3 bis 4 alten Schock, ein Knecht dagegen unerklärlicherweise zu 4 Pfennigen (jedenfalls aus dem

Grunde, weil der Knecht mit seiner Familie vom Dienstherrn unterhalten wurde). So wurde das gesamte Steuervermögen im Jahre 1557 auf 250127 und im Jahre 1580 auf 252719 alte Schock geschätzt. Das sind 238216 Gulden im Jahre 1557 und 240685 Gulden im Jahre 1580. Von diesem Vermögen wurden 450 Gulden Geschoss erhoben. Das sind 0,18% des geschätzten Vermögens oder „5 Pfennige vom Schock“ (= $^5/_{24}$%).[1] Im übrigen scheint es, als ob jede weitere Neueinschätzung auf neue Vermögensteile — wie namentlich neue Wohnhäuser — beschränkt worden wäre.

Die Geschosseinnahme nimmt in der Zeit von 1540 bis 1617 gleichmässig zu und steigt von 389 Gulden im Jahre 1540 auf 431 im Jahre 1550, auf 485 im Jahre 1562, auf 510 im Jahre 1585, auf 552 im Jahre 1590, auf 575 im Jahre 1600, auf 601 im Jahre 1610, auf 591 im Jahre 1617. Diese Zunahme von 389 auf 591 Gulden — d. i. um rund die Hälfte innerhalb von 80 Jahren — hängt sicherlich zusammen mit einer in dieser Zeit erfolgten Steigung des Wohlstandes sowie mit einem Wachsen der Bevölkerung. Doch lässt sich weder über das Steigen des Wohlstandes noch über die Bevölkerungszunahme während dieser Zeit etwas Sicheres sagen. Die Wohnhäuserzahl des Jahres 1557 beträgt 512. Wie aber die Wohnhäuserzahl seitdem zugenommen hat, lässt sich nur schätzen. Die Rechnung des Jahres 1613 enthält hierzu einige Bemerkungen. Im Jahre 1613 fielen in der Geschosseinnahme 10 Gulden aus, da infolge einer grossen Überschwemmung eine Reihe von Häusern weggerissen war. Die Zahl dieser weggerissenen Häuser, die Henss auf 44 angibt,[2] beträgt nach den Jahrrechnungen 19. Es entspricht demnach ein Ausfall von 10 Gulden Geschoss der Zahl von 19 Häusern. Das bedeutet $^{10}/_{19}$ Gulden von jedem hinweggerissenen Hause. Nimmt man an, dass der Steuersatz des Jahres 1557 $^5/_{24}$%

1) Weitere Steuerregister sind nicht vorhanden. Über den Wert des alten Schockes s. S. 14 Anm. und über den des Guldens S. 39.

2) Henss, Die Stadt Weimar, Weimar 1837, S. 4.

sich nicht geändert hat, so beträgt der Verlust 4800 Gulden oder 250 Gulden für jedes vom Wasser fortgerissene Haus. Vergleicht man hiermit die Zahlen des Jahres 1557, wo ein Hausbesitzer $^{19}/_{21}$ Gulden Geschoss zahlte, so ist es einleuchtend, dass man aus dem Rückgang der Geschosseinnahme im Jahre 1613 um 10 Gulden, d. s. $^{10}/_{19}$ Gulden von einem Grundbesitzer, keinen bestimmten Schluss auf die Wohnhäuserzahl ziehen kann; zumal wenn man bedenkt, dass der Wert des Grund und Bodens in der Zeit von 1557 bis 1620 ganz ausserordentlich gestiegen ist.[1]) Geht man dagegen davon aus, dass die Zahl der vorhandenen Wohnhäuser im Verhältnis zur Geschosseinnahme sich gleich geblieben ist in der Zeit von 1557 bis 1617, so müsste die Häuserzahl von 512 auf 672, also um 160, gestiegen sein: eine Angabe, die in das ganze Gefüge dieser zunehmenden Wirtschaftsperiode vor dem dreissigjährigen Kriege hineinzupassen scheint.

Im Gegensatz zu der Zeit von 1540 bis 1617 schwanken die Geschosseinnahmen im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts ganz ausserordentlich. Sie betragen 1617: 591, 1628: 293 (?), 1642: 834, 1643: 1251, 1646: 1126, 1647: 756, 1650: 601, 1652: 790, 1656: 597, 1660: 606, 1670: 549, 1680: 725, 1690: 715, 1700: 736, 1710: 786 Gulden. In der gleichen Weise wie die Geschosseinnahme, namentlich während des dreissigjährigen Krieges, schwankt, nimmt auch die Zahl der jährlichen Geschosspflichtigen bald ab, bald zu, wie aus den, gerade aus dieser Zeit erhaltenen Geschossregistern zu ersehen ist. Die Zahl der Geschosspflichtigen betrug — 1557 waren es 665 — im Jahre 1628: 192 (?), 1642: 341, 1643: 390, 1646: 470, 1647: 519, 1652: 534, 1656: 540, 1680: 750, 1690: 747, 1700: 760, 1710: 852. Um die Ent-

1) Die städtische Garküche, im Steuerregister des Jahres 1557 mit 200 alten Schock (= 180 Gulden) berechnet, wurde 1625 für 600 Gulden verkauft. Die städtische Badestube, im Jahre 1557 mit 286 Gulden (315 alten Schock) bewertet, wurde 1616 ebenfalls für 600 Gulden veräussert.

wickelung des Geschosses klarer zu erkennen, ist es von Interesse, die jährliche Geschosseinnahme pro Kopf des Geschosszahlers zu berechnen. Es betrug der Geschoss pro Kopf des Geschosszahlers im Jahre 1557: 14 Groschen, 1628: 32 Groschen, 1642: 51 Groschen, 1643: 67 Groschen, 1646: 50 Groschen, 1647: 31 Groschen, 1652: 31 Groschen, 1656: 23 Groschen, 1680: 20 Groschen, 1690: 20 Groschen, 1700: 20 Groschen, 1710: 19 Groschen. Wie hieraus deutlich hervorgeht, ist der Geschoss im Laufe des dreissigjährigen Krieges ganz ausserordentlich gesteigert worden und selbst im Jahre 1710 noch nicht auf die Höhe des Jahres 1557 von 14 Groschen heruntergegangen, sondern beträgt noch immer 19 Groschen pro Kopf des Geschosszahlers.

Hinsichtlich der Geschosserhebung ist bereits seit dem Jahre 1540 unterschieden zwischen der Instadt und der Vorstadt sowie zwischen Geschoss schlechthin und Hausgenossengeschoss, in welch letzterem die „armen Handwerksleute die Hausgenossen sind", Aufnahme fanden. Unter diesen Gesichtspunkten verteilt sich der Gesoss in folgender Weise:

Jahr	Geschosseinnahme			Personenzahl			Geschoss pro Kopf eines Zahlers		
	Instadt Gld.	Vorstadt Gld.	Handwerker Gld.	Instadt	Vorstadt	Handwerker	Instadt Gr.	Vorstadt Gr.	Handwerker Gr.
1540	272	69	48	?	?	?			
1557	372	68	10	281	231	153	28	6	1
1646	839	264	23	231	220	19	76	25	25
1647	463	272	21	229	256	34	42	22	13
1690	493	169	53	291	343	113	35	10	10
1700	491	190	55	297	317	146	35	13	8
1710	509	187	78	320	359	173	33	11	8

Wie hieraus hervorgeht, wurden die Instädter bedeutend mehr zum Geschoss herangezogen als die Vorstädter oder gar die Handwerker. Doch hat dies lediglich darin seinen Grund, dass die Wohlhabenden innerhalb der Stadtmauern

wohnten, und die Handwerker die ärmste Klasse der Bevölkerung bildeten. Nach der Vermögensabschätzung des Jahres 1557 besassen die Instädter sogar $^{9}/_{11}$ des gesamten Steuerkapitales. Die Zunahme des Geschosses im Laufe des dreissigjährigen Krieges, besonders die hohe Geschosseinnahme des Jahres 1646, kann leicht zu falschen Annahmen hinsichtlich des allgemeinen Wohlstandes verführen. Doch ist allein die Zahl der Wohnhäuser im Laufe des Krieges sehr zurückgegangen. Es steht fest, dass die Stadt im Jahre 1557 512 Wohnhäuser besass. Für das Jahr 1617 hatten wir die Zahl der bewohnten Häuser auf 672 geschätzt. Im Vergleich zu beiden Jahren bedeutet es einen gewaltigen Rückgang, wenn die Akten des Jahres 1646 die Zahl der Wohnhäuser auf 451 (231 in, 220 vor der Stadt) angeben. Im nächsten Jahr dagegen waren es schon wieder 485 (229 in, 256 vor der Stadt), 1690: 630 (291 in, 343 vor der Stadt), 1700: 614 (297 in, 317 vor der Stadt) und 1710: 679 (320 in, 359 vor der Stadt). Jener im ersten Teil des dreissigjährigen Krieges erfolgte Rückgang kann nur als eine Folge der Truppenwerbungen sowie der aus Mangel an Arbeit erfolgten Auswanderung bezeichnet werden. Denn von allgemeinen Verwüstungen wurde namentlich das Land Weimar eigentlich erst seit dem Jahre 1635 — seit Weimars Abfall von den Schweden — betroffen, so dass die Einwohner der Dorfschaften, welche, der Soldateska preisgegeben, gräulich ausgeraubt wurden, haufenweise in den Schutz der Stadt Weimar flohen. So erklärt es sich, dass sich die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Weimar in dieser Zeit gänzlich umgestalteten. Eine Volkszählung, welche in der Absicht erfolgte, einen Überblick über die, wenn auch nur teilweise mögliche Erhebung von landesherrlichen Gefällen zu gewinnen, stellte im Jahre 1640 (20. und 21. April) folgende Zahlen fest:

An Einheimischen:

1 174	Männer und Weiber,	davon	607	in,	567	vor der Stadt
929	Kinder,	„	553	„	376	„ „ „
590	Gesinde,	„	447	„	143	„ „ „
170	Bewohner der Freihäuser,	„	1 607	„	1 086	„ „ „
2 863						

Von Fremden:

2 080	Männer und Weiber,	davon	1 133	in,	947	vor d. Stadt
1 575	Kinder,	„	968	„	607	„ „ „
336	Gesinde,	„	244	„	92	„ „ „
112	Bewohner v. Freihäusern,	„	2 345	„	1 646	„ „ „
4 103						

Danach beherbergte Weimar 4 103 Fremde, während nur 2 863 Einheimische in der Stadt wohnten. Wie gedrängt die Bevölkerung zusammenwohnte, geht schon daraus hervor, dass allein die Dienstwohnung des Superintendenten, die unter die Freihäuser gehörte, 37 Personen beherbergte; darunter 4 Pfarrer mit ihren Familien, den Kalkant, 2 Drescher und einige Bauersleute.[1]) Es kann leider nicht festgestellt werden, ob die Erhöhung des Geschosses in den Jahren 1642 ff. auf diese ausserordentliche Bevölkerungszunahme zurückzuführen ist. Doch will es scheinen, als ob vielfach nur durch eine hohe Miete seitens der Fremden jene hohe Geschossabgabe möglich gewesen wäre. Denn die allgemeine Geldnot war bereits im Jahre 1640 so gross, dass die Bäcker mit Strafe zum Backen angehalten werden mussten. Und dann wird berichtet: Es wurden Beschwerden laut darüber, dass die Bürger von Weimar die mit ihrem Vieh, mit Getreide und Mobilien in die Stadt geflüchteten Landleute mit der Miete allzu hoch zu übernehmen suchten, dass bei manchen Bürgern sogar von jeder Person und jedem Stück Vieh des Tages ein Groschen und noch dazu von

1) Diese Angaben sind aus Kius, Zustände während des dreissigjährigen Krieges im alten Fürstentum Weimar, Weimar 1878, Osterprogramm der Realschule. — Nach eben jener Volkszählung zählte Jena nur 2423 Einheimische und 870 Fremde.

Kühen, Schafen und Ziegen die Milch, von jedem Malter Getreide aber ein Scheffel gegeben werden müsse; wie ja überhaupt die meisten in die Stadt geflüchteten Landbewohner mit Naturalien, mit Gerste, Hafer, Butter, Milch und dergleichen bezahlten, aus Mangel an Barmitteln.

Mit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts beginnt die Geschosseinnahme einige Merkwürdigkeiten aufzuweisen, die als eine weitere Folge des infolge des dreissigjährigen Krieges entstandenen wirtschaftlichen Niederganges angesehen werden müssen. Es ist dies einmal der Umstand, dass — jedenfalls schon früher, doch nachweisbar erst — seit dem Jahre 1673 nicht mehr die volle Geschosssumme eingetrieben werden konnte, indem sich auch die Ratspersonen seit dem Jahre 1679 nicht mehr anweisen lassen, sowie andererseits die freiwillige fürstliche Geschosszahlung seit dem Jahre 1680. Diese letzte Eigenart, der Geschoss „von fürstlicher Herrschaft" ist in der Zeit von 1680 bis 1710 in Höhe von 9, später 12 Gulden angeführt, um seit 1710 in die allgemeine Geschosseinnahme ohne besondere Bezeichnung überzugehen. Etwa seit dem Jahre 1770 scheint der fürstliche Geschoss nicht mehr gezahlt worden zu sein. Die Geschossbeträge der Ratspersonen wurden noch bis zum Jahre 1710 unter der Geschosseinnahme mit aufgeführt, wie wohl sich schon im Jahre 1679 die Bemerkung findet „exkl. 35 Gulden wegen der Ratspersonen, weil sich dieselben nicht anweisen lassen." Seit 1710 wurden diese nicht anweisbaren Geschossbeträge als Ausgaben wieder in Abzug gebracht und finden sich unter den Verwaltungskosten erwähnt. Die sonstigen nicht beitreibbaren Geschosseinnahmen wurden als „Geschossreste" in der ersten Zeit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1700 besonders erwähnt und enthalten wertvolle Angaben. Die Gegenüberstellung des eingenommenen und des im Rest verbliebenen Geschosses zeigt derartige Resultate, dass die Summe der unter den Einnahmen angegebenen Geschosseinnahme meist zu einem sehr erheblichen Teile illusorisch ist:

Jahr	I Geschoss-soll-einnahme Gulden	II Nicht bezahlter Geschoss Gulden	III Bezahlter Geschoss Gulden	IV Personenzahl zu II	IV Personenzahl zu III	V Verhältnis von II zu I %	VI Verhältnis der nicht gezahlt habenden Pers. zu den Geschoss-pflichtigen %
1679	711	285	425	377	379	40,1	50
1680	724	243	481	310	440	33,6	44,4
1681	720	238	482	?	?	33	?
1690	715	235	480	309	439	32,9	41
1700	736	103	633	157	604	14	20,6

Späterhin wurden die Geschossreste nicht mehr besonders aufgeführt, sondern es wurden ihnen die Reste der sonstigen Einnahmen zugeschrieben, so dass ein Hervorheben der Geschossreste nicht mehr möglich ist. Obwohl es nahe liegt, unter den Resten solche zu scheiden, welche aus irgend welchen Billigkeitsgründen hätten wegfallen können, scheint das gänzliche Erlassen irgend welcher Reste garnicht vorgekommen zu sein. Nur so erklärt es sich, dass die Reste — die Geschossreste wie die Restbeträge der sonstigen Einnahmen — bis zum Jahre 1797 auf 22201 Taler angewachsen waren, die dann mit dem Jahre 1799 plötzlich spurlos verschwinden. Obwohl es hiernach erwiesen ist, dass der Geschoss seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts nur zu einem Bruchteil erhoben wurde, so konnte für diese und die folgende Zeit doch nur die, in den Jahrrechnungen angegebene, etatmässige Geschosseinnahme wiedergegeben werden.

Es steht nicht fest, doch scheint es auf die Entstehung jener Geschossreste zurückzuführen zu sein, wenn dem Handwerker- und Hausgenossengeschoss seit dem Jahre 1713 eine besondere Beachtung geschenkt wurde. Der Ausfall der Geschossreste auf der einen und die Entwickelung des Handwerkerstandes auf der anderen Seite konnten sehr leicht auf den Gedanken geführt haben, den Handwerker in einem stärkeren Masse als bisher zum Geschoss heranzuziehen. Und zwar wurde jeder Handwerker in gleicher Weise mit

12 Groschen — im Jahre 1710 waren es nur 8 Groschen — Geschoss belegt.[1]) Es will heute scheinen, als ob 12 Groschen für jeden Handwerker in keinem rechten Verhältnis ständen zu der Summe von dreimal 8 Groschen, mit denen 3 neue Häuser im Jahr 1720 zum Geschoss herangezogen wurden. Im Unterschied von diesen Handwerkern wurden die Gesellen als Hausgenossen mit je 8 Groschen und seit 1767 die Höken mit je 4 bis 5 Groschen Geschoss belastet.

Jahr	Grundgeschoss Gulden	Handwerker- und Hausgenossengeschoss Gulden	Handwerkergeschoss Taler	Hausgenossengeschoss Taler	Hökengeschoss Taler
1720	683	158	?	?	
1730	683	291	?	?	
1740	686	134	?	?	
1750	?	174	?	?	
1760	700	215	?	?	
1770	701	249	?	?	
1780	709	271	100	128	9
1790	697	219	87	97	8
1800	697	258	91	130	6
1810	705	305	102	160	5

Die im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts eintretende Steigerung des Grundgeschosses — so hiess jetzt der eigentliche Geschoss — ist in den Rechnungen selbst zum Teil auf den Bau neuer Häuser, zum Teil auf Anbauten an schon bestehenden Häusern und der Rückgang seit 1780 namentlich auf die Ablösung einiger Braulose — zu je 20 Groschen — zurückgeführt.

Nach alledem kennzeichnet sich der Geschoss als eine direkte Besteuerung sowohl des Vermögens (Grundgeschoss) als des Gewerbes (Hausgenossen- und Handwerksgeschoss).

1) Als Handwerker sind erwähnt: Leineweber, Tagelöhner, Strumpfwirker, Böttcher, Postkutscher, Zeugmacher, Fleischer, Zimmerleute, Weissbecker, Schwertfeger, Posamentierer, Schuster, Schuldiener, Botenmeister.

Diese letzte Art des Geschosses der Handwerks- und Hausgenossengeschoss, der bereits im Jahre 1540 „die Handwerksleute, so Hausgenossen sind", umfasste, ist — wie er ja auch in jenem Geschossprivileg vom Jahre 1431 nicht vorgesehen ist — erst als eine spätere, vielleicht dem sechzehnten Jahrhundert angehörende Ergänzung des alten Geschosses anzusehen. Zu demselben wurden diejenigen Handwerker herangezogen, welche — nicht im Besitze von Grundbesitz — bei der allgemeinen Vermögensbesteuerung ausfielen. Der gleiche Gedanke, welcher für die Entstehung dieses Handwerks- und Hausgenossengeschosses massgebend gewesen ist, liegt verschiedenen anderen direkten Abgaben zugrunde. Das ist einmal der Töpferzins und sodann der Bank- und Rehmenzins. Wie schon die Bezeichnung „Zins" andeutet, wurde diese Abgabe angesehen als ein Äquivalent für ein von der Stadt überlassenes Recht. Da aber dieses Recht nicht in irgend etwas anderem bestehen kann als der Erlaubnis, das Töpferhandwerk, das Fleischer-, Tuchmacher-, Tuchrehmen- und Bäckerhandwerk in der Stadt auszuüben, so sind der Töpferzins, wie der Bank- und Rehmenzins Abgaben, welche nur nach der Auffassung des frühen Mittelalters — geradeso wie der Geschoss — als Gebühren angesehen wurden. Heute dagegen müssen sie als direkte Gewerbesteuern gelten. Und zwar scheinen sie die älteste Gewerbesteuer der Stadt Weimar zu bilden. In welcher Weise der Töpferzins erhoben wurde, steht nicht fest, da nur die Jahrrechnung vom Jahre 1540 einen runden Betrag von 4 und diejenige des Jahres 1550 einen Betrag von 3 Gulden angeben, seitdem aber dieser Töpferzins nicht mehr erhoben worden ist. Der Bank- und Rehmenzins dagegen bestand in einer jährlichen Abgabe von 4 bis 5 Groschen von jedem selbständigen Fleischer, Bäcker und Tuchmacher. Diese Einnahmen beliefen sich 1540 auf 11, 1550 auf 17, 1585 auf 13, 1590 auf 16, 1600 auf 15, 1610 auf 15, 1617 auf 10, 1642 auf 8, 1647, auf 8, 1650 auf 9, 1660 auf 11, 1670 auf 10, 1680 auf 12, 1690 auf 13, 1700 auf 13, 1710 auf 15, 1720 auf 16, 1730 auf 16, 1740

auf 14, 1760 auf 17, 1770 auf 16, 1780 infolge einer Erhöhung des Zinses auf 31, 1790 auf 47, 1800 auf 50, 1810 auf 47 Gulden. Wie schon an diesen Zahlen zu sehen ist, hat die Zahl dieser Handwerker im dreissigjährigen Kriege sehr abgenommen und erst um 1700 wieder die vor dem Kriege innegehabte Höhe erreicht. Doch geht dies noch deutlicher hervor aus der nächsten Tabelle.

Jahr	I Fleischer	II Bäcker	Zu II	III Tuchrehmen	Zu III	IV Tuchmacher
1540	26 à 5 Gr.	19 à 5 Gr.		1 à 4 Gr.		—
1585	24 „	13 „		9 „		13 à 5 Gr.
1610	32 „	15 „		8 à 5 Gr.	Seit 1720	10 „
1647	15 „	14 „	1720 bis	2 à 4 Gr.	zahlt	5 „
1650	16 „	14 „	1740	—	einer, der	8 „
1680	35 „	13 „	zahlen 3	4 „	nur Tuch-	10 „
1690	31 „	15 „	Bäcker je	4 „	rehmen-	8 „
1700	27 „	15 „	1 Gulden	6 „	zins zahlt,	11 „
1710	30 „	15 „	8 Gr. für	5 „	12 Gr.; die	14 „
1720	34 „	18 „	Pfeffer-	5 „	anderen	11 „
1730	33 „	19 „	kuchen-	5 „	zahlen	13 „
1740	27 „	20 „	u. sonst.	7 „	9 Gr.	13 „
			Backen		(III + IV)	

In der gleichen Weise wie das Gewerbe hat man schon frühzeitig den Handel in Ergänzung des Geschosses zur Steuer herangezogen. Schon das Jahr 1540 kennt bereits das Städtegeld, eine direkte Steuer „von den fremden Kaufleuten zum Jahrmarkt“. Doch wurde in diesem Jahre nichts eingenommen. Es heisst dazu: „Das Städtegeld ist den fremden Tuchmachern und Kramern nachgelassen, damit sich der Jahrmarkt gemeiner Stadt zu Wohlfahrt jährlich bessere und zunehmen möge.“ Im übrigen betrug die Einnahme 1585: 7, 1590: 9, 1600: 8, 1610: 9, 1617: 9 Gulden. Seitdem ist über diese Einnahme nicht mehr nachzukommen, da sie zu den unter dem Zoll zusammengefassten Einnahmen hinzugezählt wurde.

Eine ganz andere Art der direkten Steuer tritt uns im Bürgergeld, Schutzgeld und Nachtwachgeld entgegen. Mit Beziehung auf das Bürgergeld heisst es in den Statuten der Stadt vom Jahre 1590: „Mit der Aufnahme der Bürger soll es dergestalt gehalten werden, dass solche Personen, die mit falscher Lehre beschmutzet und mit der Religion und äusserlichen Leben ärgerlichen, wie denn auch diejenigen, welche kein Handwerk können oder unter 50 Gulden nicht in die Stadt anzulegen haben, nicht aufgenommen werden, und dass dieselben ihrer ehrlichen Geburt und Wohlverhaltens glaubhafte Kundschaft vorzulegen, unserem gnädigen Fürsten und Herrn, dem Rat und ganzer Gemeine getreu und gehorsam zu sein schwören, auch nach Ermessung des Rats das Bürgerrecht erkaufen. — Wenn adelige Personen[1]) sich allhier nach ihrer Gelegenheit zu wohnen niederlassen und Häuser miet- oder kaufweise erstehen und an sich bringen wollen, die sollen ihr Bürgerrecht gewinnen, vermöge das in jüngst gehaltenem Landtage gegebenen Abschiedes, wie denn auch nach uralter hergebrachter Gewohnheit jährlich ihr Geschoss, Wachen und andere Gebühr, gleich anderen dem Rate unwidersetzlich entrichten.“ Allerdings wurde das Bürgergeld bereits 1540 erhoben. Doch kann damals kein anderer Grund für dasselbe bestanden haben, als er hier ausgesprochen ist. Danach wurde das Bürgergeld als eine Gebühr angesehen. Heute kann ihm, nach den in diesen Statuten niedergelegten Grundsätzen seiner Durchführung, nicht mehr der Charakter einer Gebühr zuerkannt werden. Wie die Statuten ausdrücklich betonen, war die Frage, ob überhaupt ein Bürgergeld von einem neuen Bürger erhoben werden solle, von Fall zu Fall in das freie Ermessen des Stadtrates gestellt. Daraus geht deutlich hervor, dass hin-

1) In sozialer Hinsicht scheint es bedeutungsvoll, dass die Stadt Weimar so früh die Standesvorzüge des Adels beseitigte und den Adel in der gleichen Weise zu den bürgerlichen Pflichten heranzog wie den Handwerker, während der Adel im Staate noch lange Zeit eine bevorzugte Stellung einnahm.

sichtlich des Bürgergeldes von einer Gebühr im heutigen Sinne nicht gesprochen werden kann, wenigstens nicht in dieser Zeit, wo noch nicht die Befugnis zur Ausübung besonderer öffentlicher Rechte mit dem Erwerb des Bürgerrechtes verbunden war. Wenn es heisst, dass für die Aufnahme neuer Bürger gewisse Erfordernisse aufgestellt wurden wie Unbescholtenheit und die Beherrschung eines Handwerkes oder wenigstens 50 Gulden Vermögen, so waren dies die einzigen Bedingungen für die Erlangung des Bürgerrechtes. Das Bürgergeld dagegen wurde dem bereits aufgenommenen Bürger als eine nebenhergehende Abgabe auferlegt, d. i. als eine Steuer. — Die Höhe des Bürgergeldes betrug ursprünglich 1 Gulden; seit 1590 schwankt es zwischen 1 und 7 Gulden, seit 1650 zwischen 2 und 5 Gulden, wurde jedoch in vielen Fällen auch überhaupt nicht erhoben. Um das Jahr 1758 wurde es auf 5 und 10 Gulden festgesetzt und betrug späterhin allgemein 8 Taler 15 Groschen (= 10 Gulden). — Zugleich mit dem Bürgergeld wurde seit 1739 ein sogenanntes Feuereimergeld von den neuen Bürgern erhoben. Das war eine Abgabe von 16 Groschen, seit 1758 von 1 Gulden (= 21 Groschen) und seit 1800 von 1 Taler (= 24 Groschen), die einen Unterhaltungsbeitrag zum Feuerlöschwesen darstellt. Die Einnahme des Bürgergeldes und des Feuereimergeldes belief sich 1540 auf 26, 1550 auf 15, 1562 auf 34, 1585 auf 108, 1590 auf 110, 1600 auf 91, 1610 auf 40, 1617 auf 55, 1642 auf 209, 1647 auf 106, 1650 auf 114, 1660 auf 49, 1670 auf 35, 1680 auf 51, 1690 auf 43, 1700 auf 38, 1710 auf 45, 1720 auf 141, 1730 auf 46, 1740 auf 36 (3 Gulden Feuereimergeld), 1750 auf 135 (31 Gulden Feuereimergeld), 1760 auf 171 (42 Gulden Feuereimergeld), 1770 auf 127, 1780 auf 161 (48 Gulden Feuereimergeld), 1800 auf 222 (119 Gulden Feuereimergeld), 1810 auf 475 Gulden.

Neben dem Bürgergeld entwickelte sich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts das Schutzgeld. Zum erstenmal ist es erwähnt im Jahre 1700. Die Höhe dieser Abgabe

betrug zunächst 1 Gulden, seit 1720 für Männer 1 Gulden 3 Groschen und für Frauen 12 Groschen, seit 1770 für Männer 2 Taler, für Frauen 1 Taler und für Gesellen 16 Groschen und der jährlich zu zahlende Erneuerungsbetrag für Gesellen 8 Groschen, sonst 16 Groschen. Auch diese Abgabe trägt den Charakter einer mittelalterlichen Gebühr, indem sie als ein Entgelt für den in der Stadt genossenen Schutz gedacht war. Doch stellt das Schutzgeld ebenso wie das Bürgergeld eine Steuer dar, indem die Aufnahme der Schutzgenossen nicht von der Bezahlung des Schutzgeldes bedingt war, sondern der, den Gebühren fremde Grundsatz der Leistungsfähigkeit die Höhe des Schutzgeldes bestimmte. Ursprünglich wurde diese Abgabe nur von Ausländern (und zwar von einigen italienischen Kaufleuten) gezahlt, denen man das Bürgerrecht versagt hatte. Später, etwa seit 1760, wurde diese Abgabe auf alle Fremde ausgedehnt, indem der Stadtrat den Erwerb des Bürgerrechtes für alle Fremde erschwerte. Die Schutzgeldeinnahme betrug 1700: 6, 1710: 8, 1720: 8, 1730: 10, 1740: 6, 1750: 0, 1760: 16, 1770: 47, 1780: 85 (93 Personen), 1790: 71, 1800: 79, 1810: 39 Gulden.

In den angeführten Statuten vom Jahre 1590 ist davon die Rede, dass jeder Bürger die Stadtwache persönlich übernehmen musste. Die Ablösung dieser von den Bürgern zu leistenden Stadtwache betrifft das im Jahre 1714 eingeführte Nachtwachgeld. Zunächst wurde diese Abgabe für die von der Stadtverwaltung übernommenen Wachdienste nur von denjenigen Städtern gezahlt, welche die Nachtwache nicht persönlich übernehmen wollten. Es geht dies hervor aus einer Bemerkung der Jahrrechnung 1739, wo der Rückgang des Nachtwachgeldes um 4 Groschen erklärt wird: „das Nachtwachgeld ist mit 4 Groschen gefallen, weil mit des Rats Erlaubnis der Herr Bereiter Duderstedt selbst wachen lässt.“ Wie in dieser Bemerkung zugleich enthalten ist, betrug das Nachtwachgeld 4 Groschen für jedes Haus. In dem Jahre 1757 steigt die Nachtwachgeldeinnahme, die von

1714 bis dahin stets 8 Gulden eingebracht hatte, plötzlich auf 62 Gulden. Als Grund hierfür kann nur der eine erkannt werden, dass die Nachtwache in diesem Jahre begann, eine Aufgabe der Stadtverwaltung zu bilden, und deshalb das Nachtwachgeld von allen Hausbesitzern erhoben wurde. Dass das Nachtwachgeld 4 Groschen betrug, geht ferner aus einer Angabe des Jahres 1805 hervor, wo „zweimal 4 Groschen von neuen Häusern gestrichen“ wurden, „weil diese Häuser ausser der Instadt liegen“. Diese Angabe weist zugleich darauf hin, dass nur für die Instadthäuser das Nachtwachgeld gezahlt wurde. Was nun den Charakter dieser Abgabe betrifft, so ist diese Abgabe für die Zeit von 1714 bis 1756 als eine Gebühr auch heute anzusehen, Nachdem hingegen der Nachtwachdienst ganz allgemein von der Stadt im Jahre 1757 übernommen war, verliert jene Abgabe den Charakter eines Entgeltes für die Leistung eines besonderen Dienstes seitens der Stadt. Ist das Nachtwachgeld auch aus einer Gebühr entstanden, so besteht doch seitdem ein derartiger allgemeiner Zwang für seine Entrichtung, dass auch diejenigen Städter, welche selbst wachen lassen, zu jener Abgabe verpflichtet sind. Somit hat sich die Nachtwachgeld-Gebühr zu einer Nachtwachgeld-Steuer entwickelt. Die Einnahmen des Nachtwachgeldes betrugen 1720: 8, 1730: 8, 1740: 8, 1760: 62, 1770: 62 (325mal 4 Groschen, also 325 Wohnhäuser in der Stadt), 1780: 63, 1790: 63, 1800: 67, 1810: 64 Gulden (336mal 4 Groschen, also 336 Häuser innerhalb der Stadtmauern).

4. Die Einnahmepolitik in der Zeit von 1540 bis 1810.

Um die gesamte Entwickelung der kommunalen Einnahmen in der Zeit von 1540 bis 1810 zu übersehen, werden am besten die privatwirtschaftlichen und die gemeinschaftlichen Einnahmen einander gegenübergestellt (in Gulden):

Jahr	1540	1600	1617	1650	1700	1730	1770	1810
Privatw. Einnahmen	1359	2442	2546	1174	1774	5001	1464	1327
Gemeinw. Einnahmen	719	1169	1680	1045	1257	1651	1740	2540
Summe	2078	3611	4226	2219	3031	6652	3204	3867

Nach dieser Gegenüberstellung nehmen die privatwirtschaftlichen Einnahmen in ihrer absoluten Bedeutung vor dem dreissigjährigen Kriege zu von 1359 im Jahre 1540 auf 2546 Gulden im Jahre 1617. Im Laufe des dreissigjährigen Krieges zurückgegangen auf 1174 im Jahre 1650, nehmen sie wieder von neuem zu und wachsen bis zum Jahre 1730 auf 5001 Gulden an, fallen jedoch seitdem mehr und mehr bis auf 1327 Gulden (oder 1161 Taler) im Jahre 1810. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen haben somit im Jahre 1810 wieder die Höhe vom Jahre 1540 erreicht.

Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen nehmen, abgesehen von der Zeit des dreissigjährigen Krieges, ohne Ausnahme zu. Sie steigen von 719 im Jahre 1540 auf 1680 im Jahre 1617. Im Jahre 1650 sinken sie auf 1045, nehmen jedoch seitdem wieder zu und steigen, nachdem sie im Jahre 1730 die Höhe des Jahres 1617 erreicht haben, bis auf 2540 Gulden (oder 2229 Taler) im Jahre 1810, d. i. auf das $3^1/_2$fache des Jahres 1540.

Auffallend ist der Rückgang im Jahre 1650, der als eine Wirkung des dreissigjährigen Krieges bezeichnet werden muss, sowohl bezüglich der privatwirtschaftlichen als bezüglich der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen. Noch deutlicher ist der Rückgang der privatwirtschaftlichen und die Zunahme der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen in dieser ganzen Periode, wenn man die privatwirtschaftlichen wie die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen in Beziehung zu den gesamten ordentlichen Einnahmen betrachtet:

Jahr	1540 %	1600 %	1617 %	1650 %	1700 %	1730 %	1770 %	1810 %
Privatw. Einnahmen	64,6	64,4	57,5	52,7	58,1	75,0	44	34,0
Gemeinw. Einnahmen	34,1	31,1	37,8	46,9	41,2	24,7	55	65,2
Summe	98,7	95,5	95,3	99,6	99,3	99,7	99	99,2

Wenn auch der Rückgang der privatwirtschaftlichen und die Zunahme der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen in der Zeit von 1700 bis 1730 etwas unterbrochen wird, so muss es doch sehr auffallen, dass die privatwirtschaftlichen Einnahmen in der Zeit von 1540 bis 1810 von 65% auf 34% herabsinken, die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen hingegen von 34% auf 65% steigen.

Die Ursache für diese Erscheinung liegt, wie bereits mehrfach betont wurde, hauptsächlich in der seit der Reformation zunehmenden Verallgemeinerung der Tauschwirtschaft, indem die gewerblichen Unternehmungen der Gemeinde, durch welche Handel und Gewerbe gehoben wurden, immer mehr hinter den aufblühenden Privatwirtschaften zurückblieben und schliesslich der Konkurrenz dieser weichen mussten.

Was die Zunahme der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen betrifft, so ist diese ebenfalls auf die zunehmende Verkehrswirtschaft zurückzuführen. Doch zeigt sich in dieser Beziehung weder die schlechte wirtschaftliche Lage des dreissigjährigen Krieges noch der zunehmende Wohlstand des achtzehnten Jahrhunderts im rechten Lichte, wie ja überhaupt die gemeinwirtschaftlichen Abgaben nicht die Entwickelung der wirtschaftlichen Lage kennzeichnen, sondern meist bei zunehmendem Wohlstand zu niedrig, bei abnehmendem Wohlstand zu hoch sind. Diese Unbeweglichkeit und Gleichmässigkeit der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen zeigt sich sowohl bezüglich der Gebühren als bezüglich der Steuern, indem vor allem die einmal eingeführten Abgabensätze in diesem langen Zeitraum von 270 Jahren nicht verändert worden sind. Nur das Bürgergeld, das Schutzgeld,

die Baugebühren und das Glockengeld machen hiervon unbedeutende Ausnahmen. Desgleichen sind in diesem langen Zeitraum keine neuen Steuern eingeführt worden, ausser dem nur unbedeutende Einnahmen gewährenden Schutzgeld (1700), Nachtwachgeld (1713), der Biersteuer (1675), dem Röhrwasserzins (1694) und dem Glockengeld (1650). (Tabelle S. 146.)

Unter den gemeinwirtschaftlichen Einnahmen ist besonders bemerkenswert der gänzliche Rückgang der Bier- und Weinsteuern. Derselbe führt auf die namentlich seit dem dreissigjährigen Kriege sich immer kräftiger gestaltenden Staatssteuern zurück, unter deren Druck die Gemeindesteuern — nicht rechtlich durch irgend welche Verfügungen, sondern tatsächlich — infolge der grosseen Last dieser Staatssteuern zu leiden hatte. Die hauptsächlichsten Steuern des Staates sind seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts die indirekten Steuern, besonders die Bierakzise. Jedenfalls infolge der schlechten Erfahrungen, die der Staat im dreissigjährigen Kriege gemacht hatte, wo die Eintreibung der Staatssteuern noch vielfach den Städten übertragen war, vielleicht aber auch rücksichtlich des Wesens der indirekten Steuern, die sich ganz von selbst auf die Allgemeinheit abwälzte, während die direkten Steuern nur von bestimmten Personen erhoben wurden, die dieselben auch endgültig trugen, suchte der weimarische Staat gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts mit der indirekten Besteuerung seinen Bedarf zu decken.

Im Jahre 1665 betrug die staatliche Tranksteuer für ein ganzes Bier — das sind 60 Eimer — 10 Gulden 6 Groschen. Bedenkt man, dass die Braugebühr im Stadtbrauhause damals nur 1 Gulden 15 Groschen ausmachte, so ist die staatliche Tranksteuer schon damals als hoch zu bezeichnen. Doch im Jahre 1705 betrug die staatliche Tranksteuer ganz und gar 28 Gulden 3 Groschen und im Jahre 1734 etwa 40 Gulden. Ein Eimer Frankenwein wurde früher mit 1 Gulden 3 Groschen, seit 1734 mit 1 Gulden 11 Groschen in Steuer genommen. Demgegenüber betrug die städtische

Steuer vom Wein nur 3 Groschen vom Eimer und 2 Groschen von jeder Tonne Dorfbier. Stadtbier wurde von der Stadt überhaupt nicht mit Steuern belegt. Hiernach erscheint der Rückgang der Ratskellereinnahmen, sowie der städtischen Bier- und Weinsteuer, welcher in der Zeit von 1735 bis 1740 besonders auffällt, durchaus erklärt:

Jahr	Ratskeller-einnahme Gulden	Tonngeld Gulden	Weingeld Gulden	Pfanngeld Gulden
1735	3636	58	13	224
1736	2927	56	15	288
1737	2351	33	10	180
1738	2282	36	10	154
1739	1851	8	5	118
1740	1129	3	3	134
1741	346	1	6	84

Diese Abnahme kann kaum eine andere Ursache haben als einen allgemeinen Rückgang des Bier- und Weinkonsums, veranlasst durch die zu hohen staatlichen Tranksteuern. Wie dieses Beispiel der staatlichen Tranksteuern zeigt, sind die städtischen Tranksteuern im achtzehnten Jahrhundert stark beeinflusst von der Finanzgewalt des Staates.

Fassen wir nunmehr die Steuern dieser Periode nach ihrer materiellen Seite hin ins Auge, so fällt an ihnen ein Doppeltes auf: einmal die schon mehrfach hervorgehobene, privatwirtschaftliche Gebührenfärbung, sodann aber der Charakter der streng lokalen Abgeschlossenheit. Um zunächst dieses zweite zu erläutern, ist es nötig, auf die geschichtliche Entwickelung einzugehen. Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, dass der Geschoss in der ältesten Zeit nur innerhalb der Stadtmauern und erst später, seit 1431, auch in der Vorstadt erhoben wurde. Seitdem bestand bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts keine andere Beschränkung für die städtische Besteuerung als diejenige, welche mit dem Territorium der Stadt verbunden war. Auch wenn sich im sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten

Jahrhundert die Steuergewalt des Staates auf dasselbe Territorium der städtischen Steuergewalt ausdehnte, so bestand doch zwischen beiden Finanzgewalten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts kein anderer Unterschied als derjenige der engeren lokalen Begrenztheit der Stadt dem Staate gegenüber. Von einer materiellen Abgrenzung der verschiedenen gemeinwirtschaftlichen Finanzquellen kann in dieser Zeit, wo der Staat ganz dieselben Vermögensgegenstände wie die Stadt besteuerte, keine Rede sein.

Sodann zeichnet sich die ins Auge gefasste Periode dadurch aus, dass sämtliche Steuern den Charakter der rein lokalen Interessegemeinschaft an sich tragen. In derselben Weise, wie die Aufgaben dieser Periode so durchgeführt sind, dass sie nur den städtischen Bürgern zugute kommen sollen, verband sich auch mit den Steuern der Gedanke der Interessegemeinschaft. Deutet schon die mehrfach hervorgehobene Auffassung der Steuer als einer Gebühr auf diese Seite der Steuern hin, so tritt sie doch auch aus der Art ihrer Durchführung hervor. Von den indirekten Steuern kennzeichnen sich der Zoll, die Weinsteuer, die Biersteuer als Abgaben, die nur auf solchen Gegenständen lasten, welche von aussen in die Stadt hineingetragen wurden. Dies geht bezüglich der Weinsteuer daraus hervor, dass nur die fremden, nicht die in der Stadt selbst gekelterten Weine der Weinsteuer unterlagen. Bezüglich der Biersteuer kommt dies darin zum Ausdruck, dass nur das Dorfbier, nicht das Stadtbier mit einer städtischen Steuer belegt war. Das Abzugsgeld hingegen ist eine Abgabe, die von demjenigen Vermögen erhoben wurde, das aus der Stadt hinausgetragen wurde (Abzug.) Doch vereinigt sich das Abzugsgeld mit jenen Steuern in dem, allen diesen Abgaben zugrunde liegenden Interessegedanken: Die Stadtgemeinschaft nach aussen zu schützen. Durch den Zoll, die Weinsteuer und das Tonngeld wollte man das städtische Gewerbe sowie die städtische Brauereigenossenschaft schützen. Durch das Abzugsgeld suchte man das in der Stadt angelegte Vermögen in

der Stadt festzuhalten. Denselben Charakter hat ferner das Waidgeld. Obwohl es nahe liegt, den Waid in den Zoll mit einzuschliessen, wurde das Waidgeld nicht bei der Einfuhr, sondern ohne Rücksicht hierauf „von jedem Käufer" erhoben. Dies deutet darauf hin, dass man das Waidgeld von den fremden Waidkäufern erheben wollte, nicht dagegen von den die Waidkultur pflegenden Städtern. Auch bezüglich des Städtegeldes und des Nachtwachgeldes ist der Gedanke der konkreten Interessegemeinschaft zu erkennen. In der gleichen Weise wie das Waidgeld sollte auch das Städtegeld ein Entgeld für die in der Stadt gewährten Handelsbeziehungen darstellen. Desgleichen wohnt dem Nachtwachgeld kein anderer als ein konkreter Gebührengedanke inne, indem dasselbe als ein Entgelt für den abgelösten persönlichen Nachtwachdienst eingeführt war. Derselbe Gedanke liegt dem Bürgergeld und dem Schutzgeld zu Grunde. Wegen des in der Stadt genossenen Schutzes schien es dem Stadtrat als billig, ein besonderes Bürgergeld und Schutzgeld zu erheben. Schliesslich kann man denselben Gedanken in der Geschossveranlagung erblicken, indem die Heranziehung zum Geschoss ganz allgemein — ohne Rücksicht auf die besondere Leistungsfähigkeit des Geschosszahlers — auf einen bestimmten Steuersatz (im Jahre 1557 waren es 5 Pfennige vom Schock) erfolgte, sowie darin, dass im Geschossregister nur dann irgend welche Veränderungen verzeichnet wurden, wenn eine Vermögensverschiebung, und zwar des Vermögens am Grund und Boden, eingetreten war. Es wurde hiernach die Höhe des Geschosses abgemessen nach dem in der Stadt angelegten Vermögen, wie es nur dann als geboten erscheint, wenn man für die Höhe einer Abgabe einzig und allein die gewährten Vorteile — hier den Schutz — massgebend sein lässt.

Nach alledem ist die Zeit von 1540 bis 1810 dadurch gekennzeichnet, dass das Gebührenprinzip wie überhaupt privatwirtschaftliche Momente die Steuer- und Finanzpolitik bestimmen.

Tabelle VIII.

Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen in der Zeit von 1540 bis 1810.

	1540 Gulden	1600 Gulden	1617 Gulden	1650 Gulden	1700 Gulden	1730 Gulden	1770 Gulden	1810 Taler
Gebühren:								
Braugebühren . .	81	97	120	144	83	166	—	—
Glockengeld . . .	—	—	—	26	13	12	27	23
Biergemässgeld . .	—	—	—	—	4	4	3	—
Rohrwasserzins . .	—	—	—	—	12	34	18	12
Gerichtsgeld . . .	37	213	29	39	73	5	130	211
Innungsgeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	9
Summa	118	310	149	209	185	221	178	246
Indir. Steuern:								
Zollgeld	44	89	103	80	236	161	246	272
Waidgeld	15	1	—	—	—	—	—	—
Weingeld	112	80	68	32	20	36	1	—
Tonngeld	—	—	—	—	23	45	11	—
Thangelsgeld . . .	—	—	—	—	—	74	31	—
Abzugsgeld . . .	—	—	695	—	—	59	69	289
Summa	171	170	866	112	279	375	358	561
Direkte Steuern:								
Geschoss	389	575	591	601	736	974	952	885
Töpferzins	4	—	—	—	—	—	—	—
Bank- u. Rehmenzins	11	15	10	9	13	17	16	42
Städtegeld	—	8	9	—	—	—	—	—
Bürgergeld . . .	26	91	55	114	38	46	127	407
Schutzgeld . . .	—	—	—	—	6	10	47	32
Nachtwachgeld . .	—	—	—	—	—	8	62	56
Summa	430	689	665	724	793	1055	1204	1422

Tabelle IX.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen in der Zeit von 1812 bis 1839 (in Talern).

Die aus der früheren Zeit übernommenen.

	1812	1820	1831	1838	1839
Direkte Steuern:					
Bank- u. Schragenzins .	41	40	—	—	—
Beständiger Geschoss . .	618	618	—	—	—
Gewerbsgeschoss . . .	385	460	500	552	407
Bürgergeld	564	596	977	1373	1946
Schutzgeld	223	78	47	40	141
Nachtwachgeld	56	591	645	774	—
Summe	1887	2383	2169	2739	2494
Indir. Steuern:					
Zoll-, Mess-, Wagegeld .	395	280	589	606	536
Gebühren:					
Glockengeld	25	19	14	19	16
Strafgeld	38	21	17	—	—
Innungsgeld	10	1	6	3	—
Summe	73	41	37	22	16

Die in dieser Zeit neu eingeführten.

	1812	1820	1831	1838	1839
Direkte Steuern:					
Ertrag von Bällen . . .	—	—	182	85	—
Obstbaumsteuer	—	—	178	235	209
nach dem Steuerfuss . .	—	—	—	—	3636
Summe	—	—	360	320	3845
Indir. Steuern:					
Verbrauchsabgaben . . .	—	—	2466	6707	8886
Gebühren:					
Konzessionsgeld . . .	433	960	643	887	1186
Marktabgaben	—	—	102	2928	2137
Wagegeld	—	—	371	878	1535
Summe	433	960	1116	4693	4858

5. Die Zeit der Reformen 1812 bis 1838.

Die folgende Zeit von 1812 bis 1838 zeigt viele Erscheinungen, welche diesen Zeitabschnitt als eine Weiterbildung der alten Zeit erkennen lassen. Andererseits aber treten in dieser Zeit wiederum neue Erscheinungen auf, die als eine Vorstufe der späteren Zeitperiode zu bezeichnen sind. Aus diesem Grunde hebt sich die Zeit von 1812 bis 1838 ganz von selbst sowohl von der früheren wie von der späteren Zeit ab.

Was zunächst die alten gemeinwirtschaftlichen Einnahmen betrifft, so sind auch an diesen verschiedene Veränderungen vorgenommen worden. So wurde der Bank- und Schragenzins ebenso wie der alte „Grundgeschoss" — diese Steuer hatte nach und nach die Bedeutung einer Vermögenssteuer verloren — seit dem Jahre 1831 als „Grundgefälle" mit den Erbzinsen und dem Lehngeld zusammengestellt; so wurde von dem ihnen eigentlich zugehörigen, öffentlichen Rechtsgrunde ganz abgesehen. Diese grundsätzliche Umgestaltung der im Laufe der früheren Jahrhunderte wichtigsten direkten Steuer deutet bereits darauf hin, dass der Grundgeschoss seinem Ende entgegen ging. Trotzdem wurden selbst bis zum Jahre 1850 noch immer neugebaute Häuser mit Geschoss belegt und erst nach 1850 die Veranlagung zum Grundgeschoss abgeschlossen, um zugleich mit den Bank- und Rehmenzins seit 1852 abgelöst zu werden.[1]) Dagegen wurde der „veränderliche Geschoss", d. i. der frühere Hausgenossen- oder Handwerksgeschoss, ausgedehnt auf Handel, Kunst und die Gastwirte und blieb wenigstens vorläufig noch als Gewerbesteuer bestehen.[2]) Das Bürgergeld sowie das Schutzgeld wurde in der Zeit von 1812 bis 1838 nicht erhöht. Die hohen Einnahmen[3]) sind zurückzuführen

1) S. 125.

2) Der veränderliche Geschoss setzte sich im Jahre 1820 zusammen aus 145 Talern Hausgenossen-, 123 Talern Handwerks-, 126 Talern Handlungs-, 15 Talern Höken-, 31 Talern Künstler-, 20 Talern Gastwirtsgeschoss.

3) Tabelle S. 147.

auf die Zunahme der Bevölkerung, welche in der Zeit von 1800 bis 1830 von 6000 auf 10000 gestiegen ist. Die Zunahme des Nachtwachgeldes von 56 auf 596 Taler hat ihren Grund darin, dass das Nachtwachgeld seit 1813 zunächst auch auf die Vorstädte und schliesslich auf alle erwachsenen Einwohner — die Altersgrenze lässt sich nicht ermitteln — ausgedehnt wurde. Das Feuereimergeld wurde seit 1811 nicht mehr erhoben. Das Nachtwachgeld wurde mit dem Jahre 1839 aufgegeben.

An neuen gemeinschaftlichen Einnahmen wurden zuerst einige Gebühren eingeführt: und zwar im Jahre 1812 die „Innungs-, Bierschank- und Weinschankkonzessionspacht und andere Ratssporteln und Kopialien". Aus diesen Sporteln, über die sonst keine näheren Angaben gemacht werden können, schieden 1831 die Marktstandsgelder aus, denen sich 1839 die Vogelschiessbudengelder zugesellten. Sodann entstand als eine weitere Gebühr im Jahre 1821 das Wegegeld. Das Ansteigen der Wegegeldeinnahme hängt zusammen mit der Überweisung der Stadtpflasteraufgabe an die Stadt im Jahre 1837. Eine neue indirekte Steuer taugt plötzlich im Jahre 1830 auf. Das ist eine städtische Verbrauchssteuer, welche von Branntwein, Bier, Rindfleisch, Rindstalg, Seife u. a. erhoben wurde. An direkten Steuern wurde im Jahre 1831 neu eingeführt eine Vergnügungssteuer. Dieselbe betrug bei Bällen und Redouten 8 Groschen pro Person und wurde gegen Verabreichung eines Billettes eingesammelt. Mit dem Jahre 1839 wurde diese Steuer wieder aufgehoben. Sodann wurde im Jahre 1831 noch eine andere direkte Steuer eingeführt: „Die Beiträge zur Beförderung der Obstbaumzucht". Diese Steuer bestand in einer Abgabe von je 1 Taler, welcher von jungen Eheleuten und neuen Bürgern gezahlt werden musste und für die Obstbaumpflege an den städtischen Strassen bestimmt war.

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, ist die Zeit von 1812 bis 1838 reich an finanzwirtschaftlichen Reformversuchen. Und wenn auch ein grosser Teil der in dieser Zeit bestehenden

Abgaben sehr bald wieder beseitigt wurde, so ist es doch von Bedeutung, der Finanzpolitik dieser Reformen näher zu treten.

Die ersten dieser Zeit angehörenden Neueinführungen liegen, wie soeben erwähnt wurde, auf dem Gebiete der Gebühren. Es sind dies die besonders merkwürdigen Konzessionsgebühren, d. s. Abgaben für die Erlaubnis zur Ausübung gewisser Rechte. Und zwar handelt es sich der Hauptsache nach um Wein- und Bierschankkonzessionen sowie um Jahrmarkts- und Wochenmarktsgebühren. Was die Entstehung der Jahrmarkts- und Wochenmarktsgebühren anlangt, so kann es kaum als zweifelhaft erscheinen, dass dieselben der Ausfluss des schon im Mittelalter bestehenden Marktpolizeirechtes sind und eine angemessene Gebühr für die von der Stadt zur Benutzung überlassenen Verkaufsbuden enthalten (früher „Städtegeld"). Die Wein- und Bierschankkonzession hingegen kann nur als eine Folge des früheren, ausschliesslich von der Stadtverwaltung ausgeübten Wein- und Bierschank entstanden sein. In Verbindung mit dem Rückgang der Ratskellerwirtschaft wurde bereits darauf hingewiesen, dass dieser Rückgang auf die Konkurrenz der in Privatbesitz befindlichen Wein- und Bierwirtschaften zurückzuführen ist. Infolge des Umstandes, dass der Wein- und Bierausschank ursprünglich von der Stadtverwaltung ausschliesslich betrieben wurde, sowie dass die Entstehung und Verbreitung privater Schankwirtschaften jene frühere Einnahmequelle — die im Jahre 1730 sogar 64% der ordentlichen Einnahmen einbrachte — lahm legte, schien es als recht und billig, das Recht des Ausschankes als ein Privileg der Stadt anzusehen und jede anderweitige Ausübung eines Bier- oder Weinausschankes von einer besonderen städtischen Konzession abhängig zu machen. Danach liegt der Konzessionsgebühr des Bier- und Weinschankes der Gedanke zu Grunde, für den Verlust der früheren Ratskellereinnahmen einen Ersatz zu erlangen. Einen anderen Charakter hat das Wegegeld. Dasselbe stellt die Gebühr

für die Benutzung des Stadtpflasters dar. — Von den im Jahre 1831 eingeführten direkten Steuern, der Vergnügungs- und der Obstbaumsteuer, wurde die erstgenannte bereits im Jahre 1833 aufgehoben. Der Anlass zu ihrer so bald erfolgten Beseitigung scheint darin zu liegen, dass die Höhe des Steuersatzes zu 8 Groschen eine unverhältnismässig hohe ist, die nur geeignet sein kann, diese Einnahmequelle zu ersticken. Dies scheint auch aus dem Rückgang dieser Einnahme von 182 im Jahre 1831 auf 85 Taler im Jahre 1838 hervorzugehen. Sowohl das Wegegeld wie die Obstbaumsteuer verfolgen dieselbe Absicht wie das im Jahre 1838 beseitigte Nachtwachgeld: für bestimmte Verwaltungsaufgaben den hierfür nötigen Aufwand gesondert aufzubringen. Soweit es sich jedoch um allgemeine Aufgaben handelt, die jedem Einwohner zugute kommen, widerspricht es dem allgemeinen Charakter dieser Aufgaben, wenn der nötige Aufwand von bestimmten Einzelpersonen erhoben wird. Trotzdem findet diese Art der Einnahmen in dieser Zeit ihre Berechtigung, und zwar insofern, als es an einer allgemeinen Einnahmequelle fehlt. Denn der Geschoss kann bei seiner Unelastizität nicht als eine allgemeine Einnahmequelle gelten.

Diese für eine kommunale Verwaltung notwendigen allgemeinen Einnahmequellen entstanden der Stadt Weimar erst in den vom Staate überwiesenen Verbrauchsabgaben sowie in der, durch die Stadtordnung vorgesehenen Personalsteuer. Dieser Gang der Entwickelung kündigt sich bereits deutlich an, wie aus einer Vergleichung der Jahre 1812, 1820, 1831, 1839 hervorgeht:

	1812	1820	1831	1839
die von früher übernommenen gemeinw. Einn.	2355	2704	2795	3046
die neu eingeführten gemeinw. Einnahmen .	433	960	5742	17589
von diesen: Verbrauchsabgaben . . .	—	—	4266	8886
Personalsteuern	—	—		3636

6. Die Gebühren in der Zeit von 1839 bis 1900.

Eine neue Periode der gemeinwirtschaftlichen Finanzpolitik setzt mit dem Jahre 1839 ein, nachdem die bis dahin stattgehabten Reformversuche mit der Einführung einer direkten Personalsteuer ihren Abschluss erlangt hatten. Die Entwickelung der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen erstreckt sich seitdem fast ausschliesslich auf die weitere Ausgestaltung der bis dahin als zweckmässig erkannten gemeinwirtschaftlichen Einnahmen.

Unter den Gebühren hatten sich in der Zeit von 1812 bis 1839 besonders die Konzessionsgebühren entwickelt. Dieselben beschränkten sich ursprünglich auf den Bier- und Weinschank sowie auf die Marktabgaben. Später, im Jahre 1839, wurden zu denselben die Wage- und Messgelder, d. s. die alten Zollabgaben, der Branntweinschank, das Glockengeld und das Schutzgeld hinzugezogen, und alle diese Abgaben als Stadtgemeindeberechtigungen zu einer besonderen Gebührenart zusammengefasst. Im Jahre 1849 wurden die „Weissbackgerechtigkeit“ und die Jagd ebenfalls mit einer Konzessionsgebühr belegt. Es ist bemerkenswert, dass auch das Schutzgeld, die Weissbackgerechtigkeit und das Jagdrecht als Berechtigungen aufgefasst wurden. Doch gehen auch diese Erweiterungen der Konzessionsgebühr auf den Gedanken zurück, dass die Erhebung des Schutzgeldes ebenso ein städtisches Privileg bedeute wie die Ausübung des Weissbackens[1]) und der Jagd. Etwa seit dem Jahre 1860 wurden die Schankkonzessionen sowie die Weissbackgerechtigkeit und die Garküchengerechtigkeit[2]) abgelöst. Für die Ablösung des Weinschankes zahlte der Staat im Jahre 1867 eine Entschädigung von 3600 Talern.[3]) Dagegen

1) Eine besondere Steuer ruhte schon früher auf dem Backen von Pfefferkuchen, s. S. 129 Tabelle.

2) s. S. 100.

3) Im Jahre 1839 bestanden 7 Weinschankkonzessionen, die zusammen 342, d. s. je 50 bis 60 Taler, zahlten. Ausserdem wurden in diesem Jahre 195 Taler, von jedem Eimer 1 Taler, Profitgeld erhoben. 1850 wurde das Weinschankprivileg eimerweise zu 1 Taler Profitgeld und 5 Groschen Pacht berechnet.

blieben die Marktabgaben und die Wage- und Messgelder als die hauptsächlichen Konzessionsgebühren bis zur Gegenwart bestehen. Die gesamten Konzessionsgebühren brachten der Stadt im Jahre 1839: 8562, 1850: 11100, 1865: 11268, 1870: 5655 (Rückgang infolge des Krieges), 1880: 6915, 1890: 6019, 1895: 5533, 1900: 4899 Mark. Neben diesen Konzessionsgebühren bestand bereits im Jahre 1839 eine Gebühr für die Benutzung des Stadtpflasters. Das ist das

Die Konzessionsgebühren: (in Mark)

	1839	1850	1865	1870	1880	1890	1895	1900
Marktabgaben .	2895	4872	5862	4914	4592	5609	5204	4394
Budengelder . .	1599	1602	1560	—	1600	—	—	—
Wage- u. Massgeld	1608	1884	564	645	691	379	297	473
Hausiergeld . . .	111	42	—	—	—	—	—	—
Garküchenertrag .	126	150	—	—	—	—	—	—
Weinschank . . .	1611	1410	3234	48	—	—	—	—
Branntw.-u.Biersch.	141	336			—	—	—	—
Glockengeld . .	48	33	48	48	32	32	32	32
Schutzgeld . . .	423	393	—	—	—	—	—	—
Weissbacken . .	—	69	—	—	—	—	—	—
Jagd	—	309	—	(siehe Grdb.)	—	—	(8. s. Grdb.)	(8. s. Grdb.)
Summe	8562	11100	11268	5655	6915	6020	5533	4899

frühere Wegegeld, welches auch als Pflastergeld bezeichnet wird. Die Pflastergeldeinnahme setzt sich zusammen aus einem grossherzoglichen Kammerbeitrag, aus der Toreinnahme (an den 4 Stadttoren), aus dem Beitrag der Turn- und Taxisschen Post und den sonstigen Abonnementsgeldern.[1]) Die gesamte Pflastergeldeinnahme betrug 1839: 6408, 1850: 4812, 1865: 5352, 1870: 4581, 1880: 6190 Mark. Mit dem

1) Zusammensetzung des Pflastergeldes:

Aus grossh. Kammer (1839)	957 Mk.	(1850)	924 Mk.
Toreinnahme	4968 „		3540 „
Postbeitrag	333 „		267 „
Abonnementsgeld	150 „		81 „
	6408 Mk.		4812 Mk.

Jahre 1889 fällt das Pflastergeld fort.[1]) Als eine weitere Gebühr sind die im Jahre 1865 entstehenden „wiedererersetzten Auslagen“ zu bezeichnen. Dieselben zeigen sich bereits in den Jahren 1855/1856 unter „Insgemein“ als freiwillige Strassenpflasterbeiträge und Trottoirbeiträge. Diese „wiedererersetzten Auslagen“ setzen sich 1865 zusammen aus Strassenpflasterbeiträgen, aus den Entschädigungen für abgegebenes Strassenbaumaterial und den Gebühren für die Überlassung von Warnungslaternen bei Neubauten. Später wurden in dieses Kapitel noch die wiedererlangten Kosten für Kanalanschlussrohrleitungen aufgenommen. Dass diese Gebühren nur sehr niedrige gewesen sind, mag aus folgenden Zahlen hervorgehen:

	1870 Mark	1880 Mark	1890 Mark	1895 Mark	1900 Mark
Strassenpflasterbeiträge	3540	671	417	30	913
für überlassenes Material	183	203	198	1272	953
Vergütung für Laternen	732	1115	210	246	60
Kanalanschlussrohre	—	—	—	—	480
sonst	54	1214	1530	4622	4173
Summe	4509	3203	2355	6170	6579

Einen anderen Charakter als diese Strassenbaubeiträge zeigen die „Beiträge zur Unterhaltung der Feuerlöschanstalten“. Diese bestehen seit dem Jahre 1850 in jährlichen Zuwendungen, welche der Staat aus der Landesbrandkasse an die Kämmereikasse leistete als Beiträge zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräte. Daneben finden sich seit 1853 in diesem Kapitel die sogenannten Feuertaler. Das sind ebenfalls Beiträge zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräte, die von denjenigen mit je 1 Taler bezahlt werden mussten, welche aus irgend einem Grunde die beim Feuerlöschwesen nötigen, persönlichen

1) Für diesen Wegfall zahlte der Staat eine Entschädigung von 1141 Mark im Jahre 1889, 1115 Mark im Jahre 1890 und 1120 Mark im Jahre 1891 zur Unterhaltung der Wege.

Dienste nicht übernahmen. Die Einnahmen dieser Art von Beiträgen waren folgende:

	1850 Mark	1870 Mark	1880 Mark	1890 Mark	1895 Mark	1900 Mark
Beiträge der Landesbrandkasse	858	567	495	360	—	—
sogenannte Feuertaler . . .	—	1218	1554	1692	1416	1572
sonst	210	—	—	—	—	—
Summe	1068	1785	2049	2052	1416	1572

Von den erwähnten Konzessionsgeldern, den Beiträgen und dem Pflastergeld unterscheiden sich die eigentlichen Gebühren und Sporteln. Dieselben setzen sich zusammen aus den Bürgerrechtsgebühren, den Zunftabgaben sowie den Sporteln und Strafgeldern. Auffallend ist es zunächst, dass das Bürgergeld den früheren Charakter einer Steuer abgestreift und den Charakter einer Gebühr angenommen hat. Das erklärt sich auf diese Weise, dass früher der Erwerb des Bürgerrechtes nicht an die Entrichtung eines Bürgergeldes geknüpft war, sondern das Bürgergeld als eine Abgabe erhoben wurde, die nach „Ermessung des Rates“ von den neuen Bürgern bald verlangt, bald nicht verlangt wurde.[1]) Im neunzehnten Jahrhundert dagegen, als sich mit dem Bürgerrecht das städtische Wahlrecht verband, wurde das Bürgergeld zum Kaufgeld des Bürgerrechtes. Es entwickelte sich somit das Bürgergeld aus einer direkten Steuer zu einer Gebühr. Die Einnahmen dieser eigentlichen Gebühren waren folgende (in Mark):

	1839 Mark	1850 Mark	1870 Mark	1880 Mark	1890 Mark	1895 Mark	1900 Mark
Bürgerrechtsgebühren .	5838	9711	942	132	24	33	12
Zunftabgaben	174	555	—	—	—	—	—
Sporteln u. Strafgelder	1506	1812	2208	10147	15769	13345	17811
Summe	7518	12078	3150	10279	15793	13378	17823

1) s. S. 129.

Nach dieser Übersicht haben sich in besonderem Masse die Sporteln entwickelt. Dieselben zergliedern sich in folgender Weise:

	1880 Mark	1890 Mark	1895 Mark	1900 Mark
Ratssporteln	1267	2607	1963	2783
Polizeisporteln	8101	11415	9832	12241
Aichamt	631	1583	1358	1786
Standesamt	46	56	107	238
Friedensrichter	16	32	14	12
Meldeamt	80	69	50	152
Gewerbegericht	—	—	15	26
Dienstbücherrevision	—	—	—	568
sonst	6	7	6	5
Summe	10147	15769	13345	17811

Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen, 1839 bis 1900: (in Mark)

	1839	1850	1870	1880	1890	1895	1900
Gebühren:							
Konzessionsgeld	8562	11100	5655	6915	6020	5533	4899
Pflastergeld	6408	4812	4581	6190	—	—	—
Feuerlöschbeiträge	—	1068	1785	2049	2052	1416	1572
Strassenbaubeiträge	—	—	4509	3203	2355	6170	6579
Bürgergeld	5838	9711	942	132	24	33	12
Zunftgebühren	174	555	—	—	—	—	—
Sporteln	1508	1812	2208	10147	15769	13345	17811
Summe	22488	29058	19680	28636	26220	26497	30873
Verbrauchsabgaben	26668	28008	39327	53177	63572	59343	66144
Dir. Steuern:							
Gewerbsgesch.	1221	822	—	—	—	—	—
Obstbaumsteuer	627	726	—	—	—	—	—
Wanderlagersteuer	—	—	—	75	60	—	—
Einkommensteuer	10908	9399	83073	183722	255691	300338	353907
Summe	12756	10947	83073	183797	255751	300338	353907

7. Die indirekten Steuern in der Zeit von 1839 bis 1900.

An indirekten Steuern bestehen in der Zeit von 1839 bis 1900 nur die im Jahre 1830 vom Staate der Stadt überwiesenen Verbrauchsabgaben. Dieselben erstrecken sich im Jahre 1839 auf Bier — von jedem Eimer 4 Groschen —, Spirituosen, Rindfleisch und Holz. Im Jahre 1861 wurden die Holzabwurfsgelder aufgehoben. Für die anderen Gegenstände wurde durch das Amtsstatut vom 23. Dezember 1872 folgender Tarif festgelegt:

Von geschlachtetem Rindvieh: a) von einem Ochsen 4 Taler, b) von einer Kuh 2 Taler 10 Groschen, c) im übrigen 2 Pfennige pro Pfund. — von Getränken: a) Von Bier 6 Groschen 3 Pfennige pro Hektoliter, b) von Branntwein und anderen Spirituosen 1 Groschen 8 Pfennige von 100 % Alkohol pro Liter. — Am 1. März 1887 wurde dieser Tarif durch folgenden neuen Tarif ersetzt: a) von jedem Kilo Rindfleisch 4 Pfennige, b) von jedem Hektoliter Bier 65 Pfennige, c) von Spirituosen 17 Pfennige von je 100 % Alkohol pro Liter, d) von Fruchtsäften 3 Pfennige pro Liter. — Die Verbrauchsabgaben setzten sich danach in folgender Weise zusammen (in Mark):

	1839	1850	1870	1880	1890	1895	1900
Bier	5 247	6 999	?	?	30 512	28 647	30 532
Rindfleisch . . .	unter Spir.	unter Spir.			20 058	20 014	22 579
Spirituosen . . .	20 013	20 034	?	?	12 944	10 611	12 975
Fruchtsaft . . .	—	—			58	71	58
Holz	1 408	975	—	—	—	—	—
Summe	26 668	28 008	39 327	53 177	63 572	59 343	66 144

Der Verbrauch beziffert sich auf:

	1890	1895	1900
Bier	4 694 103 *l*	4 407 117 *l*	4 697 331 *l*
Spirituosen	7 613 881 %	6 241 723 %	7 632 444 %
Fruchtsaft	1 936 *l*	2 352 *l*	1 935 *l*
Rindfleisch	501 459 kg	500 365 kg	564 461 kg

8. Die direkten Steuern in der Zeit von 1839 bis 1900.

Unter den direkten Steuern dieser Zeit sind zunächst zwei Arten zu erwähnen, deren Bedeutung nur gering ist. Das ist einmal die Obstbaumsteuer und sodann der Gewerbsgeschoss. Beide Arten sind bereits erwähnt worden. Doch muss hier auf ihre weiteren Schicksale während dieser Periode kurz eingegangen werden. Die Obstbaumsteuer wurde bis zum Jahre 1850 in derselben Weise erhoben wie früher. Im Jahre 1850 wurden die neu aufgenommenen Bürger von dieser Abgabe befreit infolge der neuen Gemeindeordnung. Von den jungen Ehepaaren dagegen wurde sie noch bis zum Jahre 1868 erhoben. Die Einnahme dieser Abgabe betrug: 1839: 627, 1850: 726, 1860: 549, 1868: 495 Mark. — Der Gewerbsgeschoss wurde nur bis zum Jahre 1850 beibehalten. Derselbe bestand seit 1839 in $^1/_2$ Pfennig vom Taler Gewerbeeinkommen, d. i. $^1/_6\,\%$ ($^1/_2$ von 288 Pfennig). Das gesamte Gewerbeeinkommen ist 1839 auf 220925 Taler, und 1850 auf 196965 Taler angeschlagen. Der Gewerbsgeschoss, welcher 1839: 1221 und 1850: 822 Mark einbrachte, wurde im Jahre 1850 zur Einkommensteuer hinzugezogen.

So führt der Gewerbsgeschoss zu der wichtigsten Steuerart dieser Zeit hinüber, zu der Einkommensteuer. Diese Steuer wurde bereits im Jahre 1839 eingeführt, nachdem sie durch die Stadtordnung als „Beiträge nach dem Fusse der allgemeinen direkten Steuer“ vorgesehen war. Bezüglich der Veranlagung des Grund und Bodens hielt man zunächst noch an der alten Abschätzung des Bodenwertes fest und gestaltete erst im Jahre 1852 diese Grundsteuer in eine Grundeinkommensteuer um. Bis dahin betrug der Steuerfuss der Einkommensteuer 1 Pfennig vom Taler, d. s. $^{25}/_{72}\,\%$ nach den Münzverhältnissen des Jahres 1839 $\left(\frac{1 \cdot 100}{288}\right)$ und $^5/_{18}\,\%$ nach den Münzverhältnissen von 1850 $\left(\frac{1 \cdot 100}{360}\right)$ Das gesamte Einkommen-Steuerkapital — ab-

gesehen von Grund und Boden — ist 1850 auf 696666 Taler angeschlagen: zu $^5/_{18}\,\%$ = 1935 Taler. Mit der Steuer vom Grund und Boden zusammen betrug die Einkommensteuereinnahme 1839: 3636 und 1850: 3133 Taler.

Im Jahre 1853 ist das gesamte Einkommen-Steuerkapital auf 528000 Taler (514000 der Bürger, 14000 der Schutzgenossen) angegeben, im Jahre 1858 schon auf 1078979 und 1863 auf 1208100 Taler. In dieser Zeit beträgt der Steuerfuss für Bürger $2^3/_4$ Pfennige vom Taler und für Schutzgenossen $1^1/_2$ Pfennige vom Taler. Das sind $^{55}/_{72}\,\%$ vom Einkommen der Bürger und $^5/_{12}\,\%$ vom Einkommen der Schutzgenossen. Im Jahre 1855 wurde der für das Einkommen der Bürger übliche Steuerfuss auf $4^1/_4$ Pfennige vom Taler, d. i. auf $^{85}/_{72}\,\%$ erhöht.

Seit dem Jahre 1864 wurde der Steuerfuss für Bürger und Schutzgenossen gleichmässig auf $4^1/_2$ Pfennige vom Taler, d. s. = $1^1/_4\,\%$, und 1866 auf 5 Pfennige, d. s. $1^7/_{18}\,\%$, festgesetzt. Im Jahre 1875, bei Einführung der Reichswährung, wurde sie auf 2% festgelegt, 1877 auf 2,2% erhöht und in dieser Höhe bis 1883 beibehalten. In der Zeit von 1864 bis 1883 ist das gesamte Einkommen-Steuerkapital angewachsen von 1262000 Taler im Jahre 1864, auf 1371000 Taler im Jahre 1866, auf 1930000 Taler im Jahre 1870, auf 7281200 Mark im Jahre 1875, auf 8202200 Mark im Jahre 1880, auf 8767900 Mark im Jahre 1883.

Im Jahre 1884 wurde die Einkommensteuer klassifiziert, indem das Steuerkapital von 10877800 Mark in 4 Klassen eingeteilt wurde. Und zwar wurde gebildet die

erste Klasse von denjenigen, welche bis 700 M. Einkommen
zweite „ „ „ „ „ 1000 „ „
dritte „ „ „ „ „ 1200 „ „
vierte „ „ „ „ über 1200 „ „

hatten. Das Einkommen der ersten Klasse wurde mit 2, das der zweiten mit 2,4, das der dritten mit 3,2 und das der vierten mit 4,4% jährlich zur Steuer herangezogen. Das Steuerkapital betrug:

	1885 Mk.	1894 Mk.
der ersten Klasse	1 863 650	2 249 070
„ zweiten Klasse	649 580	964 490
„ dritten Klasse	336 360	473 610
„ vierten Klasse	8 015 550	11 310 890
	10 866 140	14 998 060

Eine weitere Änderung vollzog sich im Jahre 1895 durch die Umwandlung dieser 4 in 9 Klassen:

				Steuerkapital 1895.	Steuerkapital 1900.
1.	Klasse bis 800 M.	Einkommen	2%	2623030 M.	2633080 M.
2.	„ „ 1000 „	„	2,4 „	626490 „	816250 „
3.	„ „ 1200 „	„	2,8 „	514470 „	690990 „
4.	„ „ 1500 „	„	3,2 „	651460 „	806980 „
5.	„ „ 2000 „	„	4 „	1018380 „	1115310 „
6.	„ „ 4000 „	„	4,4 „	2929780 „	3355280 „
7.	„ „ 7000 „	„	4,6 „	2342270 „	2675930 „
8.	„ „ 10000 „	„	4,8 „	1201020 „	1326380 „
9.	„ über 10000 „	„	5,2 „	3026970 „	4064000 „
				14933870 M.	17484200 M.

Im Jahre 1901 wurde die städtische Einkommensteuer nach einem neuen Modus erhoben: in Zuschlägen zur Staatssteuer, und zwar im Jahre 1901 und 1902 zu 85% und 1903 zu 90% der Staatssteuer, wie dies jährlich vom Gemeinderat festgesetzt wurde. Zugleich wurden die Steuern nicht mehr, wie seit 1853, halbjährlich — von 1839 bis 1852 jährlich —, sondern in vierteljährlichen Terminen eingezogen. Dieser neue Modus der Zuschläge zu den Staatssteuern brachte es mit sich, dass jedes Einkommen, das die Grenze von 400 Mark nicht erreicht, steuerfrei wurde.

Nach alledem hat die städtische Einkommensteuer seit ihrer Entstehung eine mannigfache Entwickelung durchgemacht, durch die auch die gewaltige Zunahme der Einkommensteuereinnahme in der Zeit von 1839 bis zur Gegenwart erklärt ist. Die Einnahme betrug:

Jahr	I Einnahme an Einkommensteuern Mk.	II Ordentliche Gesamteinnahme Mk.	I in Verhältnis zu II %	Bevölkerung	Einkommensteuer pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1839	10 908	75 348	14,48	11 500	0,95
1850	9 399	93 399	10,06	12 700	0,74
1860	42 480	137 778	30,83	13 500	3,15
1870	83 073	178 269	46,60	16 000	5,19
1875	149 540	262 884	56,88	17 700	8,45
1880	183 722	331 685	55,39	19 900	9,24
1885	211 038	383 818	54,98	21 500	9,81
1890	255 691	480 512	53,25	21 500	11,89
1895	300 338	560 154	53,62	26 700	11,25
1898	323 123	594 683	54,32	27 500	11,75
1900	353 907	637 973	55,47	28 500	12,42
1903	405 657	726 023	56,70	30 400	13,34

Ausser dieser Einkommensteuer bestand in neuerer Zeit noch eine weitere, wenn auch unbedeutende, direkte Steuer von Wanderlagern und seit 1901 die Hundesteuer. Die Wanderlagersteuer, welche seit 1879 je 15 bis 30 Mark und seit 1894 je 30 bis 100 Mark pro Woche betrug, brachte der Stadt 1880: 75, 1885: 30, 1890: 60, 1895: 0, 1900: 0, 1903: 100 Mark ein. — Die Hundesteuer ist nicht 1901 neu eingeführt, sondern aus der Almosenkasserechnung in die Kämmereirechnung übernommen. Dieselbe trug 1901: 3274 und 1903: 3411 Mark ein.

9. Die Einnahmepolitik des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Entwickelung der privatwirtschaftlichen wie der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen geht am besten aus folgender Gegenüberstellung hervor (Mark):

	1831	1850	1870	1880	1890	1900
Privatw. Einnahmen . .	14 454	17 337	32 895	60 744	112 817	159 077
Gemeinw. Einnahmen . .	25 611	68 013	142 080	265 610	345 543	450 924
Summe	40 065	85 350	174 975	326 354	458 360	610 001

Hiernach sind die privatwirtschaftlichen Einnahmen von 14454 Mark im Jahre 1831 auf 159077 Mark im Jahre 1900 gestiegen, d. i. auf den 11fachen Betrag des Jahres 1831. Desgleichen sind die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen in dieser Zeit ausserordentlich gestiegen: sie erreichen im Jahre 1900 mit 450924 Mark etwa den 18fachen Betrag des Jahres 1831 mit 25611 Mark. Die Zunahme ist besonders auffallend seit 1880, wo sie den 10fachen Betrag des Jahres 1831 erreicht hat. — Noch klarer wird der Gang dieser Entwickelung aus der Beziehung der gemeinwirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Einnahmen zu den gesamten ordentlichen Einnahmen, im Verhältnis zu 100 ausgedrückt:

	1831 %	1850 %	1870 %	1880 %	1890 %	1900 %
Privatw. Einnahmen . . .	30,2	18,6	18,5	18,4	23,4	24,9
Gemeinw. Einnahmen . .	55,8	72,8	79,7	80	72	70,7
Summe	86	91,4	98,2	98,4	95,4	95,6

Danach sind die privatwirtschaftlichen Einnahmen während der Zeit von 1831 bis 1880 in der Entwickelung zurückgeblieben. Sie fallen von 30,2 auf 18,4%. Erst seit 1880 steigen sie von 18,4 auf 24,9% bis zum Jahre 1900. Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen dagegen, welche schon 1831: 55,8% der gesamten ordentlichen Einnahmen bilden, steigen in der Zeit bis 1880 auf 80% und gehen alsdann zurück auf 70,7% bis zum Jahre 1900. Dieser Umschwung zeigt, dass die privatwirtschaftlichen Einnahmen während der Zeit von 1880 bis 1900 schneller gestiegen sind: er ist zurückzuführen auf die in dieser Zeit entstehenden gewerblichen Unternehmungen, doch auch auf die Verwertung der Kapitalnutzung — wenigstens im Jahre 1900 —, wie aus folgender Vergleichung hervorgeht:

	1880 Mk.	1890 Mk.	1900 Mk.
Ertrag vom Grundbesitz . .	24 200	30 914	41 170
„ der gew. Unternehm. .	34 419	74 625	59 912
Kapitalzinsen	1 906	7 168	57 946
Ertrag der erbl. Gefälle . . .	219	110	49
Summe	60 744	112 817	159 077

An früherer Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, dass die ältesten Konzessionsgebühren, die Wein- und Bierschankgebühren, infolge des früheren, ausschliesslichen Ausschankes durch die Stadt als eine Art Ersatz für die Ratskellereinnahmen zu betrachten sind. Die übrigen Konzessionsgebühren dagegen, welche in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eingeführt oder erweitert wurden, können als eine Ergänzung der gesamten gemeinwirtschaftlichen Einnahmen gelten: indem es der Stadt erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gelungen ist, die Einkommensteuer zu einer allgemeinen Einnahmequelle zu gestalten. Hierdurch erklärt sich sowohl die allmähliche Abnahme der Konzessionsgebühren wie die Aufhebung des Pflastergeldes, der Obstbaumsteuer, des Gewerbsgeschosses und des Bürgergeldes, die sämtlich als ein Notbehelf in Ermangelung einer guten allgemeinen Steuer erkannt und beseitigt wurden.

Die sogenannten Sporteln hingegen liess man bestehen und bildete sie aus dem Grunde noch weiter aus, weil sie eine berechtigte Gebühr für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung darstellen. Aus demselben Grunde begann man auch damit, die Strassenbaugebühren als Beiträge der verschiedenen Grundbesitzer auszugestalten. Im Gegensatz zu diesen Gebühren stellen die Verbrauchsabgaben eine Ergänzung der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen überhaupt dar, als welche sie ja auch der Stadt überwiesen waren,[1]) damit die Stadt mit ihrer Hülfe ihre Schulden abzahlen

1) s. S. 69.

könne. Im übrigen bedeuten die Verbrauchsabgaben — wie auch ihre Entwickelung zeigt — nur eine wenig entwicklungsfähige und daher untergeordnete Abgabe einer Stadtverwaltung.

Abgesehen von einigen nur unbedeutenden Ausnahmen, ist die gewaltige Zunahme der gemeinwirtschaftlichen Einnahmen in der Zeit von 1839 bis 1900 zurückzuführen auf die Ausgestaltung der Einkommensteuer. Bei der geschichtlichen Darstellung ihrer häufigen Umgestaltung wurde darauf hingewiesen, wie der Steuerfuss von $^5/_{18}$% im Jahre 1839 allmählich auf 2,2% im Jahre 1883 erhöht, alsdann eine Klassensteuer von zunächst 4, später 9 Klassen mit 2% bis 5,2% Steuerfuss gebildet wurde und schliesslich im Jahre 1901 diese Quotitätssteuer erhoben wurde in Zuschlägen zu den Staatssteuern. Bei dieser Entwickelung gelangte zugleich der Grundsatz der Leistungsfähigkeit, entsprechend dem Grundsatz der progressiven Besteuerung, immer klarer zum Ausdruck sowohl bezüglich der Klassifizierung wie bezüglich des Freilassens von 400 Mark Einkommen. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit mag aus folgender Tabelle hervorgehen:

Jahr	Kaduzierte und erlassene Einkommensteuer Mk.		Jahr	Kaduzierte und erlassene Einkommensteuer Mk.	
1853	210		1887	5 962	
1855	489		1888	5 300	
1860	678		1890	6 720	
1865	1 005		1892	15 928	
1870	6 363		1894	13 263	
1875	8 958	2% Steuerfuss	1896	14 780	9 Klassen
1878	5 540		1898	7 866	
1880	6 384		1900	3 009	Staatssteuerzuschläge
1883	7 720	4 Klassen	1902	2 824	
1885	4 685		1903	3 551	

Die Zunahme des Steuerkapitales, von der die Zunahme der Steuer neben der Erhöhung des Steuerfusses bedingt ist,

stellt sich im Verhältnis zur Bevölkerung in folgender Weise dar:

Jahr	Steuerkapital Mk.	Bevölkerung	Steuerkapital pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1850	2 089 998	12 700	164,5
1860	3 327 063	13 500	244
1870	5 790 000	16 000	361,9
1875	7 281 258	17 700	411,4
1880	8 202 216	19 900	412,2
1885	10 877 800	21 500	505,9
1890	13 169 210	21 500	612,5
1895	14 933 870	26 700	558,1
1900	17 484 200	28 500	611

Die ausserordentlichen Einnahmen: das Schuldenwesen.

Zu den ausserordentlichen Einnahmen gehören wohl auch die Gewährschaft und die zufälligen Einnahmen, die sich aus dem Erlös der verkauften Berechtigungen und des veräusserten Grundbesitzes, sowie aus Sonderbeiträgen zu Strassenbauten, Schenkungen, Stiftungen zusammensetzen. Doch sind diese beiden Einnahmegattungen für eine allgemeine Übersicht derartig belanglos, dass sie in dieser Abhandlung fortgelassen werden können. Die übrigen ausserordentlichen Einnahmen dagegen, die „Aussenstände", die „aufgenommenen" und die „zurückerhaltenen Kapitalien", vereinigen sich im Schuldenwesen als der bei weitem wichtigsten ausserordentlichen Einnahme.

Die grosse Bedeutung, welche dem Schuldenwesen zukommt, geht vielleicht am besten aus einer Differenz der ordentlichen Einnahmen und der Gesamtausgaben hervor. Danach beläuft sich die Bedeutung des Schuldenwesens auf folgende Ziffern:

Jahr	I Differenz der ord. Einnahmen von den Gesamtausgaben	II Ordentliche Einnahmen	Verhältnis von I zu II in %
1540	129 Gld.	2 106 Gld.	6,1
1600	1 836 „	3 780 „	48,6
1617	4 977 „	4 435 „	112,2
1650	145 „	2 229 „	6,5
1700	496 „	3 052 „	16,2
1730	1 531 „	6 673 „	22,9
1770	—	3 241 „	—
1810	206 Taler	3 818 Taler	6
1831	7 785 „	15 533 „	50
1850	234 „	31 133 „	0,7
1870	19 001 „	59 423 „	31,9
1880	22 290 Mk.	331 685 Mk.	6,7
1890	330 756 „	480 511 „	68,8
1900	440 689 „	637 973 „	69,1

Hiernach ist das Schuldenwesen zunächst in der Zeit von 1600 bis 1617, d. i. unmittelbar vor dem dreissigjährigen Kriege, sodann mit einzelnen Schwankungen im Jahre 1730 und 1831 und schliesslich wieder gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts von grösserer Bedeutung für den gesamten Stadthaushalt: besonders im Jahre 1900 mit der hohen Differenz von 440 689 Mark.

Über den Umfang des Schuldenwesens können für den Lauf der früheren Jahrhunderte aus dem vorhandenen Material keine genauen Angaben gemacht werden, da die hierüber geführten Verzeichnisse nicht mehr vorhanden sind. Es bleibt infolgedessen nur der eine Weg übrig, aus einer Vergleichung der, für ausgeliehene Kapitalien erhaltenen, Zinsen und der, für aufgenommene Schulden ausgezahlten, Zinsen auf die Höhe der Schulden zu schliessen.

Mit diesen Schuldkapitalien mögen die wenigen vorhandenen Nachrichten, welche das städtische Schuldenwesen betreffen, verglichen werden. Es gehören hierher einige von

Jahr	1540	1600	1617	1650
Zinseinnahme .	+ 325 Gld.	+ 319 Gld.	+ 658 Gld.	—
Zinsausgabe . .	— 145 „	— 392 „	— 1 801 „	— 417 Gld.
	180 Gld.	73 Gld.	1 143 Gld.	417 Gld.
Prozentsatz . .	5 %	5 %	6 %	5 %
Schuldenkapital.	—	1 460 Gld.	19 050 Gld.	8 340 Gld.

Jahr	1700	1730	1770	1810
Zinseinnahme .	+ 1 Gld.	+ 286 Gld.	—	+ 23 Tlr.
Zinsausgabe . .	— 739 „	— 493 „	— 589 Gld.	— 438 „
	738 Gld.	207 Gld.	589 Gld.	415 Tlr.
Prozentsatz . .	6 %	5 %	5 %	4 ¾ %
Schuldenkapital.	12 300 Gld.	4 140 Gld.	11 780 Gld.	8 737 Tlr.

Henss[1]) angeführte Ziffern, die vermutlich aus den im Jahre 1837 verbrannten oder 1839 verkauften alten Aktenmaterial herrühren.[2]) Danach betrugen die Ratsschulden im Jahre 1617: 20845 Gulden. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts betrugen sie rund 10000 Taler und stiegen bis 1811 auf 73000 Taler. „Unglückliche Zeitumstände und grosse gleich unglückliche Bauten hatten dazu mitgewirkt; dabei — so bemerkt Henss weiter mit Beziehung auf die erwähnten 73000 Taler — betrugen die alten und neuen Kämmereireste 20000 Taler.“ — Mit diesen Angaben lassen sich die berechneten Schuldkapitalien der Tabelle nicht ohne weiteres vereinbaren, indem der berechnete Schuldenstand des Jahres 1810 zu niedrig ist. Doch hatte es hiermit eine besondere Bewandtnis, die in der folgenden geschichtlichen Darstellung des Schuldenwesens erörtert werden soll.

Sowohl die hohen Aussenstände, welche in der Zeit von 1540 bis etwa 1590 rund 7000 Gulden betrugen, als

1) Henss, die Verwaltung der Stadt Weimar, Weimar 1837, S. 45.

2) 1837 ist das Rathaus abgebrannt und 1839 wurden für 317 Taler „alte Akten“ verkauft.

die hohen Zinseinnahmen dieser Zeit lassen erkennen, dass von Schulden in dieser Periode nicht die Rede sein kann. Erst in der Zeit von 1600 bis 1618 wurden die früheren Aussenstände eingezogen und Passivkapitalien aufgenommen, so dass bis zum Jahre 1617 ein Schuldenbestand von 21000 Gulden entstand. Die Veranlassung für diese Anhäufung der Schulden ist zweifellos in dem Erwerb der in jener Zeit gekauften 5 Mühlen zu erblicken, die im Jahre 1617 ein Anlagekapital von 19378 Gulden repräsentierten. Diese Schulden drückten das Finanzwesen der Stadt bald derartig, dass der Stadtrat schon in den folgenden Jahren zum Verkauf einzelner Mühlen schreiten musste. Ein Rückgang der Schuldenzinsen von 1163 im Jahre 1618 auf 754 Gulden im Jahre 1625 ist auf die Veräusserung von 4 Mühlen zurückzuführen. Der weitere Rückgang auf 43 Gulden im Jahre 1649 ist als eine Wirkung des dreissigjährigen Krieges zu bezeichnen, indem die aufgenommenen Kapitalien zurückgezahlt werden mussten und neue Kapitalien nicht zu erhalten waren. Eine Ausnahme von diesem Rückgang des Kreditwesens macht bloss die Summe von 7400 Gulden, welche die fürstliche Rentkammer seit 1610 der Stadt mit jährlich 370 Gulden verzinste. Nach dem dreissigjährigen Kriege wurden diese Zinsen sehr unregelmässig bezahlt, zuletzt im Jahre 1660 der Teil von 13 Gulden, „welche dem Herrn Syndiko auf seine Besoldung überwiesen". Was alsdann aus diesem Kapital von 7400 Gulden geworden ist, darüber liess sich leider nichts finden. Vielleicht ist es der Stadt verloren gegangen, vielleicht aber auch für eine grössere Ausgabe direkt verwandt worden, oder für rückständige Staatssteuern verrechnet. In der folgenden Zeit von 1660 bis 1700 stiegen die Schuldenzinsen allmählich von 451 auf 738 Gulden. Das bedeutet zu 6% — dieser Zinsfuss war damals üblich — eine Schuldensumme von 12300 Gulden. Seit 1700 nehmen die Schuldenzinsen wieder mehr und mehr ab bis auf 69 Gulden im Jahre 1740, infolge der guten Einnahmen, welche in dieser Zeit namentlich der

Ratskeller gewährte. Mit der Abnahme dieser privatwirtschaftlichen Einnahmen nimmt der Schuldenbestand in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wieder zu und steigt von 1400 Gulden (1740) auf rund 10000 Taler (= 11400 Gulden) im Jahre 1800. Dabei ist es besonders bemerkenswert, dass sich diese Schulden zum grössten Teile aus Stiftskapitalien zusammensetzen, deren Zinsen in der vom Stifter festgesetzten Weise verwandt wurden. Bis zu welcher Höhe die Schulden der Stadt um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1811 angestiegen sind, darüber geben die Rechnungen keinen Anhalt. Diese Merkwürdigkeit hängt damit zusammen, dass die Stadthausschulden sowie die Schiesshausschulden besonders verzeichnet wurden. Erst durch die Stadtordnung vom Jahre 1810 wurden dieselben mit den Kämmereischulden in Höhe von 9462 Talern zusammengeworfen und für städtische Kommunschulden erklärt. Die Stadthausschulden betrugen damals 12778 Taler, welche namentlich von dem im Jahre 1800 vorgenommenen Umbau (derselbe kostete 11800 Taler) herrühren. Die Schiesshausschulden waren zumeist bei dem im Jahre 1804 erfolgten Schiessausbau entstanden, derselbe hatte 44000 Taler gekostet. Die gesamten Schiesshausschulden betrugen 51202 Taler im Jahre 1811. Zur Tilgung dieser Kommunschulden wurde die städtische Gerichtsbarkeit der grossherzoglichen Regierung übergeben, wofür die grossherzogliche Kammer 8800 Taler der Schulden übernahm. Ausserdem gab der Grossherzog noch ein Geschenk von 4400 Talern, sodass 13200 Taler Schulden getilgt werden konnten. Zur Abtragung der übrigen 60242 Taler wurde von der grossherzoglichen Regierung auf Befehl des Grossherzogs Karl August die Verbrauchsabgabe vom Bier und Fleisch der Stadt zugewiesen und dafür zunächst — erhoben wurde diese Abgabe noch vom Staate — eine jährliche Abschlagssumme von 4000 Talern an die Kommunschuldenkasse gezahlt. Diese Beträge wurden jedoch nicht in die Kämmereirechnungen aufgenommen, sondern flossen in die besonders geführte Schuldentilgungskasse. Hierdurch gelang es, die

städtischen Schulden bis zum Jahre 1831 bis auf 18 000 Taler abzutragen, obwohl auch in der Zeit von 1811 bis 1831 verschiedene ausserordentliche Aufwendungen nötig geworden waren. — Erst seit dem Jahre 1839 ist der Schuldenbestand aus den vorhandenen Registern zu ersehen. Danach sind die Schulden seit dem Jahre 1839 bis 1900 von rund 130 000 Mark auf 2 774 506 Mark gewachsen, d. i. von 11 Mark auf 97 Mark pro Kopf der von 11 500 auf 28 500 Einwohner gestiegenen Bevölkerung, wie im einzelnen aus folgender Tabelle zu ersehen ist: (Mark)

Jahr	Aktiva Mk.	Passiva Mk.	Ausgabe für Schuldentilgung Mk.	Schuldenbestand Mk.	Einwohner	Schulden pro Kopf Mk.
1839	7 140	137 238	9 648	130 098	11 500	11,31
1850	96 123	321 630	3 309	225 507	12 700	17,75
1860	234 903	384 129	12 309	152 226	13 600	11,20
1870	213 528	375 648	25 500	162 090	15 800	10,26
1875	229 045	401 775	24 423	172 729	17 702	9,76
1880	50 916	537 090	58 451	486 174	19 944	24,44
1885	10 999	1 095 500	13 500	1 084 500	21 565	50,21
1888	24 828	1 735 200	2 200	1 710 371	21 560	79,18
1890	98 052	2 218 600	24 800	2 120 545	21 546	98,63
1893	96 314	2 450 894	35 614	2 354 579	24 200	97,30
1895	89 020	2 436 551	35 199	2 347 531	26 670	87,92
1900	228 451	3 002 958	41 859	2 774 506	28 491	97,00
1903	157 341	3 640 080	60 598	3 482 739	30 428	114,57

Die genaue Wiedergabe des Zweckes, für den diese Schulden im einzelnen aufgenommen wurden, würde zu weit führen und zum Teil gar nicht möglich sein. Wir beschränken uns deshalb darauf, nur diejenigen Aufwendungen zu erwähnen, die die Aufnahme grösserer Beträge notwendig gemacht haben. Diese hauptsächlichen ausserordentlichen Ausgaben sind folgende:

Jahr 1837 ff. Rathausbau . . . . . 199 500 Mk.
„ 1875 Strassenlaternen . . . . . 12 000 „

Jahr	1876	Krankenhaus und Turnhalle . .	40000 Mk.
„	1877	Gasanstalt	250000 „
„	1877	Arbeitshaus	100000 „
„	1877	Wasserleitung	20000 „
„	1878	Kanalisation	12000 „

1880 wurde die Anleihe A und B nötig.

1882 wurde die Anleihe C D nötig.

„	1882 ff.	Strassenareal	120000 „
„	1883/84	Wasserwerk	536800 „
„	1883	Kanalisation	27000 „

1886: Anleihe E F G.

„	1886 ff.	Strassenareal	125000 „
„	1888	Grunderwerb zum Friedhof . .	18677 „
„	1886 ff.	Bürgerschulbau	365000 „
„	1886 ff.	Kanalbau	162000 „

1888: Anleihe H I K.

„	1889 ff.	Kanäle, Strassen, Trottoir . .	450000 „
„	1890	Grunderwerb	67000 „
„	1891 ff.	Strassenbau	200000 „
„	1891 ff.	Grunderwerb	97000 „
„	1894 ff.	Grunderwerb	69000 „
„	1894 ff.	Strassenpflaster, Trottoir . . .	51500 „
„	1896	Anlagen	6000 „
„	1898 ff.	Grunderwerb	383000 „
„	1898 ff.	Kanalisation, Strassen	350000 „
„	1900	Schlachthof	230000 „

Es ist naheliegend, dass sich bei derartigen Sonderaufwendungen das Gemeindeschuldenwesen weiter ausbilden und vervollkommnen musste, wie dies namentlich seit 1880 der Fall gewesen ist. Die Gemeindeschulden, welche bis dahin durch kleinere Anleihen gedeckt worden waren, wurden im Jahre 1880 zu einer grösseren Stadtanleihe von 500000 Mark zusammengefasst und über diese Anleihe von der Stadt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen von je 500 und 100 Mark mit den Bezeichnungen „Serie A“ und „Serie B“

ausgefertigt (Ortsstatut vom 5. Mai 1880). Die Tilgung der Anleihe wurde mit 1 vom Hundert unter Hinzuziehung der durch die Tilgung ersparten Zinsen — der Zinsfuss betrug 4% — vorgesehen, so dass die völlige Tilgung der Anleihe nach 42 Jahren eintritt. Dabei behielt sich jedoch die Stadt das Recht vor, in der gleichen Weise, wie dies früher geschehen war, abweichend vom Tilgungsplan, die Anleihe auch früher ganz oder teilweise zur Rückzahlung zu kündigen. Eine zweite Anleihe von 550000 Mark mit den Bezeichnungen „Serie C“ und „Serie D“ wurde im Jahre 1882 und eine dritte von 700000 Mark im Jahre 1886 mit den Bezeichnungen „Serie E“, „Serie F“, „Serie G“ nach denselben Grundsätzen aufgenommen. Im Jahre 1888 wurde alsdann „zum Zwecke der Rückzahlung jener mit 4% verzinsbaren Anleihen aus den Jahren 1880 und 1882 — die Anleihe E F G wurde bereits mit $3^1/_2$% verzinst —, welche sich am 1. Januar 1889 auf 987600 Mark beliefen, sowie „zur Bezahlung der Kosten für notwendige städtische Ausführungen“ eine neue Anleihe im Betrage von 1500000 Mark begründet, die nicht mehr mit 4, sondern mit $3^1/_2$% verzinst wurde. Die über diese Anleihe ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu 1000 Mark, 500 Mark und 200 Mark erhielten die Bezeichnungen „Serie H“, Serie I“, „Serie K“. Nach dem diesen Schuldverschreibungen beigefügten Tilgungsplan ist die Amortisation im Jahre 1832 beendet.

Der besondere Vorzug, welcher sich mit diesen Anleihen verbindet, liegt, im Gegensatz zu der früheren Zeit, darin, dass die Tilgung der Schuld nach einem bei der Aufnahme der Anleihe veröffentlichten Tilgungsplane vorgesehen und dadurch eine regelmässige, etatmässige Abwälzung der Schuld ermöglicht ist.

Schluss: Zusammenfassung.

Um das Resultat der bisherigen Einzeluntersuchungen abschliessend zusammenzufassen: Es treten in der gesamten Finanzgeschichte der Stadt Weimar 2 Perioden hervor, in welchen sowohl die Ausgaben wie die Einnahmen von Grund aus verschieden von einander abweichen, das ist einmal die Zeit vor 1810 und dann die Zeit von 1810 bis zur Gegenwart.

In dem Wirkungskreise der Stadt Weimar kann man voneinander unterscheiden diejenigen Aufgaben, welche einen konkret bestimmten Verwaltungszweck erfüllen und dabei sich deutlich als Sonderaufgaben aus dem gesamten Wirkungskreise hervorheben (Bewachung und Verteidigung, öffentliche Lasten, privatwirtschaftliche Untersuchungen, Armenwesen, Flur- und Hirtenwesen, Strassenreinigung, Strassenbeleuchtung, Wasserverbrauch, Kirche und Schulen, Markt und öffentliche Plätze, Polizei), und diejenigen Aufgaben, welche sich als allgemeine Aufgaben den erwähnten Sonderaufgaben anschliessen, ohne dass es möglich wäre festzustellen, inwieweit diese allgemeinen Aufgaben der einen oder anderen Sonderaufgabe zugehören. (Verwaltung, Bauausgaben, Schuldenwesen und Insgemein.)

In der Zeit von 1540—1730 stehen die Bewachung und Verteidigung der Stadt, sowie das Aufbringen und Zahlen von Abgaben an den Landesherrn im Vordergrund der gesamten städtischen Verwaltungstätigkeit. Beide Aufgaben kennzeichnen sich als solche Sonderaufgaben, deren Erfüllung bereits zur Zeit der entstehenden städtischen Finanzwirtschaft

im Jahre 1370 vom Territorialherrn der Stadt zugewiesen ist, d. h. als territorialherrliche Aufgaben. Mit dem Jahre 1750 verschwindet die Aufgabe der Bewachung und Verteidigung, während die öffentlichen Abgaben zu eben dieser Zeit ihre bisherige Bedeutung einer für den Landesherrn notwendigen Einnahmequelle ganz verlieren. Abgesehen von diesen territorialherrlichen Sonderaufgaben, hat der Stadtrat seinen Aufgabenkreis noch vor dem Einsetzen der Jahrrechnungen (1540) selbständig weiter ausgedehnt auf den Betrieb privatwirtschaftlicher Unternehmungen, auf die Pflege des Flur- und Hirtenwesens, auf die Unterhaltung einer Holzröhren-Wasserleitung, auf eine gemeinsame Almosenpflege, sowie auf eine wenigstens teilweise Übernahme des Kirchenunterhaltungsaufwandes.

Die Selbsttätigkeit der Stadtverwaltung in der Übernahme neuer Aufgaben ist in der Zeit vor 1810 allerdings unbeschränkt, doch tragen diese Aufgaben, welche der Stadtrat sich in jener Stadt selbst gestellt hat, nach der Art ihrer stadtwirtschaftlichen Durchführung den Charakter einer wirtschaftlich beschränkten Genossenschaft und entsprechen ausschliesslich den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Interessenpolitik. An Umfang erreichen die Sonderaufgaben der Zeit bis 1810 fast durchweg nicht mehr als 4--500 Gulden. Im Gegensatz zu diesen Sonderaufgaben sind die allgemeinen Aufgaben in der Zeit von 1540--1810 von 1257 auf 3860 Gulden, d. h. von 56,2 auf 93,2 % der Gesamtausgaben gestiegen.[1])

In Anlehnung an die Zunahme des städtischen Wirkungskreises und die hierzu erforderlichen Ausgaben, welche für die Zeit von 1540—1810 dem Verhältnis 1 zu 1,82 entspricht, sind die gesamten Einnahmen gestiegen. Unter diesen haben die ausserordentlichen Einnahmen eine Bedeutung erlangt,

1) Die absoluten Zahlen der Jahre 1600 und 1617 sind infolge des im 30jährigen Kriege erfolgten Rückganges und die absolute wie relative Zahl des Jahres 1730 infolge des in diesem Jahr auf die Bürgerwehr gemachten Aufwandes als unnormal aufzufassen. (S. Tabelle I und II.)

einmal um das Jahr 1600 in Verbindung mit der Ausdehnung des städtischen Privatbesitzes (besonders die 5 städtischen Mühlen), und dann in der Zeit von 1700—1730 im Zusammenhang mit den guten Resultaten der privatwirtschaftlichen Einnahmen um mit dem Rückgang dieser Einnahmen am Ende des 18. Jahrhunderts wieder zu verschwinden. Die ordentlichen Einnahmen dagegen machen, abgesehen von diesen beiden Zeitabschnitten, die gesamten Einnahmen aus. Unter ihnen gehen die privatwirtschaftlichen Einnahmen in der Zeit von 1540—1810 von 60,8 auf 32 % der Gesamteinnahmen zurück, während die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen von 32,2 auf 61,5 % steigen. Hiernach bilden die privatwirtschaftlichen Einnahmen in der Zeit von 1540—1810 die vorherrschende Einnahmeart. Und da infolge des vielfach hervorgehobenen Gebührencharakters, welchen die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen in dieser Zeit tragen, auch die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen dieser Periode die Eigenschaft einer privatrechtlichen Einnahme haben, so bildet der privatwirtschaftliche Moment nicht nur die Haupteinnahme ihrem Umfange nach, sondern macht das Wesen jener alten Einnnahmepolitik überhaupt aus.

Im Gegensatz zu dieser früheren Periode steht die Zeit von 1810 bis zur Gegenwart, indem die Sonderaufgaben der früheren Periode jetzt allmählich ganz zurücktreten und neue Sonderaufgaben entstehen. Als die wichtigsten sind zu bezeichnen seit dem Jahre 1825 die Pflege des Unterrichtswesens, seit 1832 die Strassenbeleuchtung, seit 1850 die Polizei, seit 1854 die Armenpflege. Alle diese Aufgaben erhielt die Stadt in den angeführten Jahren vom Staate überwiesen. Es unterscheiden sich demnach die dem 19. Jahrhundert angehörenden Sonderaufgaben von denjenigen der früheren Zeit dadurch, dass jene, durchgeführt im Auftrage des Staates, als staatliche Aufgaben gelten müssen. Massgebend ist mithin für die Durchführung der Sonderaufgaben im 19. Jahrhundert nicht mehr der Gedanke einer städtischen, sondern der Gedanke einer staatlichen Wirt-

schaftspolitik. Ausser diesen soeben erwähnten, vom Staate überwiesenen, Sonderaufgaben, hat die Stadt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich auch selbständig, d. h. ohne staatlichen Auftrag, neue Aufgaben gestellt. Zu diesen gehören besonders die Übernahme der Gasanstalt, die Einrichtung des Wasserwerkes, die Durchführung der Kanalisation und die sonstigen Aufgaben des Tiefbaus, sowie die Pflege öffentlicher Anlagen. Doch entsprechen dieselben nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Interessenpolitik, sondern denjenigen der modernen Sozial- und Verkehrspolitik. Ihrem Umfange nach steigen die Sonderaufgaben in der Zeit von 1810–1900 von 130 Talern auf 273940 Mark; das ist von 3,6 auf 25,5 % der Gesamtausgaben. Die allgemeinen Aufgaben dagegen steigen in dieser Zeit von 3378 Talern auf 798898 Mark, das bedeutet im Verhältnis zu den Gesamtausgaben einen Rückgang von 93,2 auf 74 %. Und die Gesamtausgaben steigen im 19. Jahrhundert von 11415 Mark des Jahres 1810 über 94101 Mark des Jahres 1850 und 353975 Mark des Jahres 1880 auf 1078662 Mark im Jahre 1900. Das bedeutet pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1810 1,57 Mark, im Jahre 1850 7,44 Mark, im Jahre 1880 17,79 Mark und im Jahre 1900 34,79 Mark.

In der gleichen Weise wie die Ausgaben sind die Gesamteinnahmen in der Zeit von 1810 bis 1900 im Verhältnis 1 zu 95 gestiegen, indem in erster Linie die ordentlichen Einnahmen, und soweit diese nicht ausreichten, in Ergänzung derselben die ausserordentlichen Einnahmen zur Deckung der Gesamtausgaben dienten. Die ausserordentlichen Einnahmen haben in dieser Zeit zunächst in Verbindung mit der Verstaatlichung des kommunalen Aufgabenkreises (Unterrichtswesen) und dann namentlich in Verbindung mit denjenigen Aufgaben, die sich die Stadt selbst gestellt hat (Kanalisation, Pflaster, Gasanstalt, Wasserwerk), besondere Bedeutung erlangt. Die sozial- und verkehrspolitischen Aufgaben des 19. Jahrhunderts haben somit die ausserordentlichen Einnahmen dieser Zeit notwendig gemacht.

Unter den ordentlichen Einnahmen steigen die privatwirtschaftlichen Einnahmen in der Zeit von 1810—1900 von 1161 Taler auf 159077 Mark; das bedeutet im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen einen Rückgang von 32 auf 14,8%. Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen steigen in dieser Zeit von 22129 Talern auf 450925 Mark. Wenn diese Zunahme auch im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen einen Rückgang von 61,5 auf 41,8% bedeute, so ist doch dieser Rückgang insofern als unnormal anzusehen, als er veranlasst worden ist durch die besonders hohen ausserordentlichen Einnahmen, welche in diesem Jahre 440986 Mark oder 40,9% der Gesamteinnahmen betragen. Jedenfalls bilden die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen des 19. Jahrhunderts, namentlich die Einkommensteuer, die Haupteinnahme dieser Zeit. Und es erlangt mit diesen zugleich der soziale Steuermassstab der Leistungsfähigkeit immer mehr Geltung.

Es unterscheidet sich somit in der Finanzgeschichte der Stadt Weimar das 19. Jahrhundert von der früheren Zeit dadurch, dass sowohl hinsichtlich des städtischen Wirkungskreises, wie hinsichtlich der Einnahmen die frühere Interessenpolitik ersetzt ist durch die moderne Verkehrs- und Sozialpolitik.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Georg Hertzer, am 21. August 1877 zu Tiefenort (Grossherzogtum Sachsen-Weimar) als Sohn des Grossh. S. Oberförsters Hermann Hertzer. Ich gehöre dem evangelischen Bekenntnisse an. Den ersten Unterricht genoss ich in der Volksschule zu Tiefenort. Alsdann besuchte ich das Gymnasium zu Schleusingen, welches ich im Herbst 1898 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Hiernach genügte ich meiner Militärpflicht und widmete mich drei Semester in Jena und weitere zehn Semester in Halle dem Studium der Mathematik, Philosophie, Jura und Nationalökonomie. Zu tiefem Danke fühle ich mich Herrn Geheimrat Professor Dr. Conrad gegenüber verpflichtet, der mein besonderes Interesse für das Gebiet der Nationalökonomie geweckt hat.